BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang. Berlin, 15. April 1928. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Kriegsschädenschlußgesetz.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Die Ausdehnung des Bankkredits in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Rembourskredit im Recht.
Von Dr. jur. Arwed Koch, Jena.

Die Schweizerischen Stempelabgaben nach der Novelle vom 22. Dezember 1927.
Von Oberregierungsrat a. D. Fr. Raps, Berlin.

Nochmals: „Die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr."

Schärfere strafrechtliche Verfolgung von Scheckbetrügereien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Fortschritte in der Stabilisierung der Währungen.

VII. Allgemeiner Deutscher Bankiertag.

Der Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat beschlossen, den **VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertag** auf den **9. bis 11. September 1928** nach **Köln a. Rh.** einzuberufen. Nähere Einzelheiten über die Veranstaltungen der Tagung werden demnächst den deutschen Banken und Bankfirmen sowie den einzuladenden Gästen mit besonderem Schreiben bekanntgegeben werden.

Das Kriegsschädenschlußgesetz.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Dem Schoß des sterbenden Reichstag ist ein Kind entsprossen, um dessen Vaterschaft sich die Parteien schwerlich streiten dürften. Es wird also dem Herrn Reichsfinanzminister nicht helfen: pater est, quem nuptiae demonstrant. — In der Tat wird er, will sagen die Regierung, die Hauptverantwortung zu tragen haben. Noch bei der ersten Lesung im 22. Reichstagsausschuß schienen die Parteien keine Neigung zu zeigen, sich für den Wahlkampf mit einem recht undankbaren Gesetz zu belasten und erst ein bescheidenes Einlenken der Regierung in Gestalt einer Erhöhung der Entschädigungsmittel von 1 Milliarde auf 1,3 Milliarden RM (Vorschlag des Reichswirtschaftsrats) bildete, nachdem inzwischen die Koalitionskrisis offen zutage getreten war, und auch die Arbeitsgemeinschaft der Geschädigtenverbände notgedrungen ihr Einverständnis erklärt hatte, für die ehemaligen Mehrheitsparteien die äußere Plattform für eine Annahme der Vorlage im Rahmen des Notprogramms. Der entscheidende innere Beweggrund war aber zweifellos die Erkenntnis, daß ein schnelles Handeln im Interesse gerade der kleinen und mittleren Geschädigten geboten sei, um deren „Wiederaufbau" nicht länger hintanzuhalten. Der gute Kern, der in dieser Absicht steckte, soll ebensowenig verkannt werden, wie die außerordentliche Schwierigkeit des Gesamtproblems sowohl der Bemessung und Aufbringung der Entschädigungsmittel als ihrer Verteilung auf die einzelnen Gruppen der Geschädigten; aber man kann sich beim Studium des Kommissionsberichts (Reichstagsdrucksache Nr. 4111) gerade bei der 2. Lesung nicht des Eindrucks erwehren, daß die Vorlage etwas durchgepeitscht worden ist. Man hat hier wichtige Teilprobleme, wie z. B. die Behandlung der Ausgleichsgläubiger sowie gewisser Russenschäden, einfach herausgelassen und war bei anderen schwierigen Fragen schnell bei der Hand, ihre Lösung „auf den Härtefonds zu verweisen". Gewiß sind in das Gesetz, verglichen mit der ersten Vorlage (vgl. Bank-Archiv XXVI, 478), namhafte Verbesserungen hineingebracht worden, aber einer geschickten Taktik des an Sachkunde überlegenen Reichsfinanzministeriums ist es zugleich gelungen, dicht vor Torschluß noch Bestimmungen, wie z. B. § 4 Abs. 2 bis 3, Aufnahme zu verschaffen, über deren verhängnisvolle Tragweite sich die Volksvertreter wohl kaum im klaren befunden haben dürften.

Ueber die Zahl der Schadensfälle, die Verteilung auf die verschiedenen Gruppen, die Höhe der Schäden sowie die vom Reich bereits bewirkten Leistungen berichtet die Begründung zur Reichstagsvorlage folgendes:

„Insgesamt sind rund 391 000 Schadensfälle zu entschädigen, darunter 61 000 Wertpapierschädensfälle. Die restlichen 330 000 Schadensfälle verteilen sich wie folgt:

95 000 auf das Ausland,
17 500 auf die ehemaligen Schutzgebiete,
136 800 auf die abgetretenen Ost- und Nordgebiete ohne oberschlesische Aufstandsschäden,
34 800 auf oberschlesische Aufstandsschäden,
45 000 auf die abgetretenen Westgebiete.

Der Friedenswert sämtlicher entschädigungsfähiger Schäden wird für Liquidationsschäden auf rund 7,6 Milliarden M geschätzt, wovon 1,6 Milliarden M auf Wertpapierschäden entfallen, für Gewaltschäden auf rund 2,8 Milliarden M, insgesamt also auf rund 10,4 Milliarden M.

Auf diese Schäden hat das Reichsentschädigungsamt bis zum 1. Dezember 1927 als Entschädigungen bewilligt:

auf Liquidationsschäden rund .	429 Millionen RM
auf Gewaltschäden rund . . .	585 Millionen RM
insgesamt also	1014 Millionen RM

und wird auf Grund der geltenden Bestimmungen voraussichtlich weitere 20 Millionen RM auf Liquidationsschäden und weitere 39 Millionen RM auf Gewaltschäden zahlen, so daß sich also der auf den gesamten Sachschaden von 10,4 Milliarden M auszuschüttende Betrag auf rund 1 Milliarde 73 Millionen RM, also auf rund 10 v. H., belaufen wird."

Das nunmehr vorliegende, am 1. April 1928 in Kraft getretene Gesetz datiert vom 30. März 1928, nennt sich „Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz)" — abgedruckt RGBl. I S. 120 — und umfaßt 27 Paragraphen. Die an verschiedenen Stellen des Gesetzes vorgesehenen Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht vor, lediglich die Härtefondsrichtlinien sind gleichzeitig mit dem Gesetz veröffentlicht worden.

Der Charakter als Schlußgesetz ist nicht nur in der Ueberschrift, sondern auch in § 1 noch einmal klar betont, wo als Gegenstand des Gesetzes „die im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (RGBl. I S. 305) vorgesehene endgültige Regelung der Liquidationsschäden sowie die endgültige Regelung der Gewaltschäden" bezeichnet wird. Es ist bekannt, daß die Vorlage beinahe an der Frage des Schlußcharakters gescheitert wäre; dem Reichsfinanzminister gebührt Dank und Anerkennung, daß er, gestützt auf einen Beschluß des Gesamtkabinetts, hieran festgehalten und die ehemaligen Mehrheitsparteien zur Anerkennung der Notwendigkeit einer Schlußlösung gebracht hat. Die überzeugenden Argumente finden sich bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs (Reichstagsdrucksache Nr. 3855 S. 3):

> „Die Lage des Reichshaushalts sowie der deutschen Gesamtwirtschaft verlangt gebieterisch eine Beseitigung der bisherigen Ungewißheitsfaktoren; wie der Gedanke der Aufwertung, die eine Vermögensumschichtung bedeutet, so muß auch der Gedanke der Entschädigung abgeschlossen werden, damit die Mittel des Reichs für die notwendigen Reichsaufgaben frei werden und nicht die Hoffnung auf weitere Entschädigungen die Haushalte der Zukunft belastet, die ohnehin schwer genug zu tragen haben."

Um keinen Zweifel zu lassen, um welche Schäden es sich bei dem Kriegsschädenschlußgesetz handelt, bestimmt § 1 Abs. 2:

> „Liquidationsschäden sind Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (RGBl. I S. 1148). Gewaltschäden sind Schäden im Sinne der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1018, 1158)."

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz hat im Interesse einer vereinfachten Abwicklung ferner den Charakter eines Abrechnungsgesetzes, d. h. die Schlußentschädigung fußt auf der in den meisten Fällen bereits vorliegenden Nachentschädigung, die auf Grund der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 (Reichsministerialblatt S. 245) gewährt worden ist. Bemerkenswert ist aber, daß Barforderungen, die nach § 3 Abs. 2 der Nachentschädigungsrichtlinien von einer Nachentschädigung ausdrücklich ausgeschlossen waren, nunmehr eben so entschädigt werden wie Sachschäden.

Die Stammentschädigung für Sachschäden (§ 3) beträgt:

a) für die ersten 5000 Mark des Grundbetrags 100 v. H.,
b) für die weiteren 15 000 Mark des Grundbetrags 50 v. H.,
c) für die weiteren 30 000 Mark des Grundbetrags 30 v. H.,
d) für die weiteren 50 000 Mark des Grundbetrags 25 v. H.,
e) für die weiteren 100 000 Mark des Grundbetrags 20 v. H.,
f) für die weiteren 800 000 Mark des Grundbetrags 7 v. H.,
g) für die weiteren 49 Millionen Mark des Grundbetrags 5 v. H.,
h) für die weiteren 50 Millionen Mark des Grundbetrags 4 v. H.,
i) darüber hinaus 2,5 v. H.

Diese Entschädigungssätze werden durchgestaffelt, d. h. die höheren Schadensstufen erhalten für die in niedrigere Stufen fallenden Teilbeträge die für diese vorgesehenen Sätze, z. B. ein Geschädigter mit einem Schadensgrundbetrage von 2 Millionen M für die erste Million M seines Schadens die unter a) bis f) für die einzelnen Teilbeträge vorgesehenen Sätze und erst für die weitere Million M Schaden die unter g) ausgeworfenen 5 pCt. Daß diese degressive Staffelung der Entschädigungssätze die Frage einer Verletzung der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 109 der Reichsverfassung) aufwerfen ließ, erscheint nur zu natürlich. Wenn die Regierung sich hier auf die bestrittene Tragweite der angeführten Bestimmung der Reichsverfassung (ob Bindung der Gesetzgebung sowie ob nur Persönlichkeitsrechte betroffen seien oder auch Vermögensrechte) und die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Aufwertungsfrage beruft, wonach von einer Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit keinesfalls gesprochen werden könne, wo vernünftige Wirtschaftserwägungen für die Verschiedenbehandlung maßgebend gewesen seien, so sind diese Argumente recht schwach und öffnen in ihrer Verallgemeinerung einer antikapitalistischen Gesetzgebung Tür und Tor. Das muß einmal deutlich ausgesprochen werden!

Die nunmehrigen Entschädigungssätze bedeuten für die Kleingeschädigten eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ersten Entwurf. An erster Stelle steht die Erhöhung der Grenze einer 100-prozentigen Entschädigung von 2000 auf 5000 M. Bemerkenswert ist ferner sowohl eine prozentuale Erhöhung als ein allmählicheres Abgleiten der Entschädigungssätze für die Schadensgruppen bis 200 000 M. Für die höheren Schadensgruppen bringt das Gesetz geringere und schärfer degressiv gestaffelte Stammenschädigungssätze, unter formeller Beseitigung der absoluten Höchstgrenzen, andererseits aber für gewisse Fälle die unten näher besprochene „erhöhte Stammentschädigung".

Für die Berechnung der Schlußentschädigung ist der „Grundbetrag" (§ 4) des Schadens maßgebend, der in dem Nachentschädigungsbescheide des Reichsentschädigungsamts für die Nachentschädigung zu Grunde gelegt worden ist oder noch zu Grunde gelegt wird. Bei Barschäden, die grundsätzlich von der Nachentschädigung ausgeschlossen waren, wird der Grundbetrag entsprechend den Berechnungen der Endentschädigung festgestellt.

Verhängnisvoll für gewisse Großgeschädigte namentlich im Bankgewerbe sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 3 über die Bildung eines neuen Grundbetrages, die auf Veranlassung des Finanzministeriums — wenn auch formell im Kommissionsbericht als Antrag Nr. 61 der Abgeordneten Dauch (Hamburg), Dr. Schetter (Köln), Dr. Bayersdörfer, Dr. Schneider (Thüringen) aufgeführt — bei der 2. Lesung in der Kommission in das Gesetz hineingebracht worden sind. Hiernach wird von den Schadensgrundbeträgen über 3 Millionen Mark der Vorkriegskursbetrag der unter Abschnitt II oder III des Reichsausgleichsgesetzes neuer Fassung (RGBl. 1923, I, S. 1135) fallenden Verbindlichkeiten, soweit der Geschädigte im Ausgleichsverfahren per Saldo mehr als 400 000 M schuldet, abgezogen. „Der Abzug vermindert sich um die Beträge, die der Geschädigte auf die Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln gezahlt oder zu zahlen hat, soweit sie die ihm vom Reichsausgleichsamt auf seine Forderungen gezahlten oder zu zahlenden Beträge übersteigen." Der Vorkriegskurs wird nach § 31 Reichsausgleichsgesetz errechnet, d. h. Zahlungen, die nicht in der geltenden Reichswährung geleistet sind, werden mit ihrem nach dem Dollarkurs des Zahlungstages errechneten Goldmarkwert eingesetzt.

Wie Ausgleichsschulden werden diejenigen Verbindlichkeiten behandelt, für die der Geschädigte eine Währungsbeihilfe nach Abschnitt III Reichsausgleichsgesetz alter Fassung (RGBl. 1920 S. 597) erhalten hat.

Der Grundgedanke dieser Bestimmungen läuft praktisch in erster Linie auf eine, wenn auch modifizierte, Saldierung der Ausgleichsschulden gegen die Liquidationsschäden hinaus. Wenn zur Begründung laut Kommissionsbericht von einem Mitglied der Deutschen Volkspartei darauf hingewiesen wurde, daß es sich hier um die Aufnahme einer Bestimmung handelt, die dem Sinne des § 9 Liquidationsschädengesetzes gerecht werde, so verrät dies eine gründliche Verkennung dieses Sinnes wie der Tragweite der neuen Bestimmung überhaupt. Der erwähnte § 9 ging von der durchaus zu billigenden Idee aus, daß nur der Nettowert eines entzogenen Gegenstandes (z. B. Hauswert abzüglich Hypothek) zu berücksichtigen sei und daß u. a. Ausgleichsschulden, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem entzogenen Gegenstand oder einem liquidierten Unternehmen gestanden haben, von dem Friedenswert abzusetzen sind. Also nur bei Konnexität von Ausgleichsschuld und Liquidationsschaden sollte nach § 9 LSG. eine Anrechnung erfolgen. Praktisch bezog sich diese Bestimmung auch nur auf Valutaschulden, da gewöhnlich nur diese mit dem regelmäßig einen Valutawert darstellenden Liquidationsgegenstand in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang standen.

Inwiefern nun die Ausweitung einer Anrechnungspflicht über den Rahmen der Konnexität hinaus und ohne Unterschied zwischen Valuta- und Markschulden „dem Sinn des § 9 LSG. gerecht wird", ist unerfindlich. Insbesondere die unterschiedslose Heranziehung auch der Markschulden bedeutet praktisch eine nahezu ausschließlich das Bankgewerbe schädigende Sondervorschrift. Denn gerade bei den Banken, deren Schäden vielfach 3 Millionen M übersteigen, sind die über 400 000 M per Saldo hinausgehenden Ausgleichsschulden ganz überwiegend auf Markverbindlichkeiten zurückzuführen. Diese in die vielen Millionen gehenden Markdepositen des Auslandes bildeten einmal einen höchst willkommenen Zustrom, der durch Anlage in Schatzwechseln und durch Weitergabe in Krediten an die Kundschaft der deutschen Wirtschaft zugute gekommen ist. Die Inflation hat diese Anlagen vernichtet, ihre Aufwertung wurde ausdrücklich ausgeschlossen und jetzt will man den Banken zumuten, diese Markdepositen, deren Gegendeckung vernichtet und die nie etwas mit Valutenwerten zu tun hatten, gegen die Valutenliquidationsschäden zu verrechnen?

Diese Härte — wenn dies wirklich der Sinn des § 4 Abs. 2 bis 3 ist — geht noch weit über die Nichtberücksichtigung der Russenschäden, deren Absetzung von dem „Abzug" man in der Kommission vorgeschlagen hatte, hinaus, und bezüglich der Russenschäden hatte die Regierung in den Ausschußverhandlungen 2. Lesung anerkannt, daß sich aus ihrer Nichtberücksichtigung Härten ergeben könnten. Die Regierung hat hier erklärt, daß solche Härten durch eine wohlwollende Handhabung der neuen Bestimmung gemildert werden sollten! In parlamentarischen Kreisen faßt man diese Zusage dahin auf, daß die durch die bisherige Gesetzgebung (§ 29 Gewaltschädenverordnung) nicht gedeckten Russenschäden annähernd in Höhe von 50 pCt. von dem vorerwähnten „Abzug" abgesetzt werden sollen.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 3 bedrohen nicht allein die Banken mit einer Verminderung oder sogar gänzlichen Entziehung jeglicher Entschädigung, sie erweisen sich auch nach anderer Richtung hin als verhängnisvoll, insofern die oben erwähnte Ermittlung des Goldmarkwertes der nicht in geltender Reichswährung geleisteten Zahlungen — d. h. des Geschädigten auf seine Verbindlichkeiten, wie des Reichsausgleichsamts auf Forderungen des Geschädigten — bei den Großbanken jedenfalls wochenlange Berechnungen erfordern wird.

Zu den von dem „Abzug" abzusetzenden Leistungen des Schuldners aus eigenen Mitteln gehören außer dem normalen Ausgleichssatz von 0,5 pCt. (§ 25 RAG.) insbesondere auch die aufgehöhten Ausgleichszahlungen nach § 26 RAG. (vgl. Bank-Archiv XXVI, 414).

Das neue Gesetz kennt im Gegensatz zu dem ersten Regierungsentwurf wie der Reichstagsvorlage weder absolute Höchstbeträge mehr — dafür ist die Entschädigungsstaffel für die höheren Schadensbeträge stärker degressiv gestaltet — noch eine „verminderte Stammentschädigung". Man hat aber — nicht eben ungeschickt — nur das äußere System geändert, ohne sachlich die allein betroffenen Großgeschädigten mit Grundbeträgen über 200 000 M durchgreifend besser zu stellen, indem man die Sätze für die Stammentschädigungen etwa auf die Höhe der früheren „verminderten Stammentschädigungen" herunterschraubte und unter gewissen Voraus-

setzungen — deren Nichtvorliegen früher zu einer Verminderung der Stammentschädigung führte — jetzt eine „erhöhte Stammentschädigung" zubilligte (§ 5 Ziff. 1).

Die Auswirkung dieser — nur für Schadensgrundbeträge über 200 000 M in Betracht kommenden — erhöhten Stammentschädigung ist folgende:

Hiernach werden die Normalsätze

a) bei Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau um 8 pCt.,

b) im Falle des Wiederaufbaues allein um 3 pCt. des zwischen 200 000 und 50 Millionen M liegenden Teiles des Grundbetrages erhöht.

Daß daneben an einem besonderen Wiederaufbauzuschlag festgehalten wird, anstatt ihn in die erhöhte Stammentschädigung einzukalkulieren, kann nicht als glücklich bezeichnet werden, hat seinen Grund aber darin, daß der Wiederaufbauzuschlag in anders ausgestatteten Titeln gewährt wird als die Stammentschädigung und erhöhte Stammentschädigung, wovon noch des näheren zu sprechen sein wird. Der Wiederaufbauzuschlag (§ 5 Ziff. 2) beträgt:

a) für den Teil des Grundbetrags über 200 000 M bis 4 Millionen M 3 pCt.,

b) für den Teil des Grundbetrags über 4 Millionen M bis 50 Millionen M 2 pCt.

Die Formulierung des § 5 ist Flickwerk und läßt Zweifel darüber aufkommen, ob der Wiederaufbauzuschlag auf den ursprünglichen oder auf den „neuen" Grundbetrag gewährt wird, denn nur der von der erhöhten Stammentschädigung handelnde § 5 Ziffer 1 spricht von der nach den §§ 3 und 4 berechneten Stammentschädigung, während § 5 Ziff. 2 wie die gemeinsame Eingangsformel mit dem Begriff des Grundbetrags schlechthin operieren.

Die praktische Tragweite der Bestimmungen über die erhöhte Stammentschädigung sowie den Wiederaufbauzuschlag wird durch folgende Tabelle veranschaulicht:

Grundbetrag	Erhöhte Stammentschädigung bei		Daneben Wiederaufbauzuschlag für Grundbetrag
	Wiederaufbau und Entwurzelung	Wiederaufbau allein	
200 000 — 1 Million	7 + 8 = 15 %	7 + 3 = 10 %	v. 200 000 M — 4 Mill. M 3 %
darüber — 50 Millionen	5 + 8 = 13 %	5 + 3 = 8 %	darüber — 50 Mill. M 2 %

Diese Zusammenstellung zeigt, daß bei einem Schadensgrundbetrag über 50 Millionen M weder erhöhte Stammentschädigung noch Wiederaufbauzuschlag gewährt werden und daß die lediglich Entwurzelten mit Schäden über 200 000 M überhaupt nicht berücksichtigt sind.

Der Tatbestand der Entwurzelung ist im Gesetz besser geformt als in früheren Entwürfen. Entwurzelung liegt nach § 6 Abs. 1 vor, „wenn dem Geschädigten infolge des Schadens die wirtschaftliche Lebensgrundlage, die er bei Eintritt des Schadens hatte, entzogen worden ist". Wenn auch hiermit der Tatbestand grundsätzlich auf die Zeit des Schadenseintritts abgestellt ist und so klargestellt wird, daß die Wiederaufrichtung einer neuen wirtschaftlichen Lebensgrundlage nach ihrem durch den Schaden eingetretenen Verlust die Annahme einer Entwurzelung nicht ausschließt, so muß nach § 6 Abs. 2 aber berücksichtigt werden, welchen Ersatz der Geschädigte außerhalb des Kriegsschädenschlußgesetzes und früherer Entschädigungsbestimmungen bereits erhalten hat oder erhält, ferner welche Gegenstände er zurückerhalten hat (z. B. Hausrat auf Grund der Kleinfreigaben in einigen Ländern wie England) und schließlich, welche Beträge er durch unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses oder des festgestellten Wertes erhalten hat oder noch erhält. Der Nachweis der Entwurzelung gilt als geführt, wenn der Geschädigte im Nachentschädigungsverfahren als entwurzelt anerkannt worden ist.

Der Begriff des Wiederaufbaues (§ 7) ist in Anlehnung an die Praxis des Reichsentschädigungsamts festgelegt. Berücksichtigt werden nur solche Geschädigten, die bei Schadenseintritt eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt oder einem wirtschaftlichen Unternehmen unter wesentlicher Kapitalbeteiligung an leitender Stelle angehört haben. Als Wiederaufbau wird die Wiederaufnahme der infolge des Schadens verlorenen Tätigkeit anerkannt; ihr gleichgestellt werden die Aufrechterhaltung der durch den Schaden gefährdeten wirtschaftlichen Tätigkeit sowie der notwendige Ausbau der infolge des Schadens eingeschränkten wirtschaftlichen Tätigkeit. Das Gesetz hält an dem im ersten Entwurf aufgestellten, bei den Beratungen im Reichstag mehrfach lebhaft umstrittenen Erfordernis fest, daß die Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung und der Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit im allgemeinen Interesse liegen müssen.

Die Anrechnung der Vorleistungen auf die Schlußentschädigung ist im Gesetz eingehend geregelt (§ 8). Hiernach sind auf die Schlußentschädigung (Stammentschädigung, erhöhte Stammentschädigung, Wiederaufbauzuschlag), mit Ausnahme der Altersbeihilfen und Zuwendungen für gewisse Gewaltschäden, alle früheren Zuwendungen, die im Nachentschädigungsbescheid als anrechnungspflichtig festgestellt worden sind, die Nachentschädigung selbst sowie alle nach Festsetzung der Nachentschädigung aus Entschädigungsmitteln gewährten Zuwendungen, also namentlich die Beihilfen und Darlehen, anzurechnen. Hierbei werden Darlehen nur mit dem Kapital angerechnet, rückständige Zinsen werden erlassen, bereits gezahlte Zinsen werden zurückerstattet.

Der nach Anrechnung der Vorleistungen verbleibende Entschädigungsbetrag heißt in der Sprache des Gesetzes Zahlungsbetrag (§ 9), der die Eigentümlichkeit hat, daß er für die meisten Schadensgruppen vorerst nicht gezahlt wird. Nur die Geschädigten mit Schadensbeträgen (Grundbeträgen) bis 20 000 M werden in bar abgefunden, alle anderen Gruppen müssen sich für die gesamte Entschädigung mit 6 pCt. Reichsschuldbuchforderungen begnügen. Die Frage der Zahlungsmittel war naturgemäß eines der größten Finanzprobleme neben der Frage der Höhe der gesamten Entschädigungsmittel. Die Erhöhung der letzteren um

300 Millionen RM kommt in Höhe von rund 178 Millionen RM den Kleingeschädigten und im Betrage von etwa 122 Millionen den Großgeschädigten mit Schäden über 200 000 M zugute. Daneben erforderte aber die Ausdehnung der 100 pCt. Entschädigung von 2000 M Grundbetrag auf 5000 M eine Vermehrung der Barmittel, die angeblich nur durch eine Hinausschiebung des Verzinsungsbeginnes für die Schuldbuchforderungen um ein Jahr gewonnen werden konnten.

Die Barentschädigungen werden auf volle Reichsmark, die Schuldbuchforderungen nach oben auf den nächsten durch fünfzig teilbaren Betrag abgerundet, wobei der Wiederaufbauzuschlag besonders abgerundet wird. Ein Zahlungsbetrag unter 10 RM wird nicht gewährt.

Bei den Schuldbuchforderungen (§ 10 Abs. 2 bis 4) sind zwei Klassen — Klasse I für Stamm- und erhöhte Stammentschädigungen, Klasse II für den Wiederaufbauzuschlag — zu unterscheiden, denen folgendes gemeinsam ist. Die Eintragung für die Geschädigten erfolgt in das Reichsschuldbuch auf Ersuchen des Reichsentschädigungsamts. Die eingetragenen Forderungen lauten auf Reichsmark. Das Gesetz sieht aber eine Feingoldsicherung vor:

> „Für jede geschuldete Reichsmark ist in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Preis von $^1/_{2790}$ kg Feingold zu zahlen."

Diese Bestimmung hat erst im letzten Stadium der Kommissionsberatung Aufnahme in die Vorlage gefunden und wird zweifellos die Mobilisierung dieser Titel günstig beeinflussen. Auf die Schuldbuchforderungen finden die Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) entsprechende Anwendung, jedoch ist die Ausreichung von Schuldverschreibungen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Regierung begründet dies damit, es müsse verhindert werden, daß Entschädigungswertpapiere auf den Anleihemarkt gebracht würden. Wenn auch den hierfür im einzelnen vorgebrachten Gründen vom Standpunkt der Anleihepolitik des Reiches wie des allgemeinen Anleihemarktes die Berechtigung nicht ganz abzusprechen sein wird, so mutet das Verbot einer Umwandlung der Schuldbuchforderungen in Schuldverschreibungen im Zeitalter des fortschreitenden stückelosen Wertpapierverkehrs doch seltsam an. Die Schuldbuchforderungen stellen eine Forderung gegen das Reich dar, sie sind nach § 1807 Ziff. 2 BGB. mündelsicher und können ohne weiteres abgetreten und verpfändet werden. Es kann sich in diesen Schuldbuchforderungen — ebensogut als ob sie durch Schuldverschreibungen verbrieft wären — ein Markt bilden.

Die Schuldbuchforderungen sind zu 6 pCt. verzinslich, die Zinsen sind halbjährlich jeweils am 15. April und 15. Oktober zahlbar. Bei den Schuldbuchforderungen Klasse I, die auf Stamm- und erhöhte Stammentschädigungen gewährt werden, beginnt die Verzinsung am 1. April 1929; die Geschädigten mit Schadensbeträgen über 20 000 M verlieren ein Jahr Zinsen, wie bereits erwähnt, zu Gunsten der Kleingeschädigten im Zusammenhang mit der Ausdehnung einer 100prozentigen Entschädigung der Grundbeträge bis 5000 M.

Die Schuldbuchforderungen der Klasse I werden bis spätestens 31. März 1948, d. h. vom Beginn der Verzinsung an innerhalb 19 Jahren getilgt, und zwar derart, daß mit der Tilgung der Schuldbuchforderungen für die kleinsten Schadensgrundbeträge begonnen wird. Nähere Ausführungsbestimmungen insbesondere über den Tilgungsplan hat der Reichsfinanzminister zu erlassen.

„Für die Verzinsung und Tilgung der Schuldbuchforderungen dienen in erster Reihe die Erträge von Vermögensgegenständen des Reiches" (§ 10 Abs. 4). Dieser harmlos klingende Satz ist das Schlußglied einer für die Geschädigten höchst betrüblichen Entwicklung. Die Aufbringung des Finanzbedarfs für die Schuldbuchforderungen bildet das finanzpolitische Rückgrat des ganzen Gesetzes. Die Regierung hatte ursprünglich für diesen Zweck gewisse Vermögensstücke des Reiches, gedacht war hierbei in erster Linie an den Eigenbesitz an Reichsbahnvorzugsaktien (nominal 731 Millionen RM), zu verwenden beabsichtigt. Die allmähliche Realisierung sollte innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 bis 9 Jahren erfolgen, im Zusammenhang hiermit sollte innerhalb des gleichen Zeitraums die Tilgung der Schuldbuchforderungen vorgenommen werden. Dieser Plan scheiterte bekanntlich an dem Widerspruch des Reparationsagenten, und so mußte eine andere Lösung gefunden werden, die lediglich unter Heranziehung der Erträgnisse aus jenen Vermögensstücken des Reiches bei möglichster Schonung des bereits jetzt angespannten und durch die wachsenden Reparationslasten weiter bedrohten Etats eine zeitliche Streckung der Finanzierung notwendig zur Folge haben mußte.

Die Schuldbuchforderungen der Klasse II, die den Wiederaufbauzuschlag darstellen, werden erst vom 1. April 1943 an verzinst und getilgt, im übrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Schuldbuchforderungen der Klasse I.

Daß der „Wiederaufbauzuschlag" in dieser Form seinen Zweck verfehlt und als illiquider Wert für eine Mobilisierung kaum in Frage kommen dürfte, bedarf keiner näheren Darlegung. Nach dem ersten Entwurf hatte der Zuschlag insofern vorläufig den Charakter einer ewigen Rente, als die Tilgung bis auf weiteres ganz ausgesetzt war, dafür wurde er aber sofort verzinst. Ob die nunmehrige Form der Einführung einer Tilgung ab 1943 unter gleichzeitiger Hinausschiebung des Verzinsungsbeginns unter dem für den Wiederaufbauenden allein interessanten Gesichtspunkt der Mobilisierungsmöglichkeit eine wesentliche Verbesserung darstellt, darf füglich bezweifelt werden.

Eine Mobilisierung der Schuldbuchforderungen — die praktisch vorerst nur für die Klasse I in Frage kommen dürfte — ist in Form eines Verkaufs wie einer Beleihung denkbar. Die Eintragung dieser Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch wird sich entsprechend dem Geschäftsgang des Reichsentschädigungsamts nur nach und nach vollziehen. Man nimmt an, daß bis Ende des Jahres 1928 bestenfalls 200 Millionen M Schuldbuchforderungen Klasse I eingetragen sein werden. Der Rest wird voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 1929 zur Eintragung gelangen, wenn nicht infolge langwieriger Beschwerdeverfahren ein erheblicher Teil noch in das Jahr 1930 hineinragen wird.

Diese voraussichtliche zeitliche Verteilung macht es wahrscheinlich, daß auch die Mobilisierung der Schuldbuchforderungen sich in zeitlich getrennten Serien ermöglichen läßt.

Zwei Gesichtspunkte werden im Interesse der Geschädigten bei der Mobilisierung leitend sein müssen: Die Zuführung eines möglichst hohen Barbetrages und im Falle eines Verkaufs möglichste Beschränkung des Disagioverlustes, für die verschiedene Formen denkbar sind z. B. Rückerwerb von Schuldbuchforderungen aus dem freien Markt oder Wiederkauf von gegen die Schuldbuchforderungen — etwa von einer Hypothekenbank — ausgegebenen Obligationen. Eine derartige Beschränkung des Disagioverlustes hat bei einem etwaigen Verkauf in Deutschland umsomehr Bedeutung, als es bei den derzeitigen inländischen Zins- und Geldmarktverhältnissen schwer halten wird, für die Schuldbuchforderungen einen befriedigenden Preis zu erzielen. Bei einer Finanzierung über das Ausland dürften die Verhältnisse vielleicht günstiger liegen, es wäre technisch auch durchaus möglich z. B. mit einer amerikanischen Gruppe das Geschäft in Form eines Verkaufes zu machen und doch an der den Amerikanern geläufigen „Bond Issue" festzuhalten, wenn als Bindeglied eine deutsche Treuhandorganisation eingeschaltet wird, die ohne eigene Verbindlichkeit über die treuhänderisch für Rechnung der amerikanischen Gruppe übernommenen Schuldbuchforderungen ein „certificate of deposit" ausstellt. Das Transferrisiko wird in solchem Falle sich in dem Disagio auswirken, das aber vielleicht doch noch geringer sein wird als bei Verkauf am deutschen Markt.

Im Falle einer Beleihung wird dem Interesse der Geschädigten zweifellos durch eine Inlandsfinanzierung solange mehr gedient, als das Ausland — trotz der Feingoldsicherung — an der Idee einer besonderen Deckung des Transferrisiko festhält, da das Resultat im letzten Falle immer eine Verminderung des dem Geschädigten zufließenden Barbetrages sein wird. Das Geschäft eignet sich grundsätzlich nicht für eine Auslandsfinanzierung. Auch vom Währungsstandpunkt aus erscheint es unbedingt geboten, alle Möglichkeiten einer Inlandsfinanzierung zu erschöpfen, wobei die Heranziehung der für langfristige Anlagen geeigneten Mittel der Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften ernstlich in Betracht gezogen werden könnten. Die Schuldbuchforderungen der Klasse I werden mindestens einen Gesamtbetrag von 800 Millionen RM ausmachen, von denen aber für eine organisierte Mobilisierung nur höchstens 400 bis 500 Millionen in Betracht kommen dürften, wenn es überhaupt gelingt, ausreichend Interessenten unter einen Hut zu bringen. Ein nicht geringer Teil der Privatpersonen wird von einer Mobilisierung der Schuldbuchforderungen Abstand nehmen und sich mit Verzinsung und Tilgung begnügen. Ferner werden wohl Geschädigte, deren Schuldbuchforderungen eine gewisse Mindestgrenze nicht erreichen, aus technischen Gründen ausscheiden. Ihnen kommt ja auch die zeitlich bevorzugte Tilgung der kleineren Beträge zugute. Man muß sich hier darüber klar sein, daß bei Grundbeträgen, d. h. Schäden über 20 000 M Schuldbuchforderungen gewährt werden, so daß bei Normalentschädigungssätzen (Stammentschädigung) unter Berücksichtigung allein der Nachentschädigung vielfach Schuldbuchforderungen unter 10 000 RM (unterste Grenze 8750 RM) bei Sachschäden und unter 3000 RM (unterste Grenze 2050 RM) bei Wertpapierschäden vorkommen werden.

Nach einer Pressemeldung befaßt sich bereits ein Bankenkonsortium unter Führung der Preußischen Staatsbank eingehend mit der Frage der Mobilisierung der Schuldbuchforderungen.

Das Kriegsschädenschlußgesetz enthält im § 10 Abs. 5 einen auf die Liquidationsgeschädigten beschränkten Besserungsschein, wonach die dem Reich auf Grund einer Anrechnung von Erlösen liquidierten deutschen Eigentums auf die Dawes-Jahresleistungen frei werdenden Mittel zur Erhöhung der Entschädigung für Liquidationsgeschädigte verwendet werden sollen. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses. Bekanntlich hatte die Deutsche Regierung das Dawes-Schiedsgericht im Haag zur Entscheidung der allgemeinen Frage angerufen, ob sie berechtigt sei, die zur Erfüllung ihrer Entschädigungspflicht gegenüber den Reichsangehörigen nach Art. 297 i. Vers. Vertr. erforderlichen Beträge aus den Dawes-Jahresleistungen zu decken. Diese allgemeine Frage hat das Schiedsgericht verneint, aber die Sonderfrage gestreift und offen gelassen, ob nicht die Deutschland nach dem 1. September 1924 (Inkrafttreten des Dawes-Planes) gutgeschriebenen Liquidationserlöse auf die Jahresleistungen anzurechnen seien. Zwecks Austrags dieser Frage hat die Deutsche Regierung bereits ein neues Schiedsverfahren in die Wege geleitet, von dessen Ausgang der praktische Wert des erwähnten „Besserungsscheines" abhängen wird.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 11 ist die Geltendmachung eines Verzugs- oder sonstigen Schadens oder eines Aufwertungsanspruchs wegen nicht rechtzeitiger Festsetzung oder Auszahlung von Entschädigungen ausgeschlossen; eine etwas eigenartige Bestimmung, die nicht gerade zur Beschleunigung des Geschäftsganges des Reichsentschädigungsamtes beitragen wird.

Der Anspruch auf die Schlußentschädigung steht bei Sachschäden — anders bei Wertpapierschäden — grundsätzlich demjenigen zu, auf dessen Namen die Nachentschädigung festgesetzt worden ist (§ 12); dies entspricht dem sich durchweg auf das Nachentschädigungsverfahren gründenden Charakter des Gesetzes als Abrechnungsgesetz.

Es muß hier aber gefordert werden, daß durch die Ausführungsbestimmungen eine Ausnahme für die Kommittenten-Barforderungen zugelassen wird. Bankkunden, die unter einer Bank liquidierte Barforderungen haben (Vergütungen, Incassi, Effektenerlöse), dürfen nicht von der Zufälligkeit abhängen, ob ihre Bank eine Schlußentschädigung erhält oder nicht. Man denke hier nur an die Saldierung der Ausgleichsschulden mit den Liquidationsschäden (§ 3 Abs. 2 und 3), die eine völlige Entziehung jeglicher Schlußentschädigung bedeuten kann. Hier den Kunden keinen selbständigen Entschädigungsanspruch zu gewähren, sondern sie nur auf den Härtefonds zu verweisen, erscheint unmöglich.

Allerdings wird die erhöhte Stammentschädigung sowie der Wiederaufbauzuschlag nur solchen Geschädigten gewährt, die die Reichsangehörigkeit auch zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung besitzen. Eine weitere Einschränkung ergibt sich für juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen, denen keine Schlußentschädigung gewährt wird, wenn sie zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung offenbar nicht mehr als deutsche anzu-

sehen sind (§ 13 Abs. 1). Von zeitraubenden Untersuchungen wird hier aber abgesehen werden können. Der Beweis des Deutschtums wird hier in der Regel durch die Tatsache der Gewährung einer Nachentschädigung als erbracht anzusehen sein, nur wenn besondere Tatumstände bekannt werden, die das Deutschtum in Frage stellen, wird eine Nachprüfung erforderlich werden.

Eine besondere Anrechnungspflicht ist schließlich für die einem Gesellschafter auf den Schaden der juristischen Person, Gesellschaft oder Personenvereinigung gewährten Vorleistungen statuiert. Die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung ist damit begründet worden, daß wiederholt einem Gesellschafter Wiederaufbaudarlehen für die Schäden der Gesellschaft gewährt worden sind, wenn auch nur in der Person des Gesellschafters die erforderlichen Voraussetzungen gegeben waren.

Bemerkenswert ist weiterhin die freie Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des Anspruchs auf die Schlußentschädigung (§ 14). Für eine Beleihung wird sich hier allerdings vor endgültiger Feststellung der Höhe des Entschädigungsanspruchs durch den Schlußentschädigungsbescheid kaum ein Geldgeber finden, da vorher über Anrechnungspflicht von Vorleistungen und Ausgleichsschulden sowie sonstige wesentliche die Höhe der Schlußentschädigung bestimmenden Faktoren keine Gewißheit herrscht. Nach Erlaß des Festsetzungsbescheides aber folgt bei Schadensgrundbeträgen bis 20 000 M alsbald die Auszahlung der Entschädigung in bar, so daß für eine Bevorschussung praktisch hier kein Raum ist. Auch die Eintragung der für Schäden über 20 000 M gewährten Schuldbuchforderungen, die ihrerseits übertragbar und verpfändbar sind, wird in der Regel verhältnismäßig rasch auf den Schlußentschädigungsbescheid folgen, so daß auch hier die Beleihung des Entschädigungsanspruchs nicht häufig praktisch werden wird.

Bis zur Höhe von 1000 RM ist der Entschädigungsanspruch übrigens unpfändbar aber gleichwohl abweichend von dem bürgerlichen Recht abtretbar.

Die Gültigkeit der in einem früheren Stadium abgegebenen Abtretungserklärungen wird dann nicht zu bezweifeln sein, wenn sie hinreichend bestimmt den Willen auch zur Abtretung der Schlußentschädigung als eines künftigen Anspruchs zum Ausdruck bringen.

Nach einer erst im Reichstagsausschuß eingefügten Bestimmung (§ 15) haben Vollmachten für das Schlußentschädigungsverfahren nur dann Gültigkeit, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1928) erteilt worden sind. Alte Vollmachten können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn die Beibringung einer neuen Vollmacht mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist.

Den Anlaß zu dieser Bestimmung bildete die aus Petitionen und Eingaben an den Reichstag ersichtliche Tatsache, daß zahlreiche Geschädigte sich in Händen von gewerbsmäßigen Vertretern befanden, die sie ausbeuteten. Dem sollte ein Riegel vorgeschoben und zugleich dem Geschädigten von neuem die Möglichkeit einer freien Wahl seines Vertreters gegeben werden. Da die gewerbsmäßigen Vertreter sich teilweise bis zu 15 pCt. der Gesamtentschädigung gehende Vergütungen ausbedungen hatten, so sollten die Geschädigten auch von einer derart drückenden Belastung befreit werden. Das Gesetz erklärt daher (§ 15 Abs. 2) kurzerhand alle vor dessen Inkrafttreten getroffenen Honorarabreden, soweit sie sich auf die Schlußentschädigung beziehen, für unverbindlich. Allerdings können auf Grund einer derartigen Abrede geleistete Zahlungen nicht deshalb zurück gefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes schließen mit einer Regelung der Erstattungspflicht sowie der Verwirkung jeglichen Entschädigungsanspruchs in besonderen Fällen. Die Erstattungspflicht (§ 16 Abs. 1 und 4) erstreckt sich auf alle Zuvielempfänge, soweit sie nicht bei der Anrechnung der Vorleistungen abgesetzt werden können, sei es, daß der Entschädigungsbetrag nicht ausreicht, sei es, daß eine irrtümlich entschädigte Person überhaupt keinen Entschädigungsanspruch hatte. Ist aber der Schadensgrundbetrag erst einmal im Schlußentschädigungsverfahren festgestellt, so ist grundsätzlich eine Abänderung ausgeschlossen, sobald der Bescheid für den Geschädigten unanfechtbar geworden ist.

Eine Verwirkung jeglicher Entschädigung sowie eine Erstattungspflicht hinsichtlich sämtlicher empfangenen Leistungen (§ 16 Abs. 2) tritt ein, wenn jemand zur Erlangung einer Entschädigung unlautere Mittel wie Täuschung, Zwang (z. B. Attentat!), Bestechung angewandt oder über wesentliche Tatsachen grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht hat.

In allen Fällen kann die Erstattungspflicht durch den Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen.

II.

Sonderbestimmungen.

Die Wertpapierschäden, die für das Bankgewerbe eine besondere Rollen spielen, werden erheblich schlechter behandelt als die Sachschäden. Ein Abgeordneter hat im Reichstag die „Diffamierung" des Wertpapiers im Zeitalter des internationalen Kreditverkehrs als politisch unklug und bedenklich bezeichnet! Man hat die Benachteiligung der Wertpapiergeschädigten damit zu begründen versucht, daß diese Gruppe nicht besser gestellt werden dürfe als die Anleihealtbesitzer. Daß dieses Argument nicht stichhaltig und insofern auch unlogisch ist, als die Wertpapiergeschädigten in den höheren Schadensgruppen sogar teilweise erheblich schlechter gestellt werden als die Altbesitzer, ist bereits früher (Bank-Archiv XXVI, 481) dargelegt worden. Wenn es gelungen ist, bei der endgültigen Fassung des Gesetzes gegenüber dem ersten Entwurf wenigstens einige Verbesserungen zu erreichen, durch die für die höheren Schadensgruppen immerhin eine Angleichung an die Sätze für Sachschäden erzielt wird, so dürfte dies in erster Linie auf die unermüdliche Tätigkeit des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V. zurückzuführen sein.

Die Entschädigungssätze (§ 17) betragen (durchgestaffelt):

a)	für die ersten 200 000 M Grundbetrag	12 %
b)	für weitere 800 000 M „	7 %
c)	für weitere 49 Millionen M Grundbetrag	5 %
d)	für weitere 50 Millionen M „	4 %
e)	darüber hinaus	2,5 %

Eine Erhöhung dieser Sätze tritt für die zwischen 200 000 M und 50 Millionen M liegenden

Schäden ein im Falle der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau um 5 pCt., bei Wiederaufbau allein um 3 pCt. Ein besonderer Wiederaufbauzuschlag wird aber unbegreiflicherweise nicht gewährt.

Die Schlußentschädigung für die Wertpapiere baut sich ebenfalls auf der Nachentschädigung auf, nur sie, nicht auch die Endentschädigung und frühere Papiermarkleistungen — eine schmale Vergünstigung — wird angerechnet, daneben noch die in Goldmark oder Reichsmark gewährten Darlehen und die nach dem 31. März 1925 bewilligten Härtebeihilfen mit Ausnahme der Altersbeihilfen.

Zu den Wertpapierschäden gehören auch die Zinsen und Dividenden aus liquidierten Wertpapieren (§ 17 Abs. 6), die ja bereits in der Nachentschädigungspraxis nicht als Barschäden behandelt, sondern den Wertpapieren gleichgestellt wurden.

Aus der Stellung des § 17 im Gesetz (unter „Besondere Bestimmungen") ergibt sich, daß die Wertpapierschäden vollkommen getrennt von den Sachschäden behandelt werden sollen. Gehört also ein Geschädigter zu beiden Gruppen, so wird die Entschädigung für die Sachschäden und Wertpapierschäden getrennt berechnet. Dies hat namentlich praktische Bedeutung für die Bargrenze der Entschädigung, die Staffelsätze sowie die Saldierung von Liquidationsschäden gegen Ausgleichsschulden (§ 4 Abs. 2 und 3).

Das Gesetz bringt bei der Wertpapierentschädigung eine für das Bankgewerbe höchst wichtige Neuerung. Während die Entschädigung noch im Nachentschädigungsverfahren nicht allein für die unter dem Namen der Bank im ehemals feindlichen Ausland ruhenden Depots (indirekte Depots), sondern auch für die bei der Bank als Zentralsammelstelle aus deutschem Besitz abgelieferten Effekten (Art. 298 Anl. § 10, Art. 260 Versailler Vertrag) auf den Namen der Bank festgesetzt wurde, die ihrerseits die auf die einzelnen Kunden bzw. Einreicher entfallenden Beträge weiterzuleiten hatte, gewährt das Kriegsschädenschlußgesetz den Geschädigten unmittelbar den Anspruch auf die Schlußentschädigung und rechnet mit diesen unter Ausschaltung der Banken direkt ab. Diese Neuregelung soll nach der Begründung der Reichstagsvorlage dazu dienen, eine gleichmäßige Anwendung der Entschädigungsbestimmungen und -grundsätze zu gewährleisten, ferner die Einhaltung der Staffelsätze und der für die Barzahlung vorgeschriebenen Grenze sicherzustellen, ferner die lückenlose Anrechnung der für anrechnungspflichtig erklärten Vorleistungen und die Berücksichtigung der bereits erfolgten und noch künftig erfolgenden Freigaben zu ermöglichen und schließlich Doppelentschädigungen zu verhindern.

Die Geltendmachung von **Pfandrechten** oder sonstigen Rechten steht der Bank aber innerhalb einer **Ausschlußfrist** von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. also bis zum **1. Juni 1928** in Form einer Anmeldung bei dem Reichsentschädigungsamt offen.

Natürlich kann dem Geschädigten schon vor Ablauf dieser Frist die Entschädigung ausgezahlt werden, wenn er eine Bescheinigung der beteiligten Bank beibringt, daß sie keine Rechte geltend macht bzw. sich mit dem Geschädigten geeinigt hat. Meldet aber die Bank rechtzeitig ihre Rechte an und erfolgt auch nachträglich nicht noch eine Einigung, so wird die Entschädigung in Höhe des von der Bank angemeldeten Anspruchs hinterlegt werden müssen.

Für die Wertpapierschäden gelten im übrigen die Bestimmungen für Sachschäden, nur der besondere Wiederaufbauzuschlag wird, wie schon erwähnt, ohne ersichtlichen Grund versagt.

Hervorzuheben ist, daß nach § 27 Liquidationsschädengesetz Wertpapierschäden in vier Fällen wie Sachschäden behandelt werden, nämlich:

a) wenn die Liquidation im untrennbaren Zusammenhang mit der Entziehung eines Unternehmens erfolgt ist, also dann, wenn der Wertpapierbestand wirtschaftlich von dem Wert des Unternehmens nicht zu trennen ist (z. B. Holding Gesellschaft oder der eigene Effektenbestand einer liquidierten Bankfiliale);

b) wenn die liquidierten Wertpapiere unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken eines dem Geschädigten entzogenen Unternehmens gedient haben, z. B. Liquidation einer Filiale in Frankreich und eines Effektendepots in England, das ausschließlich als Sicherheit für die Lieferung englischer Häuser an die französische Filiale (oder umgekehrt) diente;

c) wenn nicht ein Unternehmen als solches, sondern die Gesamtheit der Aktien usw. oder ein Teil von ihnen liquidiert worden und der Geschädigte zur Zeit der Entziehung wirtschaftlich als Unternehmer des Betriebs anzusehen gewesen ist. Hiernach wird der Fall der reinen Kapitalanlage nicht getroffen, wohl aber solche Fälle, in denen ein Unternehmen aus bestimmten Gründen in der Form einer juristischen Person gegründet worden ist, die Aktien oder Anteile sich jedoch nur in wenigen Händen befunden haben und auf einzelne Personen, z. B. auf Angehörige einer Familie beschränkt gewesen sind. Die Bestimmung deckt ferner den Fall, daß der Besitz der Aktien oder Anteile dem Geschädigten als Unterlage für die Leitung des Unternehmens gedient hat;

d) wenn der Geschädigte eine Sache, um sie der Liquidation zu entziehen, veräußert hat und die als Gegenwert erhaltenen Wertpapiere dann liquidiert worden sind.

Abgesehen von den sachlichen Unzulänglichkeiten des Kriegsschädenschlußgesetzes ist auch seine Systematik nicht einwandfrei. Die hinter den Wertpapierschäden eingefügten Bestimmungen über die Berücksichtigung von Freigaben gehören in den allgemeinen Teil. Es sieht beinahe so aus, als habe man sich geniert, unter der Rubrik „Sonderbestimmungen" lediglich die Regelung der Wertpapierschäden und den Härtefonds zu bringen.

Die Bestimmungen über die Berücksichtigung der Freigaben folgen dem bereits in § 8 der Nachentschädigungsrichtlinien aufgestellten Grundsatz, erweitert durch die Verwaltungspraxis.

Der Goldwert des freigegebenen Vermögens oder der freigegebenen Erlöse zur Zeit der Freigabe wird von dem Schadensgrundbetrage der Nachentschädigung abgezogen (§ 18 Abs. 1—2). Die unter Berücksichtigung der Freigaben sich als zuviel gezahlt erweisenden Entschädigungsbeträge sind zurückzuzahlen.

Zur Sicherung einer Anrechnung der Freigaben

auch für die Zeit nach Gewährung der Schlußentschädigung legt § 19 eine Anzeigepflicht des Entschädigten fest. Hiernach hat der Entschädigte, sobald er Gegenstände, für die er entschädigt worden ist, ganz oder teilweise zurückerlangt oder ihren Reinerlös oder Wert oder einen sonstigen Ersatz für sie ganz oder teilweise erhalten hat, binnen 3 Monaten dem Reichsentschädigungsamt oder der an seine Stelle tretenden Behörde (!) Anzeige zu erstatten. Vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Ein Hinweis hierauf in den Schlußentschädigungsbescheiden (s. u.) dürfte zweckmäßig sein.

Nach § 18 Abs. 3 wird für Liquidationsschäden in den fremden Staaten oder Teilen von ihnen (z. B. Südtirol), in denen die entzogenen Gegenstände, ihr Reinerlös oder Wert den Geschädigten allgemein ganz oder zum überwiegnden Teil zur Verfügung gestellt worden sind, weder eine Nachentschädigung noch eine Schlußentschädigung gewährt.

Während § 18 Abs. 1—2 Teilfreigaben in einzelnen Fällen (z. B. die englischen Kleinfreigaben) betrifft, handelt es sich hier um allgemeine Freigaben. Eine volle Freigabe erfolgt z. B. in Brasilien und auf Grund des neuen amerikanischen Freigabegesetzes (vgl. Bank-Archiv XXVII, 234) auch in den U. S. A., da hier 20 pCt. nur vorläufig einbehalten, später aber zurückvergütet werden. Zum „überwiegenden Teil" haben freigegeben z. B. Japan, die südafrikanische Union und Italien in Südtirol.

Die Versagung jeglicher Entschädigung bedeutet eine schwere Härte, wenn der Wert der Freigabe in auffälligem Mißverhältnis zu dem Vorkriegswert des beschlagnahmten Gegenstandes steht und erheblich hinter dem Betrag zurückbleibt, der nach § 18 Abs. 1 (d. h. unter Absetzung des Goldwertes der Freigabe vom Schadensgrundbetrag) als Entschädigung gewährt werden würde. Diese Voraussetzungen können z. B. infolge Verschleuderung eintreten, aber auch, wenn der Erlös in einer stark entwerteten Währung zur Verfügung gestellt wird. Zur Milderung derartiger Härten können aus besonderen Gründen der Billigkeit, sofern der gesamte Schaden 200 000 M nicht übersteigt, Beihilfen im Verwaltungswege gegeben werden. Warum das Gesetz hier keinen Rechtsanspruch gewährt, ist nicht ganz verständlich.

Der Härtefonds, mit dem der Abschnitt der „Sonderbestimmungen" schließt, ist der Sammeltopf geworden, aus dem durch eine Beihilfe im Verwaltungswege solche Schadensfälle geregelt werden sollen, in denen man den Geschädigten keinen Rechtsanspruch hat geben wollen. Der Härtefonds wird mit 37 Millionen RM in bar ausgestattet und steht in Höhe von 34 Millionen RM dem Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes zur Gewährung von Beihilfen „aus Gründen der Billigkeit" zur Verfügung, und zwar für Schäden der im Liquidationsschädengesetz oder in der Gewaltschädenverordnung behandelten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch nicht besteht. Tatbestände, die den genannten Gesetzen völlig wesensfremd sind, wie z. B. Kriegsschäden im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1916, oder durch Maßnahmen der bolschewistischen Regierung entstehenden Schäden scheiden hier aus.

Ganz allgemein werden nur Schäden berücksichtigt, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen (im Rechtssinne) eingetreten sind, also z. B. nicht Erwerbsverluste.

Der Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe ist beim Reichsentschädigungsamt bis spätestens **31. Juli 1928** zu stellen, nur für Geschädigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Auslande ist die Anmeldefrist bis zum 30. September 1928 erstreckt.

Die Entscheidung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes über die Gewährung oder Versagung einer Härtebeihilfe ist endgültig! Eine große Verantwortung ist ihm damit auferlegt. Die Beihilfe wird bar gezahlt. Der Anspruch auf die Auszahlung einer bewilligten Beihilfe ist weder pfändbar noch abtretbar, also auch nicht verpfändbar.

Auf Grund der im Gesetz enthaltenen Ermächtigung hat das Reichsfinanzministerium mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses die sogenannten Härtefondsrichtlinien (RGBl. 1928, I, 125) erlassen, die nähere Bestimmungen über die Gewährung von Härtebeihilfen enthalten. Voranzustellen ist hier eine Art Generalklausel, wonach auch in anderen als den in den Richtlinien vorgesehenen Einzelfällen (s. u.) „nach näheren Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen" Beihilfen für Schäden der im Liquidationsschädengesetz oder in der Gewaltschädenverordnung behandelten Art gewährt werden können. Also nochmals Ausführungsbestimmungen — diesmal durch den Reichsfinanzminister allein — zu den Härtefondsrichtlinien! Jedoch werden schon in den Richtlinien bestimmte Schranken gezogen und die Gewährung von Härtebeihilfen ausgeschlossen:

a) für Schäden, für die eine Schlußentschädigung gewährt wird; eine Ausnahme gilt hier nur für gewisse verdrängte Geschädigte mit Hausrats- usw. Schäden zwischen 2000 und 2500 M;
b) für Schäden, die durch andere Vorschriften als das Kriegsschädenschlußgesetz geregelt sind;
c) für Schäden der im § 16 Gewaltschädenverordnung genannten Art (Rechtswidrige Verurteilung, Belastung mit öffentlichen Abgaben, Internierung);
d) für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangene Gewinne, Kursverluste oder Entwertung.

Die Richtlinien sehen die Gewährung einer Härtebeihilfe in folgenden Einzelfällen vor:

1. Versäumnis der für Liquidations- und Gewaltschäden gesetzten Frist.

   Die Anmeldefrist für Liquidationsschäden lief am 31. März 1924 ab (vgl. Verordnung vom 16. 1. 1924, ReichsminBl. S. 13), eine Nachfrist von drei Monaten war für solche Fälle zugestanden, in denen der Schaden erst später entstanden oder dem Betroffenen erst später bekanntgeworden ist, oder wenn der Geschädigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war. Die Nachfrist läuft von dem Eintritt des Schadens oder der Kenntnis von dessen Eintritt oder dem Wegfall des Hindernisses an. War die am 31. März 1924 abgelaufene Anmeldungsfrist eine absolute, so ist die Nachfrist eine relative, die unter Um-

ständen auch jetzt noch läuft oder erst in Zukunft zu laufen beginnt. Dies ist von besonderer Bedeutung bei der sogenannten Quasiliquidation von Wertpapieren, d. h. der Kraftloserklärung von in den Händen deutscher Berechtigter befindlichen Wertpapieren durch die Regierung eines ehemals feindlichen Staates, in dessen Gebiet das Wertpapier ausgegeben war. Eine derartige Quasiliquidation ist z. B. bei den Steaua Romana-Aktien und -Schuldverschreibungen erfolgt; zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche hatte das Reich eine besondere Anmeldungsfrist bis 15. 8. 1926 gesetzt (Bek. vom 22. 5. 1926 Dt. Reichsanz. Nr. 120 vom 27. 5. 1926). Eine Zwischenstufe bilden jene Fälle, in denen ohne förmliche Kraftloserklärung unter Berufung auf den Versailler Vertrag seitens des Wertpapierschuldners jegliche Zahlung abgelehnt oder nur Zahlung in einer gänzlich oder stark entwerteten Währung angeboten wird. Dies gilt namentlich zur Zeit für Rumänien, Elsaß-Lothringen und Portugal. Solange allerdings die Verhandlungen mit den Anleiheschuldnern noch nicht abgeschlossen sind, herrscht Ungewißheit, ob der liquidationsähnliche Schaden schon eingetreten ist. Derartige Ungewißheit besteht auch noch vielfach über die Quasiliquidationen, insbesondere in Elsaß-Lothringen. Es erscheint angebracht, daß das Reichsentschädigungsamt die ihm in Einzelfällen nachgewiesenen und von ihm in einer Liste zusammengestellten Quasiliquidationen veröffentlicht und diese Veröffentlichung von Zeit zu Zeit ergänzt, um so den Geschädigten zu ermöglichen, innerhalb drei Monaten noch einen regulären Entschädigungsantrag zu stellen.

Die Härtefondsbeihilfe kommt nur für solche Fälle in Betracht, in denen Frist und Nachfrist versäumt sind und auch nur bei Bedürftigkeit des Geschädigten. Zu dieser Einschränkung lag um so weniger Veranlassung vor, als eine allgemeine Erstreckung der Anmeldefrist nicht gewährt worden ist. Auf diese Weise gehen alle die nicht „bedürftigen" Geschädigten leer aus, die seinerzeit wegen der Geringfügigkeit der Entschädigung, insbesondere bei Barschäden (nur 2‰, da keine Nachentschädigung) von einer Anmeldung Abstand genommen haben.

2. Eine Härtebeihilfe erhalten ferner deutsche juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen sowie nicht verdrängte Reichsangehörige für Verschleuderungsschäden im engeren Sinne (§ 2 Ziff. 2 Gewaltschädenverordnung), d. h. also in der Hauptsache bei freiwilligen unter dem Druck einer drohenden Beschlagnahme vorgenommenen Verkäufen, wenn der Geldwert des Erlöses erheblich unter dem Friedenswert bleibt.
3. Reichsangehörige, die zwar zur Zeit des Schadenseintritts die Reichsangehörigkeit noch nicht besessen, sich aber besondere Verdienste um das Deutschtum erworben haben. Aber auch nur im Falle der Bedürftigkeit.
4. Verdrängte Geschädigte, die bereits vor dem 1. April 1928 50 Jahre alt geworden sind, mit Schadensgrundbeträgen bis 2000 M, wenn ihr Vermögen ausschließlich aus Hausrat, Kleidungsstücken oder Berufsgegenständen bestanden hat und infolge des Schadens ganz verlorengegangen ist. Die gesamten Zuwendungen aus Entschädigungsmitteln einschließlich Beihilfe dürfen hier 125 pCt. des Grundbetrages nicht überschreiten. Gewährte Altersbeihilfen bleiben außer Ansatz.
5. Geschädigte, die zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte (§ 39 Liquidationsschädengesetz) Kosten aufgewendet haben.

In allen Fällen ist bei der Bemessung der Härtebeihilfe die Höhe des Schadens zu berücksichtigen; zur Vermeidung der in der Vergangenheit so oft zu beklagenden Verzettelung von Entschädigungsmitteln darf eine Härtebeihilfe nur einmal gegeben werden, damit der Geschädigte hiermit auch wirklich etwas anfangen kann.

Um für die Verteilung des Härtefonds einen ausreichenden Ueberblick zu sichern, darf eine Härtebeihilfe erst grundsätzlich nach Ablauf der Anmeldefristen (bis 31. Juli 1928 bzw. für im Ausland wohnende Geschädigte bis 30. September 1928) gewährt werden, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist eine frühere Gewährung zulässig. Praktisch dürfte das bedeuten, daß vor dem 30. September 1928 grundsätzlich keine Beihilfen gegeben werden, da der Umfang der Anforderungen sich erst nach Eingang auch der Auslandsanmeldungen übersehen lassen wird. Eine weitherzige Praxis bei der Annahme „besonders gelagerter Ausnahmefälle" wäre für die Geschädigten daher zu wünschen. Aus dem Härtefonds wird ein Teilbetrag von 3 Millionen RM abgezweigt und dem Reichsminister des Innern zur Gewährung von Beihilfen oder Darlehen an deutschstämmige Geschädigte, die wegen ihres Deutschtums in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriege aus Rußland verdrängt worden sind, zur Verfügung gestellt. Nähere Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister.

III.

Verfahrens- und Uebergangsbestimmungen.

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Materie führte bereits im Liquidationsschädengesetz (§ 46) und in der Gewaltschädenverordnung (§ 31) zu einem Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges. Darüber hinaus ist das Schlußentschädigungsverfahren grundsätzlich ein reines Verwaltungsverfahren, in dem nur in besonders wichtigen Ausnahmefällen eine Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zugelassen ist. Im ersten Entwurf war eine Rechtsbeschwerde überhaupt nicht vorgesehen, wogegen die führenden Wirtschaftsverbände, darunter der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.), wie auch das Schrifttum (Bank-Archiv XXVI, 482) lebhaften Einspruch erhoben.

Die Eigenschaft des Kriegsschädenschlußgesetzes als eines Abrechnungsgesetzes, das sich auf dem Nachentschädigungsverfahren aufbaut, tritt bei den Verfahrensvorschriften deutlich zutage. Schwebt gegenwärtig noch eine Beschwerde im Nachentschädigungsverfahren — ja auch eine reine Verwaltungsbeschwerde —, so ist über diese vor Festsetzung der Schlußentschädigung zu entscheiden (§ 23 Abs. 1). Allerdings werden nach dem 1. März 1928 eingelegte Beschwerden, die sich gegen die Festsetzung des Schadensgrundbetrages richten, nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb dreier Monate nach Erlaß des Nachentschädigungsbescheides oder bei weiteren Beschwerden nach der Entscheidung über die Beschwerde eingelegt worden sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Beschwerdeführer an der früheren Einlegung der Beschwerde durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hatte (z. B. Krankheit, unverschuldete Unvollständigkeit der Unterlagen), gehindert war. In einem derartigen Fall muß die Beschwerde innerhalb dreier Monate nach Wegfall des Hindernisses eingelegt worden sein (§ 23 Abs. 2). Ueber die Beschwerde entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamts endgültig (§ 23 Abs. 3). Die grundsätzliche Unterbindung einer Nachprüfung der Festsetzung des Schadensgrundbetrages ist ein schwerer Mangel des Gesetzes, der durch eine etwas weitere Auslegung der „anderen von dem Geschädigten nicht zu vertretenden Umstände" in der Verwaltungspraxis gemildert werden könnte. Man darf hier doch nicht übersehen, daß zahlreiche Geschädigte nicht allein für sie höchst ungünstige Endentschädigungsvergleiche abgeschlossen, sondern auch im Nachentschädigungsverfahren angesichts der verhältnismäßig geringfügigen Beträge von der Einlegung einer Beschwerde — für die nicht einmal eine Frist bestand (!) — Abstand genommen haben.

In dem Schlußentschädigungsverfahren ist ein Zwischenbescheid des Reichsausgleichsamts (§ 22) vorgesehen, der die zur Bildung eines neuen Grundbetrages (§ 4 Abs. 2—3) erforderlichen Feststellungen, also in erster Linie über die Ausgleichsschulden des Geschädigten, die von ihm hierauf bewirkten eigenen Leistungen sowie die auf Ausgleichsforderungen empfangenen Zahlungen zu enthalten hat. Wie aber bei Besprechung der Saldierungsvorschriften des § 4 Abs. 2—3 schon bemerkt, werden die erforderlichen Berechnungen bei den Großbanken ziemlich zeitraubend sein. Um so mehr scheint es geboten, daß das Reichsausgleichsamt die nötigen Vorkehrungen trifft, daß diese Zwischenbescheide mit möglichster Beschleunigung ergehen. Anderenfalls würden die betroffenen Geschädigten mit Schadensgrundbeträgen über 3 Millionen M zu den sonstigen Benachteiligungen auch noch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens erleiden.

Ein förmlicher Rückgabebescheid des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts (§ 24) ist zur Anordnung der nach dem Gesetz (§§ 16—18) erforderlichen Erstattung von Entschädigungsbeträgen vorgesehen, soweit nicht freiwillige Rückzahlung erfolgt oder die Rückzahlung erlassen wird (§ 16 Abs. 4).

Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 298 ff. nebst Durchführungsverordnungen. Vollstreckungsbehörden sind die Finanzämter!

Das Reichsentschädigungsamt setzt die Schlußentschädigung von Amts wegen — d. h. ohne daß es eines Antrages des Geschädigten bedarf — durch Verwaltungsbescheid fest, der grundsätzlich nur mit der Verwaltungsbeschwerde an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamts innerhalb eines Monats und bei Zustellung im Ausland innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Bescheides angegriffen werden kann.

Eine Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht, das alsdann endgültig die Festsetzung vornimmt, ist nur in folgenden drei Fällen innerhalb eines Monats, und wenn die Zustellung im Auslande zu erfolgen hat, innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Entscheidung, zugelassen:

1. gegen die Entscheidung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts (§ 21 Abs. 2 und 3), wenn im Endentschädigungsverfahren getroffene Feststellungen, z. B. über Höhe des Grundbetrages, Reichsangehörigkeit oder Entwurzelung im Nachentschädigungsverfahren zu Ungunsten des Betroffenen abgeändert worden sind. In diesen Fällen ist nämlich die Schlußentschädigung ohne weiteres im (Verwaltungs-) Beschwerdeverfahren, also durch den Präsidenten des Reichsentschädigungsamts festzusetzen. Wird die Entwurzelung oder die Reichsangehörigkeit erst im Schlußentschädigungsverfahren verneint, so ist ebenfalls die Rechtsbeschwerde zugelassen;
2. gegen den Schlußentschädigungsbescheid des Reichsentschädigungsamts (§ 22 Abs. 2), wenn auf Grund des Zwischenbescheides des Reichsausgleichsamts ein Abzug (§ 4) von dem Schadensgrundbetrag (also die berüchtigte Saldierung der Ausgleichsschulden mit den Liquidationsschäden) erfolgt. Der Zwischenbescheid des Reichsausgleichsamts wird in diesen Fällen dem Geschädigten zusammen mit dem Schlußentschädigungsbescheid des Reichsentschädigungsamts zugestellt;
3. gegen den Rückgabebescheid (§ 24) des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts, mit dem die Rückgabe zu erstattender Entschädigungsbeträge angeordnet wird.

IV.

Steuerliche Bestimmungen.

In dem Reichsentlastungsgesetz, der Verordnung vom 2. Juli 1923 sowie dem Reichsbewertungsgesetz waren für die bisherigen wesentlich niedrigeren Entschädigungen erhebliche Steuervergünstigungen zugebilligt, an denen das Kriegsschädenschlußgesetz trotz Erhöhung der Entschädigungen festhält (§ 24).

Es kommen folgende Steuerbefreiungen in Betracht:

§ 14 Abs. 1, 2 Nr. 1 des Reichsentlastungsgesetzes: Freistellung der Schlußentschädigungen von der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in dem Kalenderjahr oder Rechnungsjahr, in dem sie fällig werden (die auf die Verhältnisse der Inflationszeit zugeschnittene Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 2

a. a. O. ist überholt). Durch diese Freistellung wird auch die Befreiung von der Gewerbesteuer erreicht, soweit diese nach dem Ertrage bemessen wird, da die Ermittlung des Gewerbeertrags nach den Gewerbesteuergesetzen der Länder in der Regel an die bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung festgestellten Reineinkünfte aus Gewerbebetrieb anknüpft.

§ 16 des Reichsentlastungsgesetzes: Freistellung der Entschädigung von der Vermögenszuwachssteuer.

§ 17 Abs. 1 des Reichsentlastungsgesetzes: Freistellung der Entschädigungsansprüche von der Erbschaftsteuer, soweit sie den Abkömmlingen, den Eltern oder dem Ehegatten des Erblassers anfallen.

§ 17 Abs. 2 des Reichsentlastungsgesetzes: Freistellung der Entschädigungen von der Erbschaftsteuer, soweit sie den Abkömmlingen, den Eltern oder dem Ehegatten des Erblassers anfallen, unter der Voraussetzung, daß

a) der Anspruch in der Person des Erblassers entstanden ist,
b) der Erbfall nicht später als 5 Jahre nach Auszahlung der Entschädigung eingetreten ist und
c) der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalls im wesentlichen aus den Erträgen des Nachlaßvermögens bestritten worden ist.

§ 26 Abs. 4, § 39 Nr. 9 des Reichsbewertungsgesetzes: Die Entschädigungsansprüche sowie die Entschädigungen, die in dem vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind, zählen weder zum Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen. Hierdurch wird die Freistellung der Entschädigungsansprüche und der auf sie in dem vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endenden Kalenderjahr ausgezahlten Entschädigungsbeträge von der Vermögenssteuer und von der nach dem Gewerbekapital bemessenen Gewerbesteuer erreicht. Die Freistellung von der Vermögensteuer bringt weiter auch die Befreiung von der Industriebelastung und von den Lasten nach dem Aufbringungsgesetze mit sich.

Von einer besonderen Aufführung der Verordnung vom 2. Juli 1923, die für Gewaltschäden dieselben Steuerbefreiungen anordnete wie das Reichsentlastungsgesetz für Liquidationsschäden konnte Abstand genommen werden, da sich das Kriegsschädenschlußgesetz ja auf beide Arten von Schäden bezieht.

V. Schlußbestimmungen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ganz allgemein ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zum Kriegsschädenschlußgesetz zu erlassen — sie liegen noch nicht vor — insbesondere über die Schuldbuchforderungen (§ 10 Abs. 2—4), soweit sich Abweichungen von dem Reichsschuldbuchgesetz ergeben.

Die Ermächtigung ist ausgedehnt auf den Erlaß von Bestimmungen über die Entschädigungsberechtigung für solche Fälle, in denen eine juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung, die einen Schaden erlitten hat, zur Zeit der Entscheidung über die Schlußentschädigung nicht mehr besteht. Für deutsche Aktiengesellschaften dürfte diese Bestimmung kaum praktische Bedeutung haben, denn während einer handelsrechtlichen Liquidation dauert die Rechtspersönlichkeit, vertreten durch die Liquidatoren, fort (§§ 294 Abs. 2, 295 ff. HGB.). Selbst wenn etwa die Liquidation vor Inkrafttreten des Kriegsschädenschlußgesetzes beendet und die Aktiengesellschaft im Handelsregister gelöscht sein sollte, so stellen die durch das neue Gesetz gewährten Entschädigungsansprüche „noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen" im Sinne des § 302 Abs. 4 HGB. dar, dessen nachträgliche Ermittlung jedem Beteiligten das Recht gibt, bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Wiedereröffnung der Liquidation zu beantragen. Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Fusion mit einer anderen Aktiengesellschaft (§ 305 HGB.) muß auch ohne ausdrücklich und inhaltlich genau bezeichnete Erwähnung der künftigen Entschädigungsansprüche im Fusionsvertrage die aufnehmende Aktiengesellschaft als Trägerin der Entschädigungsansprüche angesehen werden, die der aufgenommenen Aktiengesellschaft zustehen würden, wenn sie selbst noch bestünde.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1928) werden die Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien vom 25. März 1925 (Reichsmin. Bl. S. 260) aufgehoben; bis zum 1. März 1928 gestellte Anträge auf Gewährung eines Wiederaufbaudarlehns können noch berücksichtigt werden (§ 27 Abs. 1). Die Nachentschädigungsrichtlinien bleiben natürlich bestehen, da sich die Schlußentschädigung ja auf der Nachentschädigung aufbaut und zudem noch in einer Anzahl von Fällen die Nachentschädigung erst festgesetzt werden muß.

Das Liquidationsschädengesetz und die Gewaltschädenverordnung werden — abgesehen von einigen durch das neue Gesetz überflüssig gewordenen Bestimmungen — ebenfalls formell nicht außer Kraft gesetzt; sie finden aber nur noch „auf die Fälle Anwendung, die noch nicht rechtswirksam geregelt worden sind". Dies trifft z. B. dann zu, wenn noch nicht einmal eine Endentschädigung festgesetzt ist, was namentlich bei Entschädigungsansprüchen aus Bank- und Industriekreisen der Fall ist.

Der Reichstag hat auf Antrag des 22. Ausschusses bei der Verabschiedung des Gesetzes folgende Entschließungen gefaßt:

„a) die Reichsregierung zu ersuchen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um bei der Endregelung der Reparationsverpflichtungen Deutschlands eine besondere Berücksichtigung der Lasten Deutschlands aus Artikel 297 i. V. V. zu erzielen, die es gestattet, der Bestimmung des Artikels 297 i. V. V. gegenüber den Geschädigten in weiterem Umfang Genüge zu tun,

b) die Reichsregierung zu ersuchen, baldmöglichst in eine Prüfung einzutreten, wann und in welchem Umfange die für die Ausgleichsgläubiger im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes vorgesehene Regelung getroffen werden kann,

c) die Reichsregierung zu ersuchen, beschleunigt zu prüfen, ob zur Erleichterung der Verwertung der den Kriegsgeschädigten gewährten Reichsschuldbucheintragungen diese vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit werden können."

Hierzu ist folgendes zu bemerken. Die Befreiung von dem Kapitalertragssteuerabzug er-

scheint unbedingt zur Verbesserung der Mobilisierungsmöglichkeit der Schuldbuchforderungen geboten. Daß für die Ausgleichsgläubiger etwas geschehen muß, ist selbstverständlich; man wird sie annähernd so stellen müssen wie die Liquidationsgeschädigten.

Die reparationspolitische Behandlung des Gesamtproblems war in der Vergangenheit ein dunkler Punkt. Es war ein schwerer von den Rednern der verschiedensten Parteien im Reichstag bei Annahme des Gesetzes auch gerügter Fehler der deutschen Regierung, bei den Verhandlungen, die der Annahme des Dawes-Planes vorangingen, nicht auf die aus Art. 297i V. V. sich ergebende innere Schuld hinzuweisen. Diese Unterlassung ist um so unverständlicher, als die Einbeziehung der sich aus Art. 296 V. V. (Schuldenausgleichsverfahren) ergebenden Lasten der deutschen Regierung in den Dawes-Plan ausdrücklich vorgesehen wurde.

Die Ausdehnung des Bankkredits in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927.

Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

1. Die Kreditausweitung.

Ebenso wie in den Jahren 1922 und 1924 ist auch im Jahre 1927 eine erhebliche Ausdehnung der Kreditgewährung bei den Kreditbanken der Vereinigten Staaten eingetreten. Um diese Kreditausweitung zahlenmäßig festzustellen und auf ihre Zusammenhänge mit der Wirtschaftslage zu untersuchen, bieten sich aus der vom Bundes-Reserve-Amt durchgeführten Bankstatistik drei Möglichkeiten.

Das Aktiv- und Passivgeschäft aller in den Vereinigten Staaten tätigen Banken wird jährlich einmal, und zwar für die Jahresmitte (30. Juni), statistisch festgestellt. Außerdem wird der Gesamtumfang der Depositen und der Kredite an zwei bis drei weiteren Stichtagen (call dates) erhoben.

Tabelle 1.

Kredite und Depositen aller Banken.

	Stand am 30. Juni in Mill. $				
	1923	1924	1925	1926	1927
Mitgliedsbanken					
Wechsel u. Vorschüsse	18 880	19 264	20 814	22 267	23 149
Wertpapiere	7 795	7 998	8 888	9 124	9 818
Gesamtkredite . .	26 675	27 262	29 702	31 391	32 967
Gesamtdepositen[1]) .	23 837	25 675	28 403	29 743	31 227
Nichtmitgliedsbanken					
Wechsel u. Vorschüsse	11 309	11 954	12 843	13 698	13 982
Wertpapiere	5 921	6 083	6 469	6 680	6 985
Gesamtkredite . .	17 230	18 037	19 312	20 378	20 967
Gesamtdepositen[1]) .	16 816	17 694	19 172	19 952	20 385
Alle Banken					
Wechsel u. Vorschüsse	30 189	31 218	33 657	35 965	37 131
Wertpapiere	13 716	14 081	15 357	15 804	16 803
Gesamtkredite . .	43 905	45 299	49 014	51 769	53 934
Gesamtdepositen[1]) .	40 653	43 369	47 575	49 695	51 612

[1]) Ohne Guthaben anderer Banken.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergibt sich, daß der Gesamtumfang des Bankkredits in den vier Jahren Mitte 1923 bis Mitte 1927 sich um etwas mehr als 10 Milliarden Dollar erhöht hat. Auf die Mitgliedsbanken entfallen von dieser Zunahme 6,3 Milliarden Dollar, auf die nicht dem Bundes-Reserve-System angeschlossenen Banken 3,7 Milliarden Dollar.

Aufschlußreicher ist die ziffermäßige Feststellung der wichtigsten Aktiv- und Passivbilanzposten der Mitgliedsbanken. Am 30. Juni 1927 entfallen 60,5 pCt. der Depositen aller amerikanischen Banken auf die dem Bundes-Reserve-System kraft Gesetz (Nationalbanken) oder durch freiwilligen Entschluß (Staatsbanken) angeschlossenen Mitgliedsbanken. Für diese Banken werden die Gesamtbilanzen jeweilig am Jahresultimo und außerdem noch zwei- oder dreimal im Jahr an zufällig gewählten Stichtagen (call dates) festgestellt und zusammengefaßt. Die wichtigsten Bilanzposten aus den Jahresultimobilanzen dieser Banken sind in der umstehenden Uebersicht 2 für die Jahre 1919 bis 1927 verzeichnet.

Danach ergibt sich folgendes Bild für die Bewegung des Bankkredits (in Mill. Dollar):

Jahr	Kredite	Depositen[1])	Jahr	Kredite	Depositen[1])
1920	+ 706	— 685	1924	+ 2289	+ 3254
1921	— 2244	— 641	1925	+ 2173	+ 1701
1922	+ 2124	+ 3104	1926	+ 697	+ 381
1923	+ 970	+ 950	1927[2])	+ 1555	+ 1433

[1]) Die Depositen sind um den Betrag der Aktivbankguthaben (due from banks) gekürzt, um den sonst entstehenden Fehler der Doppelzählung auszuschalten.
[2]) Nur bis 10. Oktober.

Seit Ende 1921 ist also auch hier eine beträchtliche Ausdehnung des Bankkredits eingetreten. Diese Ausweitung hat sich aber nur unter Schwankungen vollzogen.

Um nun diese Ausdehnung des Bankkredits und seine Schwankungen genauer zu betrachten, ist es zweckmäßig, sich auf die „wöchentlich berichtenden" Mitgliedsbanken zu beschränken, von denen die wichtigsten Aktiv- und Passivbilanzposten nicht nur in wesentlich kürzeren Zeitabständen (wöchentlich), sondern auch in einer weitergehenden Gliederung statistisch festgestellt werden. Gemessen an den Depositen verfügten die wöchentlich berichtenden Mitgliedsbanken im Juni 1927 über 62,5 pCt. der Kapitalkraft aller Mitgliedsbanken.

Allerdings kann das Aktiv- und Passivgeschäft der wöchentlich berichtenden Mitgliedsbanken nicht in vollem Umfang als repräsentativ für den gesamten amerikanischen Bankkredit angesehen werden. Durch die wöchentliche Berichterstattung werden nur die Banken in den größeren Städten (leading cities) erfaßt. Das Geschäft der nicht erfaßten Landbanken (country banks) unterscheidet sich in zwei wichtigen Punkten von den städtischen Banken:

1. Auf der Passivseite haben die langfristigen Depositen (time deposits), auf der Aktivseite die Wertpapiere (investments) einen relativ größeren Anteil als bei den wöchentlich berichtenden Banken.

2. Die Konjunkturschwankungen der Depositen und Kredite weichen gelegentlich von denjenigen bei

Tabelle 2.

Kredite und Depositen aller Mitgliedsbanken.

	Stand am Jahresende in Mill. $								
	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927[2])
Wechsel und Vorschüsse	18 363,6	19 767,4	17 483,5	18 080,8	19 051,7	20 181,3	22 275,3	22 906,6	23 491,5
Wertpapiere	6 817,8	6 120,3	6 160,7	7 687,7	7 686,4	8 845,3	8 924,2	8 989,7	9 959,2
davon Regierungssicherheiten . .	3 506,4	2 759,4	2 647,8	3 788,4	3 641,1	3 902,8	3 761,0	3 389,0	3 856,1
„ andere	3 311,4	3 360,9	3 512,9	3 899,3	4 045,3	4 942,5	5 163,2	5 600,7	6 103,1
Sa. Kredite insgesamt	25 181,5	25 887,7	23 644,2	25 768,5	26 738,1	29 026,6	31 199,5	31 896,2	33 450,8
Depositen insgesamt	26 121,6	24 201,7	23 231,4	27 271,8	28 486,6	32 361,7	34 228,2	34 508,2	35 449,8
davon kurzfristig[1])	16 062,7	14 613,3	13 614,5	15 672,7	16 086,7	17 766,5	19 050,5	18 779,8	18 352,4
langfristig	5 304,8	6 187,9	6 450,6	7 644,9	8 650,6	9 804,7	10,653,0	11 439,9	12 459,2
Regierung	648,6	316,2	306,1	461,8	236,9	242,5	304,1	234,1	435,5
Banken	4 105,6	3 084,3	2 860,2	3 492,4	3 512,3	4 548,0	4 220,6	4 054,4	4 202,7

[1]) bis zu 30 Tagen fällig; [2]) 10. Oktober.

den städtischen Banken ab, sobald und soweit ein Unterschied in der Gesamtkonjunktur zwischen Stadt (Industrie) und Land (Landwirtschaft) zu verzeichnen ist. Das nachstehende Schaubild über den Anteil, den die wöchentlich berichtenden Banken an den Gesamtdepositen aller Mitgliedsbanken haben, veranschaulicht die Bewegungsunterschiede, die in den letzten Jahren zwischen Landbanken und wöchentlich berichtenden Banken eingetreten waren. Beispielsweise ergibt sich daraus, daß das Ansteigen der Depositen im Herbst 1924 und ihr Sinken im Jahre 1925 bei den Landbanken nicht mit der gleichen Schärfe eingetreten war wie bei den wöchentlich berichtenden, in den Städten gelegenen Banken.

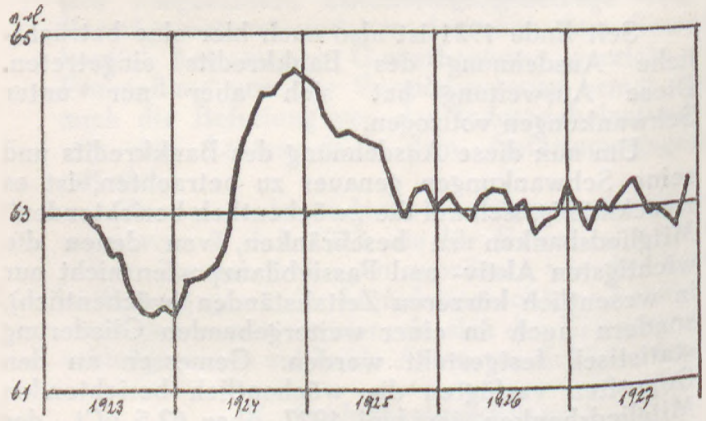

Schaubild 1.

Anteil der wöchentlich berichtenden Banken an den Gesamtdepositen aller Mitgliedsbanken.

Die wichtigsten Aktiv- und Passivposten der wöchentlich berichtenden Banken sind in der nebenstehenden Uebersicht 3 für die Jahre 1921 bis 1927 zusammengefaßt. Die Bewegung der Kredite in den Jahren 1922 bis 1927 ist außerdem aus dem beigefügten Schaubild 2 zu ersehen.

Aus der Betrachtung der wöchentlich berichtenden Mitgliedsbanken ergeben sich drei Tatsachen:

1. der Umfang des Bankkredits hat sich — im Zusammenhang mit der natürlichen Wirtschaftsausdehnung und der Reichtumssteigerung — seit dem Jahre 1922 beträchtlich ausgeweitet und den im Inflationsjahre 1920 erreichten Höhepunkt wesentlich überschritten;

2. die Ausdehnung des Bankkredits hat sich in den einzelnen Zeitabschnitten nicht gleichmäßig vollzogen. Jahre mit besonders starker Ausdehnung

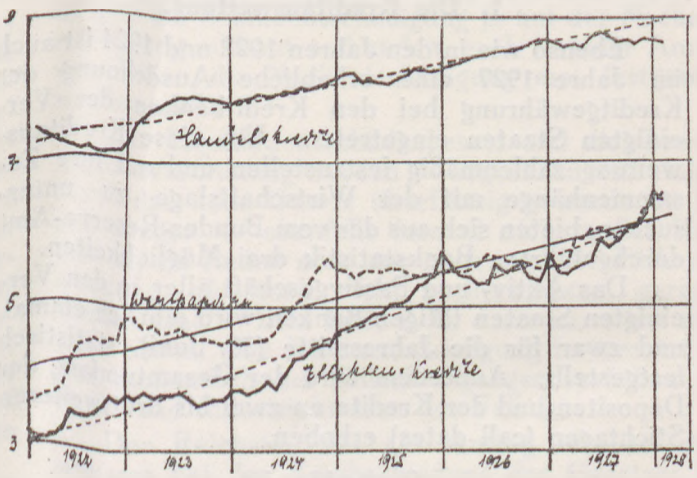

Schaubild 2.

Die Kredite der (wöchentlich berichtenden) Mitgliedsbanken in Milliarden $.

wechseln mit Zeiträumen wesentlich verringerter Zunahme.

In Mill. Dollar verteilt sich die Ausdehnung des Bankkredits bei den wöchentlich berichtenden Banken auf die einzelnen Jahre (das Jahr von Ende Januar bis Ende Januar gerechnet) wie folgt:

Jahre	Wechsel und Vorschüsse	Wertpapiere	Gesamtkredite	Gesamtdepositen
1921—1922	— 1989,3	+ 269,2	— 1720,1	— 246,7
1922—1923	+ 521,5	+ 1233,4	+ 1754,9	+ 1954,7
1923—1924	+ 413,6	— 368,7	+ 74,9	+ 59,8
1924—1925	+ 1167,8	+ 1008,5	+ 2176,3	+ 2550,1
1925—1926	+ 897,8	— 10,7	+ 887,1	+ 594,6
1926—1927	+ 250,9	+ 62,0	+ 312,9	+ 252,7
1927—1928	+ 999,6	+ 1023,4	+ 2023,0	+ 1650,9

Zeiträume besonders starker Zunahme waren also nur die Jahre 1922, 1924 und 1927. Die Kon-

Tabelle 3.

Die wichtigsten Bilanzposten der (wöchentlich berichtenden) Mitgliedsbanken.

	Stand Ende[2]) Januar in Mill. $							
	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Wechsel und Vorschüsse								
gedeckt durch Reg.-Sicherheiten	810,6	450,9	276,3	214,3	181,3	161,6	142,9	124,0
„ „ sonst. Wertpapiere	3 064,3	3 074 2	3 723,2	3 862,9	4 706,9	5 509,3	5 479,7	6 486,9
übrige (Handelskredite) . . .	9 032,8	7 393,5	7 440,4	7 806,4	8 163,2	8 278 3	8 577,5	8 588,8
Sa.	12 907,8	10 918,5	11 440,0	11 883,6	13 051,4	13 949,2	14 200,1	15 199,7
Wertpapiere								
Regierungssicherheiten . . .	1 314,2	1 503,3	2 626,7	2 289,0	2 656,0	2 537,3	2 343,5	3 016,5
andere	2 031,8	2 112,0	2 222.0	2 190,9	2 832,4	2 940,4	3 196,3	3 546,5
Sa.	3 346,0	3 615,2	4 848,6	4 479,9	5 488,4	5 477,7	5 539,7	6 563,1
Depositen								
kurzfristige[1])	10 642,6	10 270,8	11 537,0	11 239,1	13 013,9	13 034,2	12 878,6	13 781,0
langfristige	2 918,8	3 021,3	3 728,5	4 097,3	4 875.6	5 385,2	5 874,3	6 661,6
Regierung	145.9	168,5	149,8	138,7	135,7	200,4	119,6	80,8
Sa.	13 707,3	13 460,6	15 415,3	15 475,1	18 025,2	18 619,8	18 872,5	20 523,4
Reserve bei den B. R. B. . . .	1 310,9	1 250,4	1 444,0	1 425,3	1 639,6	1 648,6	1 606,1	1 733,7
Redisconte bei den B. R. B.. .	1 908,0	409,3	379,4	273,1	129,3	269,7	197,1	260,6

[1]) No demand deposits, d. h. erhöht um die Summe der Passivbankguthaben (due to banks) und vermindert um die Summe der Aktivbankguthaben (due from banks).
[2]) Letzter Mittwoch im Monat.

junkturschwankungen, denen der Bankkredit unterliegt, haben sich also bei den amerikanischen Banken in starkem Umfange durchgesetzt und können an Hand des amerikanischen Zahlenmaterials genauer untersucht werden.

Gleichzeitig haben sich hier auch die Konjunkturschwankungen in der Zusammensetzung der Bankkredite, d. h. in ihrer Verteilung auf Wertpapierankäufe, Effektenkredite und Handelskredite, scharf ausgeprägt. Auch diese Konjunkturschwankungen und ihre Bedeutung für den Wirtschaftsverlauf können somit an Hand der amerikanischen Entwicklung genauer untersucht werden.

3. Die Ausdehnung des Bankkredits, wie sie seit 1924 eingetreten ist, hat die einzelnen Kreditarten nicht gleichmäßig erfaßt. Die Grundrichtung der Entwicklung (Trend) ist am stärksten bei den Effektenkrediten, am schwächsten bei den Handelskrediten aufwärtsgerichtet. Faßt man Wertpapiere und Effektenkredite als Kapitalmarktkredite zusammen, so gliedert sich die Ausdehnung, die der Bankkredit in den Vereinigten Staaten von Januar 1922 bis Januar 1928 erfahren hat, wie folgt:

	Mill. Dollar	v. H.
Kapitalmarktkredite		
gegen Regierungssicherheiten .	1186,3	60,7
„ sonstige Wertpapiere . .	4847,2	93,5
Gesamt	6033,5	84,5
Handelskredite	1195,3	16.2
Insgesamt	7228,8	49,8

Die seit 1922 eingetretene Ausdehnung ist somit fast restlos der Börse und dem Kapitalmarkt zugeflossen. Diese Tatsache, ihre Ursachen und ihre Bedeutung, bedarf einer näheren Betrachtung.

2. Die Konjunkturschwankungen[3]) des Bankkredits.

Die starke Ausdehnung, die der Bankkredit im Jahre 1927 erfahren hat, stellt sich als eine Konjunkturschwankung dar, die sich mit der vom

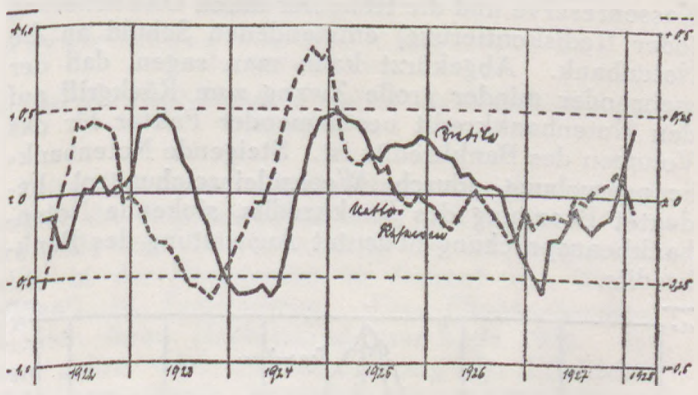

Schaubild 3.

Kredite und Netto-Reserven der (wöchentlich berichtenden) Mitgliedsbanken.

Abweichungen von der Grundlinie der Entwicklung.
In Milliarden $.

Anm.: Die Saisonschwankungen sind ausgeschaltet.

[3]) Um die Konjunkturschwankungen bildlich klarer darzustellen und sie dadurch überhaupt genau erkennbar zu machen, ist die Bewegung des Bankkredits in den nachfolgenden Schaubildern nicht in absoluten Zahlen, sondern in ihrer jeweiligen Abweichung von der „Grundlinie der Entwicklung" (Trend) dargestellt worden. Die Berechnung der Abweichung ist nach den Methoden des Instituts für Konjunkturforschung vorgenommen worden. Die arithmetischen Differenzen sind hier jedoch nicht auf „periodische Werte" umgerechnet worden.

Jahre 1922 und vom Jahre 1924 in ihrer Bewegung und ihrem Zusammenhang mit der Geldmarktlage, zum Teil auch in ihrem Umfang vergleicht.

Ebenso wie in den Vorjahren folgt die Bewegung des Bankkredits auf eine Veränderung der „Netto-Reserve", die die Mitgliedsbanken bei den Bundes-Reserve-Banken halten. (Die Netto-Reserve stellt den Betrag der von den Member-Banks gehaltenen Reserve dar, der über den Umfang der bei den Bundes - Reserve - Banken „diskontierten" Wechsel [Borrowings from the Federal Reserve-Banks] hinausgeht.)

Aus der Folgebewegung von Netto-Reserve und Krediten lassen sich folgende allgemeine Schlüsse ziehen:

1. Es wird an sich die Theorie bestätigt, daß der Umfang des Bankkredits durch den Kreditbedarf der Wirtschaft bestimmt wird. Wäre diese auf Seite der kreditnehmenden Wirtschaft liegende Initiative nicht als mitbestimmender Faktor bei der Bewegung des Kreditvolumens zu berücksichtigen, dann müßten die beiden Kurven „Netto-Reserve" und „Kredite" zusammenfallen, das Hinterherlaufen der Kreditkurve hinter der Reservekurve wäre nicht möglich.

2. Gleichzeitig wird aber die Erkenntnis unterstrichen, daß der Umfang des Bankkredits durch die volkswirtschaftliche Liquidität der Banken bestimmt wird. Wäre die auf Seiten der kreditgebenden Banken liegende Initiative nicht als mitbestimmender Faktor bei der Bewegung des Kreditvolumens zu berücksichtigen, dann müßten die beiden Kurven „Netto-Reserve" und „Kredite" genau konträr laufen.

3. Bestimmend für die Initiative der Banken und somit für den Umfang des Kreditvolumens ist die — hier so bezeichnete — Netto-Reserve, d. h. die Höhe der bei der Notenbank unterhaltene Kassenreserve und die Höhe der durch Diskontierung (oder Rediskontierung) entstandenen Schuld an die Notenbank. Abgekürzt kann man sagen, daß der mehr oder minder große Zwang zum Rückgriff auf den Notenbankkredit bestimmender Faktor für das Volumen des Bankkredits ist. Steigende Notenbankbeanspruchung (durch Wechseleinreichungen) bedeutet Beengung des Bankkredits, sinkende Notenbankbeanspruchung bedeutet Ausweitung des Bankkredits.

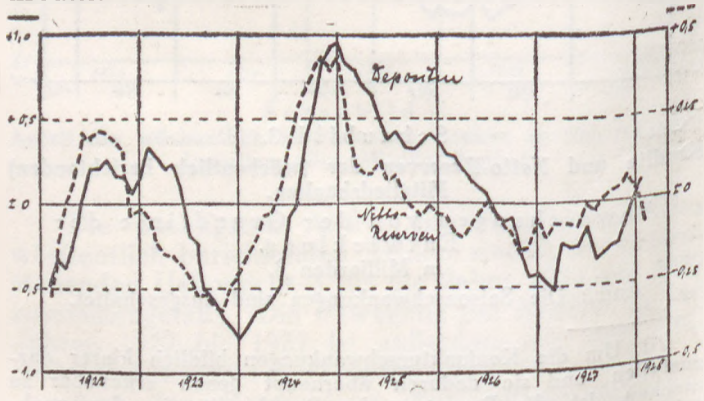

Schaubild 4.
Depositen und Netto-Reserven der (wöchentlich berichtenden) Mitgliedsbanken.
Abweichungen von der Grundlinie der Entwicklung.
In Milliarden $.
Anm.: Die Saisonschwankungen sind ausgeschaltet.

4. Daß die jeweilige Höhe der Notenbankbeanspruchung bestimmender Faktor für das Volumen des Bankkredits ist, ergibt sich auch aus einer weiteren Ueberlegung. Die Notenbankbeanspruchung[4]) ist in der Hauptsache eine Funktion von Zahlungsmittelbedarf und Goldbedarf (Devisenbedarf), d. h. jener beiden Faktoren, die unmittelbar die Höhe der Kassenbestände der Banken (einschließlich Guthaben bei der Notenbank) und vor allem auch — neben der Depositenschöpfung durch Gutschrift gewährter Kredite — die Höhe der Bankdepositen, d. h. der Mittel der Bankkreditgewährung, bestimmen. Beleuchtet werden diese Zusammenhänge zwischen Zahlungsmittelbedarf und Goldbedarf einerseits, Depositenhöhe anderseits durch die tatsächliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten, wie sie im Schaubild 4 dargestellt ist. Die Kurve der Depositen folgt der Kurve der Netto-Reserve wesentlich enger, als es bei der Kurve der Kredite festzustellen war.

5. Diese Feststellung ist gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zu der — namentlich von Albert Hahn aufgeworfenen Frage, ob die Depositenbildung dem Kreditvolumen oder ob umgekehrt die Kreditgewährung der Depositenbildung vorausgeht. Daß in der modernen Geldorganisation, in der die Goldproduktion und die Münzprägung einen nur noch sehr geringen Anteil an der Geldmenge hat, das Geld fast restlos aus der Kreditgewährung stammt, wird hierdurch nicht berührt. Für die Konjunkturschwankungen in der Höhe der Depositen ergibt sich aber aus der Beobachtung der amerikanischen Verhältnisse, daß die Kurve der Depositen zwischen der Kurve der Netto-Reserve einerseits, der Kurve der Kredite anderseits verläuft, daß also die Höhe der Depositen sowohl durch die Bewegung der Bargeldsphäre (einschließlich Gold und Devisenbewegung) wie auch durch die Kreditgewährung bestimmt wird.

Somit ergibt sich zusammenfassend für die Ausdehnung des Bankkredits, die im Jahre 1927 eingetreten ist: sie ist die konjunkturübliche Folge aus der besonderen Erleichterung der Geldmarktlage, die seit November 1926 eingetreten war und in dem starken Sinken der diskontierten Wechsel bei den Bundes-Reserve-Banken zum Ausdruck kommt. Der Status der Bundes-Reserve-Banken zeigt die Ursachen, die diese Geldmarktlage herbeigeführt haben.

a) Der Geldumlauf (Zahlungsmittelbedarf) hat sich vermindert, nachdem im Herbst 1926 eine Dämpfung der Ende 1924 einsetzenden Hochkonjunktur sich vollzogen hatte. In der gleichen Richtung wirkte die — im Vergleich zu den beiden Vorjahren — weniger günstige Lage der Landwirtschaft.

b) Die Goldbilanz blieb — wenigstens bis zum Herbstanfang 1927 — aktiv, da die Konjunkturdämpfung zu einer fühlbaren Verminderung der Wareneinfuhr führte und dadurch den vermehrten Kapitalexport (in seiner möglichen Rückwirkung auf die Goldbilanz) kompensierte.

c) Zu diesen beiden in der Konjunkturdämpfung begründeten Ursachen der Geldmarktverflüssigung

[4]) Vgl. „Der amerikanische Geldmarkt", Bank-Archiv XXV Heft 6 S. 97, und „Der Kapitalexport Amerikas 1924 bis 1925", Bank-Archiv XXV Heft 20 S. 386.

trat — restlos mit den Vorgängen von 1922 und namentlich 1924 übereinstimmend — die open-market-Aktion der Bundes-Reserve-Banken, die vom 11. Mai 1927 bis zum 4. Januar 1927 rund 370 Mill. Dollar Government Securities auf dem Markt ankauften.

Die Uebereinstimmung der Vorgänge von 1922, 1924 und 1927 weist gleichzeitig nach, daß die mit dem Mittel der open-market-policy (Ankauf und Verkauf von government securities) geführte Politik der „Stabilisierung der Prosperity" (früher war es eine Politik der Preisstabilisierung) als praktisches Ergebnis die Manipulierung des Bankkreditvolumens hat. In den Jahren 1922, 1924 und 1927 haben die Bundes-Reserve-Banken mit ihrer open-market-policy die Ausdehnung des Bankkredits, in den Jahren 1923 und Anfang 1925 die Einschränkung des Kreditvolumens durchgesetzt. 1922 und 1924 ist auf die Ausweitung des Bankkredits sofort eine Neubelebung der Konjunktur zeitlich gefolgt; es spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein kausaler Zusammenhang zwischen Kreditausweitung und Wirtschaftsbelebung bestand. Dann wäre die Bedeutung der jetzigen Kreditausweitung, daß sie zeitlicher und ursächlicher Vorläufer einer neuen Konjunkturbelebung wäre.

Ebenso wie die Ausdehnung, so ist auch die Verschiebung, die innerhalb des Bankkredits im Laufe des Jahres 1927 eingetreten ist, ein konjunkturüblicher Vorgang. Auch in den Jahren 1922 und 1924 setzte die Ausweitung des Kreditvolumens bei den „Kapitalmarktkrediten" ein, während die Handelskredite in ihrer absoluten Höhe stagnierten, relativ sogar erheblich zurückgingen. Die Entwicklung des Jahres 1927 ist nur eine schematische Wiederholung der Vorgänge in den Jahren 1922 und 1924. (Schaubild 5.)

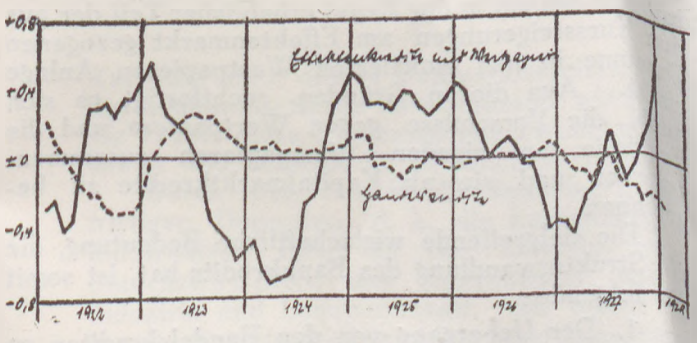

Schaubild 5.

Die Kredite der (wöchentlich berichtenden) Mitgliedsbanken.

Abweichungen von der Grundlinie der Entwicklung.

Monatsdurchschnitte 1922—1927 in Milliarden $.

Anm.: Bei den Handelskrediten sind die Saisonschwankungen ausgeschaltet.

Es lassen sich daraus folgende allgemein gültige Beziehungen zwischen Konjunktur und Bankkredit entnehmen. Die Möglichkeit der Kreditausweitung, die den Banken durch die Anreicherung ihrer Reserven einerseits, durch den Rückgang der Handelskredite andererseits gegeben ist, wird von ihnen durch Kreditgewährung an die „Börse", d. h. durch Ankauf bzw. Beleihung von Wertpapieren auszunutzen versucht. Die Steigerung des Effektenkursniveaus, die in Depressionszeiten eintritt, findet in dieser Bewegung des Bankkredits ihre Begründung. Die Verschlechterung der Kreditausdehnungsmöglichkeit, die durch das Zusammenschrumpfen der Reserven, d. h. durch die Steigerung des Bargeldumlaufs und durch Depositenentziehung eintritt, führt zuerst zum Rückgang der Kapitalmarktkredite. Dieser Rückgang wird verschärft, sobald — als Folge wachsenden Kreditbedarfs von Industrie und Handel — die Handelskredite zu steigen beginnen. (In Amerika hat sich diese Konträrbewegung besonders stark im Frühjahr 1923, in abgeschwächtem Maße auch im Herbst 1926 bemerkbar gemacht.) Die Tatsache, daß der Rückgang des Effektenkursniveaus bereits während des Aufschwungs der Wirtschaft einsetzt, findet in dieser Verschiebung des Bankkredits ihre Begründung.

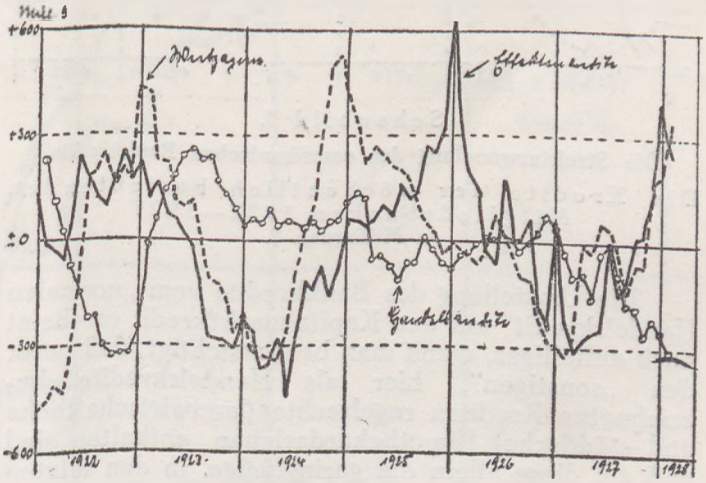

Schaubild 6.

Die Kredite der (wöchentlich berichtenden) Mitgliedsbanken 1922—1927.

Abweichungen von der Grundlinie der Entwicklung.

Anm.: Bei den Handelskrediten sind die Saisonschwankungen ausgeschaltet.

Zeitweilig haben Unterschiede der Bewegung innerhalb der Kapitalmarktkredite sich ergeben. Im Jahre 1924 trat die Ausweitung der Kapitalmarktkredite in der Hauptsache im Ankauf von Wertpapieren[5]) in Erscheinung. Die Effektenkredite erreichten ihren Höchststand erst Ende 1925. In diesem Jahre wird die Ausdehnung der Effektenkredite nur durch Abstoßen von Wertpapieren finanziert, ihre Wirkung auf das Gesamtvolumen des Bankkredits somit kompensiert.

3. Die Strukturwandlung im amerikanischen Bankkredit.

Unabhängig von den konjunkturbedingten Schwankungen hat sich eine auffällige Strukturwandlung des Bankkredits durchgesetzt: von 1922 bis 1927 haben sich die reinen Handelskredite kaum

[5]) In den Government Securities sind die Schatzwechsel enthalten, die auf dem amerikanischen Geldmarkt — ebenso wie in England und Frankreich — an die Stelle der privaten Wechsel getreten sind.

erhöht, die ganze starke Ausdehnung ist ausschließlich bei den Kapitalmarktkrediten eingetreten.

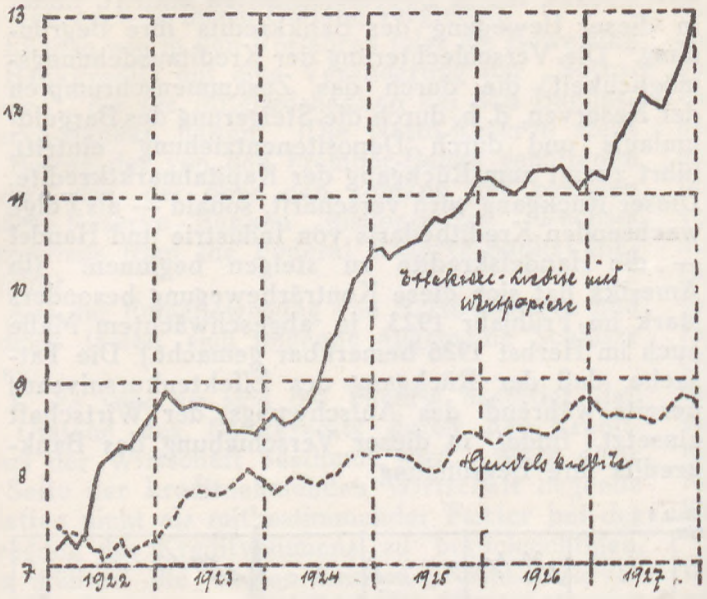

Schaubild 7.

Die Strukturwandlung des amerikanischen Bankkredits.

Die Kredite der wöchentlich berichtenden Mitgliedsbanken 1922—1927 in Milliarden $.

Die Umstellung des Bankkredits vom „normalen Handelskredit" auf den Kapitalmarktkredit erscheint noch auffälliger, wenn man berücksichtigt, daß unter den „sonstigen", hier als Handelskredite bezeichneten Krediten regelrechte (landwirtschaftliche und städtische) Hypothekardarlehen enthalten sind und auf diese allein die geringfügige, in den letzten Jahren noch zu verzeichnende Zunahme der Handelskredite zurückzuführen ist.

Diese auffällige Entwicklung hat in der Union bereits eine gewisse Beunruhigung ausgelöst. Man glaubt feststellen zu können, daß der Betriebskreditbedarf von Handel, Industrie und Landwirtschaft nur langsam gewachsen, also relativ zurückgegangen ist, daß andererseits aber die Depositenbildung (Geldkapitalbildung) weit über den (verringerten) Betriebskreditbedarf der Erzeugungswirtschaft hinausgegangen ist und daß dadurch der Bankkredit sich zwangsläufig der „Börse" zuwenden und dort „Inflationserscheinungen" hervorrufen muß.

Entgegen dieser pessimistischen (weil „Inflation" befürchtenden) Anschauung muß man aber die Frage aufwerfen, ob denn die „effektengedeckten Vorschüsse" restlos der „Börse" zugeflossen sind. Ebenso wie für Deutschland muß auch für die Vereinigten Staaten betont werden, daß die Vorschüsse, gedeckt durch börsengängige Wertpapiere, zwar „Kapitalmarktkredite", aber zu einem sehr großen Teil nicht „Börsenkredite" derart sind, daß sie ursächlich an den spekulativen Kursschwankungen am Effektenmarkt beteiligt sind. Reine Börsenkredite in diesem Sinne sind zunächst nur die Maklerdarlehen. In engeren Grenzen dagegen sind die Bestände an eigenen Wertpapieren, die sich zum allergrößten Teil aus festverzinslichen Obligationen zusammensetzen, als Börsenkredite anzusprechen. Diejenigen effektengedeckten Kredite, die nicht Maklerdarlehen sind, sind zu einem überwiegenden Teil sicherlich nicht Börsenkredite, sondern Wirtschaftskredite.

Am 30. Juni 1927 entfallen von den insgesamt 8156,2 Mill. Dollar effektengedeckten Krediten aller Mitgliedsbanken:

180,8 Mill. Dollar auf Vorschüsse gegen Regierungssicherheiten, die reine Wirtschaftskredite darstellen,

3117,9 Mill. Dollar auf Maklerdarlehen, d. h. auf reine Börsenkredite, und

4857,5 Mill. Dollar sonstige effektengedeckte Kredite, in denen neben den Börsenkrediten des spekulierenden Publikums auch zum sehr großen Teil reine Wirtschaftskredite enthalten sind.

Die Befürchtung also, daß die Strukturwandlung im amerikanischen Bankkredit, der Uebergang vom normalen Handelskredit auf den effektengedeckten Kredit einerseits, den Ankauf von Wertpapieren andererseits, eine Begünstigung der Börsenspekulation darstellt und eine „Inflation" bedeutet, trifft nicht restlos zu.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß eine enge Parallelität zwischen Effektenkursniveau und Maklerdarlehen besteht und daraus auch eine Gleichartigkeit der Bewegung zwischen Aktienkursen und Gesamtheit der Kapitalmarktkredite erwächst, so liegt die Bedeutung der Strukturwandlung im Bankkredit doch nicht allein in den Wertverschiebungen, sondern auch in den Mengenbewegungen, die sie auslöst.

Mit der Zunahme der Kapitalmarktkredite geht auch eine Steigerung der Emissionen parallel. Diese Steigerung im Zusammenhang mit der Kreditausweitung der Banken ist zu einem Teil zwangsläufig, weil die Banken durch Ankauf von Wertpapieren einen Teil der Emissionen direkt oder indirekt aufgenommen oder durch Kreditgewährung (Vorschüsse gegen Wertpapiere) finanziert haben. Dieser Zusammenhang besteht aber auch indirekt insofern, als ein in der Regel erheblicher Teil der aus den Kurssteigerungen am Effektenmarkt gezogenen Gewinne in neu emittierten Wertpapieren Anlage sucht. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich auch, die Vorschüsse gegen Wertpapiere und die Bestände an eigenen Wertpapieren zusammenzufassen und sie als Kapitalmarktkredite zu bezeichnen.

Die tiefgreifende wirtschaftliche Bedeutung, die die Strukturwandlung des Bankkredits hat, ist somit die folgende:

1. Der Uebergang von den Handelskrediten zu den Kapitalmarktkrediten hat zu einem Teil nur zu einer Verschiebung in der Bewertung der Effekten geführt. Die Kurssteigerung, die sowohl bei den Dividenden- wie bei den Zinspapieren eingetreten ist, bedeutet letzten Endes eine Herabdrückung ihrer Rente, d. h. Senkung des durchschnittlichen Landeszinsfußes und damit Verbilligung der von der Wirtschaft auf dem Kapitalmarkte aufgenommenen langfristigen Kredite.

2. Die Umstellung vom Handelskredit auf den Kapitalmarktkredit hat gleichzeitig zu der erheblichen mengenmäßigen Ausdehnung der Emissionen beigetragen, die seit den letzten Jahren eingetreten ist. Gerade hierin dürfte die Ursache dafür zu suchen sein, daß der Bedarf der amerikanischen

Wirtschaft an Bankkredit (Handelskrediten) in den letzten Jahren relativ zurückgegangen ist. Es ist zwar theoretisch richtig, daß Anlagekapital durch Emissionen, Betriebskapital durch kurzfristigen Kredit (Bankkredit) finanziert wird. Die bekannte Tatsache aber, daß in Depressionszeiten Bankkredit aus Emissionserlösen zurückgezahlt wird, zeigt, daß die Praxis diese Trennungslinie zwischen Emissionskredit und Bankkredit erheblich verschiebt.

Durch den Bankkredit finanzieren die kurzfristigen Depositen, d. h. die Kassenbestände und kurzfristigen Reserven der Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft, den Kreditbedarf von Handel, Industrie und Landwirtschaft. An dieser Tatsache hat die Strukturwandlung des amerikanischen Bankkredits volkswirtschaftlich nichts geändert. Nur die privatwirtschaftliche Form hat sich gewandelt. Der Bankkredit, der der Wirtschaft zugeflossen ist, hat den Umweg über die Emissionen genommen. Es heißt auf der Passivseite der Industriebilanzen jetzt nicht mehr „Schulden bei Banken", sondern „Umlauf an Schuldverschreibungen". Der Vorteil, den die amerikanische Industrie (einschl. Landwirtschaft) aus dieser „Umbuchung" von Bankschulden in Emissionsschulden hat, liegt nicht allein in der Senkung der Zinskosten, liegt vor allem auch in der Unempfindlichkeit gegen Geldmarktschwankungen.

Aus der Betrachtung der Entwicklung, die der Bankkredit in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre genommen hat, ergibt sich aber noch eine weitere Folgerung. Man spricht immer von dem „ungeheuerlichen Kapitalreichtum", von der „gewaltigen Kapitalbildung" in der Union, die sich in dem hohen Niveau der Emissionen manifestiert.

Die vorstehende Betrachtung läßt erkennen, daß die überragend hohe Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Kapitalmarktes gar nicht allein ein Ergebnis der Kapitalbildung, der Ansammlung von Sparkapitalien ist. Ein bedeutender Teil der Emissionen ist vielmehr von den Banken entweder indirekt (durch effektengedeckte Kredite) oder direkt durch Ankauf von Wertpapieren aufgenommen worden. Die Kapitalbildung ist zu einem Teil nur Ergebnis einer Strukturwandlung im Bankkredit, die gleichzeitig eine Strukturwandlung der Geldkapitalverwendung darstellt. Bisher standen nur die Spargelder im Dienst des langfristigen Kredits. Die Strukturwandlung im Bankkredit bedeutet, daß nunmehr auch die kurzfristigen Geldkapitalien, d. h. giralen Kassenbestände und kurzfristigen Reserven der Erwerbs- und der Verbrauchswirtschaft zufließen. Letzten Endes basiert diese neuartige Entwicklung des Bankkredits auf der Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die dazu geführt hat, daß die de jure täglich fälligen Depositen de facto die langfristigen sind[6]).

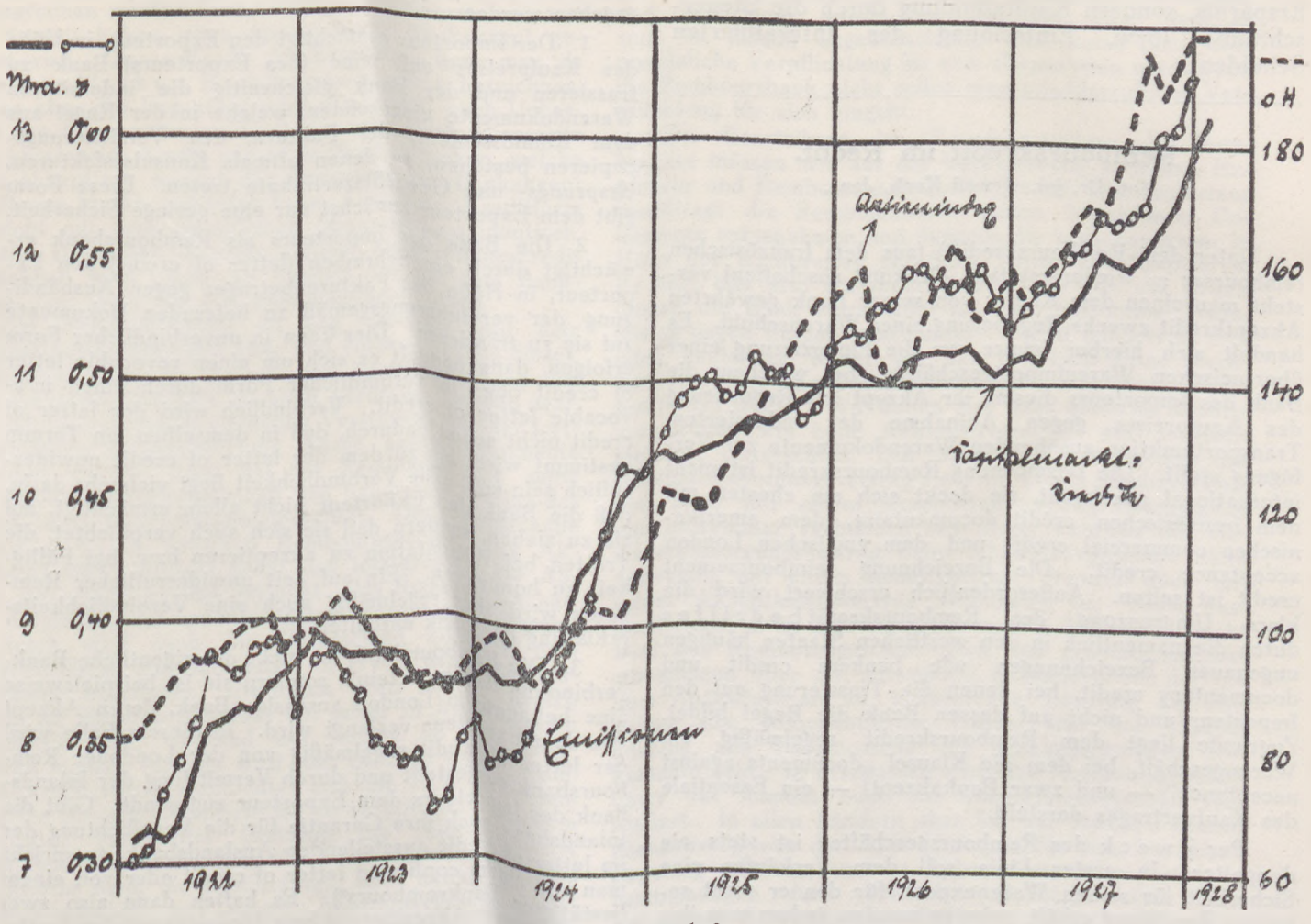

Schaubild 8.
Kapitalmarktkredite, Aktienindex und Emissionen.

[6]) Daß in Deutschland die Postscheckgelder zum großen Teil in Pfandbriefen (also auf dem Kapitalmarkt) angelegt sind, erscheint unter diesem Gesichtspunkt als eine Selbstverständlichkeit.

Noch eine weitere Tatsache ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, die schnelle Tilgung der amerikanischen Staatsschuld[7]). Die Emissionen der letzten Jahre waren zu einem Teil nur Umwandlung von Staatsanleihen, also nicht Kapitalbildung durch Ersparnis, sondern Kapitalbildung durch die Steuerschraube (bzw. Eintreibung der Interalliierten Schulden).

Rembourskredit im Recht.

Von Dr. jur. **Arwed Koch**, Jena.

Unter dem Rembourskredit[1]) (aus dem französischen rembourser = wiedererstatten, Deckung anschaffen) versteht man einen dem Käufer von seiner Bank gewährten Akzeptkredit zwecks Regulierung einer Warenschuld. Es handelt sich hierbei immer um die Finanzierung eines überseeischen Warenimportgeschäftes, bei welchem die Bank des Importeurs diesem ihr Akzept zur Regulierung des Kaufpreises gegen Aufnahme der indossierten, Transportfunktion ausübenden Warendokumente zur Verfügung stellt. Die Bezeichnung Rembourskredit ist nicht international anerkannt, sie deckt sich am ehesten mit dem französischen crédit documentaire, dem amerikanischen commercial credit und dem englischen London acceptance credit. Die Bezeichnung reimboursement credit ist selten. Außerordentlich erschwert wird die klare Umgrenzung des Rembourskreditbegriffes durch die namentlich in den westlichen Staaten häufigen ungenauen Bezeichnungen wie bankers credit und documentary credit, bei denen die Trassierung auf den Importeur und nicht auf dessen Bank die Regel bildet. Zugrunde liegt dem Rembourskredit regelmäßig ein Warengeschäft, bei dem die Klausel „documents against acceptance" — und zwar Bankakzept! — ein Essentiale des Kaufvertrages darstellt.

Der Zweck des Rembourskredites ist stets ein doppelter. In erster Linie soll dem Verkäufer eine Sicherheit für seinen Warenexport, für den er nicht sofortige Bezahlung erhält, geboten werden, indem man ihm an Stelle des vielleicht unbekannten Importeurs durch das Akzept der Bank einen als allgemein zahlungsfähig bekannten Schuldner präsentiert und ihm auch gleichzeitig die Möglichkeit gibt, sich durch Diskontierung der dokumentierten Tratte bzw. des Akzeptes sofortige bare Mittel zu verschaffen. Andrerseits soll auch dem Käufer eine gewisse Sicherheit dadurch gegeben werden, daß das Bankakzept nur gegen Uebergabe der indossierten Dokumente ausgehändigt werden soll, besonders aber soll durch den Bankrembours (im Gegensatz zum Akkreditiv) der Käufer in die Lage versetzt werden, das im Warenverkehr übliche (in der Regel dreimonatliche) Ziel auszunutzen. Der Bankrembours ist also juristisch nicht gleichbedeutend mit einer Bezahlung der Warenschuld, sondern er bezweckt in erster Linie eine Sicherstellung des Exporteurs. Es würde sich also nicht um einen Rembourskredit handeln, wenn die Trassierung auf den Importeur und nicht auf dessen Bank erfolgte.

Um die sich aus dem Rembourskredit ergebenden Rechtsbeziehungen der Parteien richtig beurteilen zu können, ist es erforderlich, auf die Technik des Rembourskredites näher einzugehen. Da sich das Rembourskredit in sehr verschiedenen Formen abspielen kann, soll zur besseren Uebersicht folgende Schilderung gegeben werden.

1. Der Importeur ermächtigt den Exporteur, in Höhe des Kaufpreises auf seine (des Exporteurs) Bank zu trassieren und der Bank gleichzeitig die indossierten Warendokumente einzusenden, welche in der Regel aus dem Konnossement, der Faktura, den Versicherungspapieren bestehen, zu denen oftmals Konsulatsfakturen, Ursprungs- und Gewichtszertifikate treten. Diese Form gibt dem Exporteur zunächst nur eine geringe Sicherheit.

2. Die Bank des Importeurs als Rembourskredit ermächtigt durch ein Schreiben (letter of credit) den Exporteur, in Höhe des Fakturenbetrages gegen Aushändigung der vereinbarungsgemäß zu liefernden Dokumente auf sie zu trassieren. Dies kann in unverbindlicher Form erfolgen, dann handelt es sich um einen revocable letter of credit oder in verbindlicher Form durch einen irrevocable letter of credit. Verbindlich wird der letter of credit nicht schon dadurch, daß in demselben ein Termin bestimmt wird, bis zu dem der letter of credit unwiderruflich sein soll. Die Verbindlichkeit liegt vielmehr darin, daß die Bank den Exporteur nicht allein ermächtigt, auf sie zu ziehen, sondern daß sie sich auch verpflichtet, die Tratten bei Präsentation zu akzeptieren bzw. bei Fälligkeit zu honorieren. Ein auf Zeit unwiderruflicher Rembours wird aber regelmäßig auch eine Verbindlichkeitserklärung der Bank enthalten.

3. Die Rembourskredit ist nicht die eigentliche Bankverbindung des Importeurs, sondern sie ist beispielsweise eine bekannte in London ansässige Bank, deren Akzept von dem Exporteur verlangt wird. In diesem Falle wird der letter of credit regelmäßig von der Londoner Rembourskredit ausgestellt und durch Vermittlung der Inlandsbank des Importeurs dem Exporteur zugesandt. Gibt die Inlandsbank noch ihre Garantie für die Verpflichtung der im letter of credit ausstellenden Auslandsbank, so spricht man von einem confirmed letter of credit oder von einem bestätigten Bankrembours[2]). Es haften dann also zwei Banken für die Akzeptierung bzw. Honorierung der Tratte.

4. Häufig wird der letter of credit der Rembourskredit durch Vermittlung der Inlandsbank des Importeurs an die Bankverbindung des Exporteurs gesandt. Es tritt dann regelmäßig die Ermächtigung der Bank des Exporteurs hinzu — welche zugleich mit der Bestätigung gegeben werden kann (Nr. 3) —, die Tratten anzukaufen. Gewählt wird dieser Weg, um einerseits den Exporteur in die Lage zu setzen, die dokumentierte Tratte schon vor deren Akzeptierung von seiner Bankverbindung diskontieren oder bevorschussen zu lassen, andrerseits um der diskontierenden Bank eine gewisse Sicherheit für Honorierung der Tratten zu bieten.

In allen diesen Fällen wird aber der Akzeptkredit dem Importeur gewährt, er ist der Schuldner, die Rembourskredit die Gläubigerin. Das Dazwischenschalten mehrerer Banken kompliziert zwar die Technik des Rembourskredites, es bringt aber dem Exporteur eine größere Sicherheit und eine leichtere Verwertbarkeit der dokumentierten Tratten. Hieraus geht schon hervor, daß zu dem eigentlichen Rembourskredit, welcher in der Akzeptierung einer dokumentierten Tratte dem Importeur gewährt wird, ein zweites Kreditgeschäft hinzutreten kann, welches zwischen dem Exporteur und dessen Bank

[7]) Die Nettoschuld betrug:

31. Dezember 1921	= 23 521,1	Mill. $
31. Dezember 1922	= 22 747,5	Mill. $
31. Dezember 1923	= 21 763,9	Mill. $
31. Dezember 1924	= 20 792,2	Mill. $
31. Dezember 1925	= 20 046,6	Mill. $
31. Dezember 1926	= 18 975,3	Mill. $
31. Oktober 1926	= 19 328,2	Mill. $
31. Oktober 1927	= 18 241,1	Mill. $

[1]) Ich habe hier zunächst nur den „echten" Rembourskredit, bei dem es sich um Akzeptierung der dokumentierten Tratte handelt, im Auge. Ueber den „unechten" Rembourskredit vgl. unten.

[2]) Während nach englischer und amerikanischer Auffassung die Bestätigung immer von einer zweiten Bank gegeben werden muß, sprechen wie oftmals schon dann von einem bestätigten Bankrembours, wenn die Rembourskredit selbst die Verpflichtung zur Akzeptierung und Honorierung übernommen hat, wenn sie die Erklärung also nicht nur in unverbindlicher Form abgegeben hat.

abgeschlossen wird, und welches entweder darin besteht, daß die dokumentierte Tratte dem Exporteur gegen Ausstellung eines letter of hypothecation diskontiert oder bevorschußt wird, um ihn sofort in den Besitz des Kaufpreises zu setzen, daß er also seinerseits einen Barkredit erhält, welcher als Barkredit, nicht als Rembourskredit angesprochen werden kann, weil der Rembourskredit, wie wir gezeigt haben, eben immer durch Bankakzept gewährt wird. Diesen Kredit des Exporteurs kann man als uneigentlichen Rembourskredit bezeichnen. Oder aber der Exporteur wird ermächtigt, nach Uebergabe der dokumentierten Tratte an seine Bank seinerseits eine kurzfristige Tratte auf seine Bank zu ziehen, welche diese akzeptiert, worauf der Exporteur das Bankakzept im offenen Markt verkaufen kann. Auch diese Kreditform ist nicht mit dem eigentlichen Bankrembours identisch, obgleich sie in der Literatur vielfach als Rembourskredit bezeichnet wird, denn es handelt sich bei dem Bankakzept hier nicht um eine dokumentierte Tratte.

Der Rembourskredit ist eng verwandt mit dem Akkreditivgeschäft, doch älter und verbreiteter als dieses, wennschon er in den Kriegs- und Nachkriegsjahren von dem Akkreditivgeschäft ziemlich verdrängt worden war, weil infolge des verschwundenen Vertrauens und der fortschreitenden Geldentwertung Kasse gegen Dokumente gefordert wurde. Jetzt hat der Rembourskredit seine alte Stellung zurückgewonnen und beherrscht wieder das überseeische Warendokumentgeschäft. Der grundlegende Unterschied zwischen Remboursgeschäft und Akkreditivgeschäft besteht darin, daß letzteres auf der Abrede „documents against payment", das Remboursgeschäft auf derjenigen „documents against acceptance" beruht. Hierdurch wird auch der Unterschied zwischen dem Akkreditivbrief und dem letter of credit des Remboursgeschäftes begründet. Hierdurch wird ferner erklärt, warum im Remboursgeschäft ein letter of hypothecation ausgestellt wird, während ein solcher im Akkreditivgeschäft niemals verlangt wird oder verlangt werden kann. Im Akkreditivbrief verpflichtet sich die Bank zu zahlen. Im letter of credit verspricht sie zu akzeptieren. Bei dem bestätigten Akkreditiv bestätigt die Akkreditivbank selbst, bei dem bestätigten Rembours erteilt regelmäßig eine zweite Bank die Bestätigung. Sehr häufig wird das Remboursgeschäft mit einem Akkreditivgeschäft verbunden, z. B. im Geschäft mit amerikanischen Firmen, bei dem sich der amerikanische Exporteur ein Akkreditiv bei seiner Bank stellen läßt, auf Grund dessen er dann seine Bank bezieht, und der amerikanische Importeur auch seinerseits den ausländischen Exporteur bei seiner Bank akkreditiert. Ein Unterschied zwischen dem eigentlichen und dem uneigentlichen Rembourskredit besteht noch darin, daß die Bank des Exporteurs, welche die Tratten diskontiert, nicht nur die Waren, sondern auch den Kaufpreis bevorschußt, denn sie würde den Kredit in der Regel nicht geben, wenn die Waren nicht fest verkauft wären, sondern nur kommissionsweise geliefert würden. Die Bank des Importeurs dagegen, die Remboursbank, gibt ihr Akzept lediglich im Hinblick auf die Waren (abgesehen selbstverständlich von der Bonität des Importeurs), denn die Waren sollen erst verkauft werden.

Aus der Bindung, welche die Remboursbank bzw. die Bank des Exporteurs übernimmt, ergeben sich folgende Arten des Rembourskredites:

1. Der widerrufliche und unbestätigte (revocable and inconfirmed) Rembours, bei dem sich die Remboursbank selbst nicht verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeit zu akzeptieren, und auch eine andere Bank für den gestellten Rembours keinerlei Verbindlichkeit übernimmt.

2. Der unwiderrufliche und unbestätigte (irrevocable and inconfirmed) Rembours, bei dem sich die Remboursbank verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeit zu akzeptieren, die Bindung einer zweiten Bank aber nicht hinzutritt.

3. Der unwiderrufliche und bestätigte (irrevocable and confirmed) Rembours, bei dem die Remboursbank die bindende Verpflichtung für eine bestimmte Zeit übernimmt und die übermittelnde Bank ihrerseits noch die Garantie für den von der Remboursbank ausgestellten letter of credit hinzugibt, indem sie sich für die Akzeptierung und Einlösung der Tratte verpflichtet.

Ein widerruflich bestätigter Rembours (revocable and corfirmed) würde an und für sich denkbar sein, ist jedoch ungebräuchlich, weil keine Bank eine persönliche Verpflichtung für sich übernehmen wird, wenn die Remboursbank nicht selbst eine unwiderrufliche Verpflichtung für sich eingeht.

Zur Beurteilung der Rechtsnatur des Rembourses müssen wir auf die Vereinbarung zwischen Exporteur und Remboursbank zurückgreifen. Der Exporteur beauftragt die Remboursbank, genau bezeichnete Dokumente aufzunehmen und dagegen die vom Exporteur in Höhe des Kaufpreises gezogene Tratte zu akzeptieren. Es liegt hier also ein Auftragsverhältnis vor, auf Grund dessen die Bank verpflichtet ist, eine bestimmte Transaktion gegen Entgelt auszuführen. Somit handelt es sich nach deutschem Recht um den Abschluß eines Werkvertrages, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675 BGB.). Wir finden also ganz ähnliche Rechtsverhältnisse wie beim Akkreditivgeschäft vor, lediglich mit dem Unterschied, daß beim Remboursgeschäft der Geschäftsbesorgungsvertrag stets mit einem Kreditvertrag, und zwar mit einem Akzeptkreditvertrag zwangsläufig und untrennbar verbunden sein muß, während der Geschäftsbesorgungsvertrag beim Akkreditivgeschäft nicht notwendig mit einem Kreditvertrag, niemals aber mit einem Akzeptkreditvertrag verbunden ist. Nach ausländischem, z. B. österreichischem und Schweizer Recht wird das Remboursgeschäft nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Anweisung behandelt, bei der die vom Angewiesenen zu vollziehende Leistung auf Annahme der dokumentierten Tratte, also auf Akzeptleistung und Hereinnahme der ordnungsgemäßen Dokumente geht. In Frankreich wird das Remboursgeschäft unter das mandat oder das Kommissionsgeschäft subsumiert. In allen Ländern aber hat der Rembourskredit ebensowenig wie das Akkreditivgeschäft eine besondere Regelung erfahren, und es haben demzufolge Gesetzesbestimmungen für verwandte Rechtsgeschäfte entsprechende Anwendung zu finden.

Aus dem Remboursgeschäft ergeben sich entsprechend dem Akkreditivgeschäft, auf welches hier wieder verwiesen werden kann, nun folgende Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander.

1. Zwischen dem Exporteur und dem Importeur ist ein Kaufgeschäft abgeschlossen worden, bei dem über die Waren Dispositionspapiere auszustellen sind, bei dem also die effektive Uebergabe zunächst durch Uebergabe dieser Dispositionspapiere ersetzt wird. Im Kaufvertrag ist vereinbart worden, daß der Importeur bei seiner Bank zugunsten des Exporteurs einen Rembours zu stellen hat, daß also der Exporteur berechtigt ist, auf die Remboursbank gegen Aushändigung der Dispositionspapiere zu trassieren. Die Remboursstellung ist daher ebenso wie die Akkreditivstellung eine Zahlungsbedingung, nicht etwa die Zahlung selbst. Der Importeur muß den Rembours bei der im Kaufvertrag bestimmten Bank stellen, ehe er seinerseits vom Exporteur Lieferung verlangen kann, d. h. er muß durch die Stellung des Rembourses vorleisten, wobei zwischen der Stellung des Rembourses und der Akzeptleistung der Bank scharf zu unterscheiden ist. Der Rembours gilt erst dann als gestellt, wenn die Remboursbank durch ein häufig als letter of credit bezeichnetes Schreiben den Exporteur davon in Kenntnis setzt, daß sie beauftragt sei, dessen Tratten unter den im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen zu akzeptieren. Regelmäßig wird im Kaufvertrag bestimmt, innerhalb welcher Zeit der Rembours gestellt sein muß. Wenn man aus dieser zeitlichen Begrenzung der Gestellungspflicht nicht auf ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB., § 361 BGB. schließen will, was ganz zweifellos auf eine große

Zahl von Remboursgeschäften zutrifft, so unterliegt es m. E. gar keinem Zweifel, daß der Wille der Parteien bei Abschluß eines Kaufvertrages mit befristeter Rembours-klausel dahin geht, daß der Importeur seiner Rechte aus dem Kaufvertrag verlustig sein soll, wenn er den Rembours nicht bis zu dem vereinbarten Termin stellen kann, so daß also die Voraussetzungen des § 360 BGB. vorliegen. Auf Grund dieser Rechtslage kann der Exporteur bei nicht rechtzeitiger Rembourssstellung ohne weiteres vom Kaufvertrag zurücktreten, unabhängig davon, ob die Nichtstellung des Rembourses auf ein Verschulden des Importeurs zurückzuführen ist oder nicht. Selbstverständlich ist er auch berechtigt, dem Importeur eine Nachfrist zu stellen, — er wird dies regelmäßig dann tun, wenn er an der Erfüllung des Kaufvertrages ein großes Interesse hat, z. B. wegen rückgängiger Preistendenz —, ihn in Verzug zu setzen und nach Ablauf der Frist Schadensersatz wegen Nichteinhaltung des Vertrages zu verlangen (§§ 326, 325 BGB.).

Ist der Exporteur im Besitz des letter of credit der Remboursbank und stimmen die Bedingungen des letter of credit mit denen des Kaufvertrages überein, so gilt der Rembours als gestellt, und der Importeur ist seiner Vorleistungspflicht nachgekommen. Gerät nun die Rembours-bank in Konkurs, so würde dies die Vorleistungspflicht des Importeurs nicht mehr berühren, und er ist nunmehr an und für sich berechtigt, Erfüllung des Kaufvertrages von dem Exporteur zu verlangen. Die Erfüllung kann nur Zug um Zug, d. h. Dokumente gegen Akzept, erfolgen.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Frage der Gefahrtragung für die Insolvenz der Rembours-bank. Ich hatte bereits ausgeführt, daß das Akzept der Rembours-bank nicht Zahlung, sondern eine Zahlungsart bedeutet. Durch die Akzeptleistung geht die Kausalschuld, hier die Schuld aus dem Kaufvertrag, nicht unter. Der Importeur bleibt also weiter für die Kausalschuld verbunden, sofern das Akzept bei Fälligkeit keine Deckung findet. Es tritt somit nicht Novation, Untergang der Kaufpreisforderung, ein, da das Akzept nur zahlungshalber gegeben ist. Gerät also die Rembours-bank nach Akzeptleistung in Konkurs, so ist der Importeur nun seinerseits verpflichtet, für Deckung des Akzeptes zu sorgen bzw. dem Exporteur oder dessen Bank, welche das Akzept vorlegt, bei Fälligkeit Zahlung zu leisten. Dies führt erst dann zu Komplikationen, wenn der Importeur der Rembours-bank Deckung für deren Akzept schon vor Fälligkeit und vor Konkurseröffnung entweder in bar oder, was in der Praxis gleichfalls vorkommt, durch ein eigenes Akzept angeschafft hat. Er würde dann verpflichtet sein, den Kaufpreis doppelt zu zahlen, nämlich einmal dem Exporteur bzw. dem Inhaber des Akzeptes und einmal der Rembours-bank, gegen die er dann nur einen Anspruch als Konkursgläubiger allerdings gegen Herausgabe der Dokumente hat. Hieran würde auch dann nichts geändert, wenn die Rembours-bank von dem Exporteur seinerzeit selbst bestimmt worden ist. Auch in diesem Falle würde der Importeur von seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Kausalgeschäft nicht frei, und zwar selbst dann nicht, wenn er bereits vorher der Rembours-bank die volle Deckung angeschafft hat, weil er dies stets auf eigenes Risiko tut. Nicht allein der Exporteur, sondern auch der Importeur hat somit ein großes Interesse daran, nur eine erste Bank als Rembours-bank zu wählen, weil er meistens der Rembours-bank schon vor Fälligkeit deren Akzeptes aus den eingehenden Warenverkäufen Zahlungen leisten wird.

Wir kommen nochmals zurück zu den wichtigen Fragen, welche sich aus der Unmöglichkeit der Rembourssstellung ergeben,

a) zunächst für den Importeur. Ausgehend davon, daß die Rembourssstellung nicht Zahlung, sondern lediglich eine Zahlungsmodalität bedeutet, kann sich der Importeur bei Unmöglichwerden des vereinbarten Rembourses, welches nicht der Exporteur zu vertreten hat, z. B. infolge von Ausbruch eines Krieges, Zahlungsverbote etc. durch Barzahlung des Romboursbetrages befreien. In diesem Sinne steht dem Importeur eine facultas alternativa zu, und zwar handelt es sich hier um den Fall der gesetzlichen facultas alternativa, nach der er sich von der Verpflichtung der Rembourssstellung durch Barzahlung des Rembourssbetrages befreien kann. Dagegen würde man dem Importeur nicht auch das Recht zusprechen können, an Stelle des vereinbarten Rembourses, z. B. Londoner Rembours, einen anderen Rembours, z. B. New Yorker Rembours, zu stellen, weil der Exporteur auf Grund der Kaufbedingungen ein Recht darauf hat, gerade den vereinbarten Rembours zu erhalten, und man ihm nicht zumuten kann, sich mit einem anderen Rembours, aus dem ihm bei der Abwicklung des Geschäftes unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen können, zufriedenzugeben[3]). Ist dem Importeur die Rembourssstellung unmöglich und ebenso die Befreiung durch Barzahlung, so verliert er selbstverständlich seinen Anspruch auf die Gegenleistung, sofern die ihm obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den weder er noch der Exporteur zu vertreten hat. Würde die Unmöglichkeit der Rembourssstellung auf ein Verschulden des Exporteurs zurückzuführen sein, derartige Fälle sind mir aber aus der Praxis nicht bekannt, so würde der Importeur seinen Anspruch auf die Gegenleistung nicht verlieren;

b) für den Exporteur, sofern er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Wie wir bereits oben gesehen haben, steht ihm ein fristloses Rücktrittsrecht zu, evtl. ein Recht auf Schadensersatz. Ob auch dem Exporteur eine facultas alternativa zuzusprechen ist derart, daß er bei Unmöglichwerden des Bankrembourses statt Akzept Barzahlung verlangen kann, ist immerhin zweifelhaft. M. E. ist der Importeur auch bei Unmöglichwerden des Rembourses, wie wir oben gesehen haben, zur Barzahlung berechtigt und auch verpflichtet. Hieraus ergibt sich das korrespondierende Recht des Exporteurs, Barzahlung verlangen zu können[4]), nicht allerdings derart, daß er die Barzahlung sofort bei Präsentation der Dokumente, sondern erst nach Ablauf der in der Tratte gesetzten Frist beanspruchen kann, und zwar nur gegen Lieferung der Konnossemente, sofern dieselben die Waren im Sinne des § 647 HGB. noch verkörpern, oder der Waren selbst, sei es durch Traditionspapier (z. B. Lagerschein), sei es effektiv. Denn die Rembourssklausel liegt nicht allein im Interesse des Exporteurs, sondern, wie eingangs bereits erwähnt ist und immer wieder betont werden muß, auch im Interesse des Importeurs, und er würde voraussichtlich das Warengeschäft nicht abgeschlossen haben, wenn die Zahlungsbedingung auf documents against payment und nicht auf documents against acceptance gelautet hätte, oder wenn er Zahlung ohne Inempfangnahme der Waren gewissermaßen als Vorauszahlung hätte leisten sollen.

Hinsichtlich des Erfüllungsortes sei kurz bemerkt, daß der Erfüllungsort nicht mit dem Wohnsitz der Rembours-bank identisch zu sein braucht, sondern daß sich der Erfüllungsort aus dem Kausalgeschäft ergeben muß.

2. Zwischen dem Importeur und der Rembours-bank, d. i. derjenigen Bank, welche das Akzept leistet, kommt das eigentliche Rembourssgeschäft zustande. Es beruht auf einem Auftrag des Importeurs, genau bezeichnete Papiere aufzunehmen und dagegen das Akzept in bestimmter Höhe zu leisten. Die Dokumentenaufnahme und die Akzeptleistung bilden für die Bank das Rembourssgeschäft, dessen Kern die in der Akzeptleistung liegende Kreditgewährung, der sog. Rembourskredit, bildet. Die Bank übernimmt hier also die selbständige Erledigung

[3]) RG. 93, 184.

[4]) Zu dem gleichen Resultat kommt RG. 92, 226, wenn-schon die dort gegebene Begründung m. E. nicht glücklich ist, da sie sich lediglich auf dem Interesse des Exporteurs aufbaut. Dagegen kann der Verkäufer keinen anderen als den vereinbarten Rembours vom Käufer fordern, weil dies etwas vollkommen anderes und neues, in vielen Fällen dem Käufer überhaupt Unmögliches darstellen würde, ebenso Spiegelberg im B.-A. XIV, 208, a. A. Leo im B.-A. XIV, 95.

mehrerer einzelner Geschäfte für den Importeur. Es liegt somit nach deutscher Rechtsauffassung eine Geschäftsbesorgung, die einen Werkvertrag zum Gegenstand hat, vor. Wie bereits erwähnt, subsumieren Oesterreich und die Schweiz das Remboursgeschäft unter die Rechtsform der Anweisung, während Frankreich die Vorschriften über das mandat zur Anwendung bringt. Auf jeden Fall bilden die Vorschriften über den Auftrag in allen Ländern die rechtliche Grundlage.

Da auch für das Akkreditivgeschäft die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsbesorgung gelten, so kann ich mich hier bei Besprechung der Rechtsbeziehungen zwischen Importeur und Remboursbank auf meine diesbezüglichen Ausführungen in Gruchot Neue Folge 6. Jahrgang Seite 21 ff. beziehen. Zu ergänzen sind diese Ausführungen nur insofern, als das Remboursgeschäft regelmäßig mit einem Kreditgeschäft verbunden ist, und somit die gesetzlichen Vorschriften über den Akzeptkredit hinzutreten, worauf bereits weiter oben hingewiesen worden war.

Erhält die Remboursbank von dem Importeur den Auftrag, einen Rembours zugunsten des Exporteurs zu stellen, so muß sie diesen Auftrag ausdrücklich ablehnen, sofern sie ihn nicht ausführen will, da die Stellung von Remboursen ebenso wie diejenige von Akkreditiven zu den im Bankgewerbe üblichen Geschäften gehört. Ob man allerdings aus dem Stillschweigen der Remboursbank auf eine Annahme des Auftrags schließen kann, wie dies aus § 362 HGB. hervorgehen würde, erscheint mir zweifelhaft. Da bei den Banken die Handelsgewohnheit besteht, jeden Brief, sicher aber jeden einigermaßen wichtigen Brief zu beantworten, so würde aus dem Schweigen der Remboursbank m. E. nicht geschlossen werden können, daß diese den Auftrag annimmt, sondern es würde den im kaufmännischen Verkehr üblichen Gepflogenheiten entsprechen, daß der Importeur die Bestätigung seines ersten Schreibens, auf welches er ohne Antwort geblieben ist, bei der Remboursbank anmahnt. Uebernimmt die Remboursbank den Auftrag, sei es durch entsprechende Mitteilung an den Importeur, sei es durch Anzeige an den Exporteur, so tritt sie hierdurch keineswegs in den zwischen Importeur und Exporteur getätigten Kaufvertrag ein, sie übernimmt auch nicht die Schuld des Importeurs, sondern sie stellt den Rembours und akzeptiert die Tratte lediglich als dessen Beauftragte auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Geschäftsbesorgungs- und Kreditvertrages. Sie hat hierbei die ihr vom Importeur erteilten Weisungen streng zu befolgen. Insbesondere ist sie verpflichtet, aber auch berechtigt, das Akzept nur Zug um Zug gegen Aufnahme der ordnungsgemäßen Dokumente zu leisten. Gehen die aufgenommenen Dokumente äußerlich in Ordnung, so haftet die Bank regelmäßig nicht für einen Schaden, welcher dem Importeur durch Fälschung oder Verfälschung der Dokumente entstanden ist. Andrerseits aber ist die Remboursbank verpflichtet, die Interessen des Importeurs in jeder Weise zu wahren und diesen auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die ihr sowohl in formeller wie materieller Beziehung bei Aufnahme der Dokumente, insbesondere aber auch auf Grund ihrer Erfahrungen im Remboursgeschäft als ungewöhnlich auffallen. Gibt die Remboursbank dem Exporteur in unverbindlicher Form ihre Bereitwilligkeit, die Tratten zu akzeptieren, bekannt, so ist sie berechtigt, bis zur Akzeptleistung diese ihre Mitteilung zu widerrufen, und zwar gilt dies sowohl gegenüber dem Exporteur wie gegenüber dem Importeur. Dieses Recht der Remboursbank ergibt sich m. E. einwandfrei aus den gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag, doch dürfte die Kündigung des Auftrags gegenüber dem Importeur nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorläge, andernfalls macht sie sich schadensersatzpflichtig. Hat die Remboursbank dem Importeur die Akzeptierung der Tratten fest zugesagt, so ist sie an und für sich zum Rücktritt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht berechtigt. Doch kann sie das in der Akzeptzusage gemachte Darlehensversprechen nach § 610 BGB. widerrufen. Darüber hinaus sind die deutschen Banken auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen noch unter einigen anderen Voraussetzungen in der Lage, die Kreditzusage zurückzuziehen. Hat die Bank die Tratte akzeptiert, so kommt ein Widerruf selbstverständlich nicht mehr in Frage, da sie dann aus ihrem Akzept nach den Vorschriften des Wechselrechts haftet.

Hat die Remboursbank das Akzept gegeben, so haftet sie für dessen Einlösung bei Fälligkeit nicht allein dem Exporteur als Aussteller, sondern auch dem Importeur aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Bank ist aber berechtigt, ihrerseits von dem Importeur Anschaffung des Akzeptbetrages schon vor Fälligkeit zu verlangen. Sie ist nicht verpflichtet, den Akzeptbetrag selbst vorzuschießen. Sicherheit für ihre Akzeptleistung erhält sie durch Uebergabe der indossierten Warendokumente, welche ihr nach deutscher Rechtsauffassung das volle Eigentum an den in den Dokumenten verbrieften Waren überträgt, sofern das Indossament nicht mit einem ein Pfandverhältnis andeutenden Zusatz abgegeben worden ist, was in der Praxis regelmäßig nicht vorkommt. Die Bank ist also berechtigt, wie ein Eigentümer über die Waren zu verfügen. Da es sich aber um ein fiduziarisches Eigentumsrecht handelt, soll sie erst dann berechtigt sein, die Waren selbständig zu verwerten, wenn ihr Schuldner, der Importeur, seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht rechtzeitig nachkommt. Es sei hier erwähnt, daß nach französischer Auffassung das endossement régulier (Art. 137 C. com.) nicht ein Eigentumsrecht, sondern nur ein Pfandrecht auf die Bank überträgt, und daß auch nach englischen und amerikanischen Handelsgepflogenheiten der Importeur, welchem Dokumente bei Rembourskrediten „on trust" ausgeliefert werden, ab und zu einen „letter of hypothecation" oder eine „guarantee" unterschreiben muß, wodurch der Bank ein Pfandrecht an den Waren übertragen wird. Durch diese ausländische Rechtsauffassung ist die Bank wesentlich ungünstiger gestellt als bei uns in Deutschland, weil sie nicht als Eigentümerin über die Waren verfügen kann, sondern durch die Vorschriften über das Pfandrecht stark beschränkt wird.

Den Rechten und Pflichten der Remboursbank stehen entsprechende Pflichten und Rechte des Importeurs gegenüber. Insbesondere ist er verpflichtet, der Remboursbank die Dokumente, sofern sie formell in Ordnung gehen, d. h. wenn sie den Bedingungen des der Remboursbank gegebenen Auftrags entsprechen, abzunehmen und für rechtzeitige Anschaffung des Akzeptbetrages zu sorgen. Diese Pflicht der Aufnahme und Anschaffung trifft den Importeur auch dann, wenn sich nach der Aufnahme der Dokumente herausstellt, daß dieselben gefälscht oder verfälscht sind, weil die Remboursbank, wie wir gesehen haben, hierfür nicht haftet[5]). Das gleiche gilt für den Fall, in dem die Waren den Bedingungen des Kaufvertrages nicht entsprechen sollten, weil die Remboursbank, welche nicht in den Kaufvertrag eingetreten und zu einer materiellen Prüfung der Waren weder verpflichtet noch berechtigt ist, für die Beschaffenheit und den Bestand der Waren keine Verantwortung trägt.

Schafft der Importeur der Remboursbank die erforderliche Deckung schon vor Fälligkeit des Akzeptes an, so ist er selbstverständlich berechtigt, die Dokumente auch schon vor Fälligkeit von der Remboursbank herauszuverlangen. Oftmals wird die Remboursbank selbst ein Interesse daran haben, dem Importeur die Dokumente schon vor Fälligkeit des Akzeptes, sei es gegen oder ohne Sicherstellung, herauszugeben, um den Importeur in die Lage zu versetzen, seinerseits alles Erforderliche für die Erhaltung der Waren zu tun und dieselben zwecks Beschaffung des Akzeptbetrages weiter zu verkaufen.

3. Zwischen Remboursbank und Exporteur. Es ist hier genau wie beim Akkreditivgeschäft zunächst zu unterscheiden, ob sich die Remboursbank dem Exporteur

[5]) Vgl. z. B. RG. 106, 31.

gegenüber zur Akzeptierung und Honorierung der Tratten verpflichtet hat oder nicht. Ist eine derartige Verpflichtung nicht übernommen worden, so bestehen zwischen der Bank und dem Exporteur keinerlei Rechtsbeziehungen. Der Exporteur kann sich stets nur an den Importeur halten, in dessen Auftrag die Bank gehandelt hat. Eine Bestätigung der Remboursbank liegt aber nur dann vor, wenn die Bank diese expressis verbis dem Exporteur bekannt gibt. Aus der einfachen Mitteilung der Remboursbank, daß sie von dem Importeur beauftragt worden sei, dokumentierte Tratten aufzunehmen oder zu akzeptieren, ist nicht zu schließen, daß die Bank eine Bestätigung übernehmen will. Sehr häufig, aber nicht regelmäßig, weist die Remboursbank ausdrücklich darauf hin, daß ihr aus ihrer Mitteilung keinerlei persönliche Haftung entstehen soll.

Ist dagegen die Bestätigung gegeben, dann haftet die Remboursbank aus ihr, unabhängig davon, ob man in der Bestätigung, wie z. B. nach deutschem Recht ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. oder wie nach österreichischem und Schweizer Recht die Annahme einer Anweisung sehen will, abstrakt, d. h. die Bank haftet aus ihrer Verpflichtung auch dann, wenn sich das Kausalgeschäft nachträglich als anfechtbar oder nichtig herausstellt. Bei einem bestätigten Rembours ist die Bank auch nicht mehr berechtigt, einen Widerruf des Auftrages seitens des Exporteurs zu beachten. Regelmäßig aber wird die Bestätigung zeitlich begrenzt, und nach Ablauf des gestellten Termins wird die Bank aus ihrer Haftung frei, wobei auch hier mangels anderweitiger Vereinbarung die Frist als Zahlungsfrist und nicht als Abladefrist zu behandeln ist. Aehnlich wie beim Akkreditiv entsteht auch hier die Frage, ob die Bank zur Akzeptleistung (beim Akkreditiv zur Zahlung) aus dem von ihr bestätigten Rembours verpflichtet ist, wenn ihr zwar äußerlich vollkommen in Ordnung gehende Dokumente eingereicht werden, sie aber weiß, daß die Erfüllung des Kausalgeschäftes durch eine betrügerische Handlungsweise des Exporteurs gefährdet wird. Die Bank haftet zweifellos abstrakt aus der von ihr übernommenen Verpflichtung, die Tratten zu honorieren, und sie ist auch nicht berechtigt, selbständig die Lieferung des Exporteurs zu beanstanden[6]), da sie nicht in das Kausalgeschäft eintrat. Trotzdem halte ich es für richtig, in diesem Falle der Bank das Recht zuzusprechen, die Aufnahme der Dokumente abzulehnen und einen eventuellen Anspruch des Exporteurs gegen die Bank aus deren Bestätigung zurückzuweisen, weil die Bank die Bestätigung nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung gegeben hat, daß seitens des Exporteurs nicht dolos gehandelt wird. Eine gegenteilige Entscheidung würde zu einer schwer zu verantwortenden Erschütterung des Warenverkehrs und der Grundsätze von Treu und Glauben führen.

Hat die Bank die dokumentierte Tratte akzeptiert, so tritt an Stelle der verbindlichen oder unverbindlichen Zusage die Haftung aus dem Akzept. Die Grundsätze dieser Haftung beruhen auf den Vorschriften der Wechselordnung, und der Bank stehen dann, sofern sie ihr Akzept bei Fälligkeit nicht einlösen will, nur die sich aus dem Wechselrecht ergebenden Einreden zu. Ob die Bank berechtigt ist, die Honorierung ihres Akzeptes zu verweigern, weil sich nachträglich die Dokumente als gefälscht herausgestellt haben, oder weil eine sonstige betrügerische Handlungsweise des Exporteurs das Kausalgeschäft beeinflußt hat, ist außerordentlich strittig. Marais Du crédit documentaire z. B. sieht in einer betrügerischen Handlungsweise des Exporteurs eine Beendigung der Verpflichtung der Remboursbank aus dem Akzept gegenüber dem betrügerischen Exporteur, jedoch nicht gegenüber jedem gutgläubigen dritten Erwerber der Tratte. Das gleiche gilt nach deutscher Rechtsauffassung. Die Einrede aus dem Kausalgeschäft ist eine exceptio in personam, d. h. sie kann nur zugunsten des Vertragsschließenden, d. i. des Importeurs, gegenüber seinem Vertragsgegner oder gegen dessen anormale Wechselsukzessoren geltend gemacht werden. Sie braucht also nicht von dem Exporteur selbst erhoben zu werden, sondern auch die Remboursbank, als Beauftragte des Exporteurs, ist hierzu berechtigt, denn es kann keinen Unterschied machen, ob der Importeur als Akzeptant die Einrede erhebt oder die von dem Importeur im Hinblick auf das gleiche Kausalgeschäft akzeptleistende Remboursbank.

Wird die Bestätigung von einer zweiten Bank gegeben, wie wir dies oben gesehen haben, so übernimmt auch diese zweite Bank eine abstrakte Zahlungsverpflichtung, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über die Zahlungsverpflichtung der Remboursbank in gleicher Weise Anwendung zu finden haben. Diese zweite Bank haftet gleichfalls vollkommen abstrakt von dem Kausalgeschäft und der Zahlungsfähigkeit bzw. der Zahlungswilligkeit der Remboursbank und des Importeurs. Der Exporteur hat somit zwei Zahlungsverpflichtete. Die zweite Bank wird hierdurch nicht zur Remboursbank, doch haftet sie neben der Remboursbank für die Honorierung der Tratten, und es würde nicht erforderlich sein, daß der Exporteur zunächst seine Forderung gegen die Remboursbank ausklagt, ehe er sich an die bestätigende Bank wendet.

Wird die Bank des Exporteurs durch die Bank des Importeurs bzw. die Remboursbank ermächtigt, die Tratten des Exporteurs anzukaufen, so liegt in dem diesbezüglichen Schreiben nicht die Erteilung eines Kreditauftrages, wie Staub Vorb. vor § 373 Anm. 65 annimmt. Die Remboursbank hat niemals die Absicht, bei derartigen Geschäften als Bürge zu haften, sondern sie haftet aus ihrem Akzept als Hauptschuldner. Sie will die dokumentierte Tratte, welche der Exporteur auf sie zieht, gegen Inempfangnahme der ordnungsgemäßen Dokumente akzeptieren und ihr Akzept bei Fälligkeit honorieren. Hierin ist also nicht die Eingehung eines Bürgschaftsverhältnisses zu erblicken. Es ist ihr vollkommen gleichgültig, ob der Exporteur den von der Exportbank erhaltenen Geldbetrag jemals zurückzahlen kann, und sie will nicht für dessen Verbindlichkeiten haften, sondern sie haftet primär für den in der dokumentierten Tratte ausgedrückten Kaufpreis, auch hat sie gar kein Rückgriffsrecht gegen den Exporteur. Die Bank des Exporteurs bevorschußt zwar diese dokumentierte Tratte, aber auch sie weiß, daß ihr eigentlicher Schuldner die Remboursbank ist, und erst wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, greift sie auf den Exporteur als den Aussteller der dann nicht honorierten Tratte zurück. Zieht der Exporteur selbst unter Einreichung der dokumentierten Tratte eine Tratte auf die Exportbank und läßt sich diese Tratte diskontieren, so erhält er von der Exportbank nur dann einen Barkredit, wenn diese selbst die Tratte diskontiert, andernfalls einen Akzeptkredit. Aber in beiden Fällen hält sich die Exportbank, wie wir unten unter Nr. 4 sehen werden, für ihre Forderung primär stets an die Remboursbank, und das Verhältnis ist praktisch so, daß der Exporteur für die Verbindlichkeit der Remboursbank, sei es, daß dieselbe in Form eines Schuldversprechens oder eines Akzeptes übernommen worden ist, sekundär haftet, so daß man eher seine Verbindlichkeit mit der einer Bürgschaft vergleichen kann. Auch rechtlich haftet der Exporteur dann nur als Bürge, wenn ihm seine Bank die von ihm ausgestellte dokumentierte Tratte diskontiert, und diese mangels Zahlung der Protestbank zu Protest geht. Hat der Exporteur dagegen nur einen kurzfristigen Kredit von seiner Bank erhalten, so kann er die Bank bei Fälligkeit dieses Kredites nicht auf die Remboursbank verweisen, sondern er hat selbst für Abdeckung des Kredites zu sorgen.

4. Zwischen Exporteur und dessen Bankverbindung beim uneigentlichen Rembourskredit.

Wir haben bereits eingangs erwähnt, daß der Zweck des Rembourskredites der ist, den Exporteur möglichst schon bei Absendung der Waren in die Lage zu ver-

[6]) RG. 106, 308.

setzen, ganz oder teilweise über den Kaufpreis verfügen zu können. Dies wird in der Weise ermöglicht, daß der Exporteur seiner Bank die dokumentierte Tratte zum Einzug übergibt und sich einen Kredit, nämlich den uneigentlichen Rembourskredit dadurch verschafft, daß er sich die dokumentierte Tratte entweder in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes bevorschussen bzw. sie sich diskontieren läßt, oder aber, daß ihm seine Bank gestattet, seinerseits in Höhe des vollen Kaufpreises oder eines Teilbetrages desselben auf sie zu trassieren. Es kommt also zwischen dem Exporteur und seiner Bank erstens gleichfalls ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, indem die Bank die entgeltliche Auslieferung der Dokumente gegen Einholung des Akzeptes der Remboursbank auf der dokumentierten Tratte übernimmt; sie tritt somit ebenfalls nicht in den Kausalvertrag ein, sondern es besteht zwischen ihr und dem Exporteur ein Auftragsverhältnis. Dann aber wird die Geschäftsbesorgung noch mit einem Kreditgeschäft verbunden, so daß zweitens zu dem Geschäftsbesorgungsvertrag ein Kreditvertrag hinzukommt. Auf dieses Kreditgeschäft haben die gesetzlichen Vorschriften über das Darlehen Anwendung zu finden, jedoch mit folgender Modifizierung: Diskontiert oder bevorschußt die Bank des Exporteurs die dokumentierte Tratte, so soll nach den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen die Rückzahlung des Kredites nicht durch den Exporteur, sondern durch die Remboursbank erfolgen. Erst wenn die Deckung von der Remboursbank nicht eingeht, wird die Zahlungsverpflichtung des Exporteurs akut.

Hat der Exporteur auf seine Bank trassiert und die Tratte verkauft, so muß seine Bank, welche diese Tratte akzeptiert hat, das Akzept bei Fälligkeit einlösen. Die Deckung hierfür soll aber laut Vereinbarung zwischen Exporteur und dessen Bank aus dem Akzept der Remboursbank eingehen, und erst wenn diese ihr Akzept nicht honoriert, muß der Exporteur die Deckung anschaffen. Infolgedessen werden meistens die Tratten des Exporteurs auf die gleichen Fälligkeitstermine gestellt, auf welche die dokumentierten Tratten lauten. Werden die Tratten aber auf kürzere Termine ausgeschrieben, so rechnet man damit, daß bis zur Fälligkeit das Akzept der Remboursbank eingeht, welches man dann am offenen Markt verkaufen kann, um mit dem Erlös die kurzfristige Tratte auf die Exportbank abzudecken.

Die erforderliche Sicherstellung für diesen Kredit erhält die Bank des Exporteurs durch Aufnahme der an sie oder in blanco indossierten Konnossemente und Begleitdokumente, welche der dokumentierten Tratte beigegeben sind. Nach deutscher Rechtsauffassung liegt mangels anderweitiger Vereinbarung in der Uebergabe der indossierten Konnossemente die Uebertragung des fiduziarischen Eigentums auf die Bank[7]), wodurch dieser weitgehende Rechte eingeräumt werden. Nach französischem Recht würde das Indossament nur Pfandwirkungen haben, zumal nach Ansicht der französischen Literatur zwischen dem Exporteur und dessen Bank ein Kommissionsverhältnis besteht. Im englischen und amerikanischen Geschäftsverkehr lassen sich die Banken bei Kreditgewährungen vom Exporteur einen letter of hypothecation ausstellen, in dem der Exporteur einmal sich verpflichtet, der Bank rechtzeitig Deckung für die gezogenen Tratten anzuschaffen, und er zum andern der Bank ein Pfandrecht an den verladenen Waren überträgt; also auch hier Begründung eines Pfandrechts und nicht Eigentumsverschaffung[8]). Die Bank des Exporteurs hat aber selbst keinen Anspruch gegen die Remboursbank auf Akzeption der Tratte, ganz gleich, ob es sich um einen bestätigten oder einen unbestätigten Rembours handelt, denn die Bestätigung wird regelmäßig dem Exporteur und nicht dessen Bank erteilt. Die Ermächtigung, die dokumentierte Tratte anzukaufen, begründet an und für sich auch noch keinen Anspruch der ermächtigten Bank gegen die ermächtigende Bank auf Akzeptierung der Tratte, doch kann die Begründung eines solchen Anspruchs gewollt sein. Es handelt sich hier um eine Tatfrage, über die nur der diesbezügliche Brief der Remboursbank an die Bank des Exporteurs und die Art des bezweckten Geschäfts Aufschluß geben können.

Deckung erhält die Bank des Exporteurs für den von ihr, sei es in bar, sei es durch Einlösung der auf sie gezogenen Tratte, dem Exporteur gewährten Kredit entweder aus der Honorierung der dokumentierten Tratte auf die Remboursbank oder aus dem Verkauf der exportierten Waren oder durch Anschaffungen des Exporteurs. Gegen den Importeur steht ihr dagegen aus dem Kausalgeschäft an und für sich kein Anspruch zu, denn es ist nicht anzunehmen, daß ihr zugleich mit der Uebergabe der indossierten, dokumentierten Tratte auch der Kausalanspruch gegen den Importeur mit abgetreten worden ist, doch finden wir in den Geschäftsbedingungen der deutschen Banken einen Passus, der der Bank, welche mit dem Einzug von Tratten beauftragt ist, auch regelmäßig die Kausalforderung mit überträgt. Bei Unterzeichnung der allgemeinen Geschäftsbedingungen würde also die deutsche Bank des Exporteurs auch gegen den Importeur direkt vorgehen können, wenn die Remboursbank die Akzeptierung oder Honorierung der Tratte ablehnt. Durch diese Klausel wird der Kreis der Rechtsbeziehungen zwischen Importeur — Remboursbank — Exporteur — Exporteurbank geschlossen.

[7]) Ist hinsichtlich der Sendung eine Exportkreditversicherung abgeschlossen worden, so wird die Bank zugleich mit den Dokumenten die Einreichung des „Deckungsscheines" (Allg. Bed. für d. Export-Kredit-Vers. A § 16, 1) verlangen, sofern die Versicherung nicht überhaupt zu ihren Gunsten abgeschlossen worden ist (All. Bed. Plan B). In beiden Fällen aber ist für den Eintritt der Haftung der Versicherungsgesellschaft Voraussetzung, daß der Bank das fiduziarische Eigentum an den auszuführenden Waren bzw. an den Dokumenten übertragen worden ist! (Bed. A § 16, Plan B § 2).

Die Schweizerischen Stempelabgaben nach der Novelle vom 22. Dezember 1927.

Von Oberregierungsrat a. D. **Fr. Raps**, Berlin.

Schon seit längerer Zeit haben sich die Schweizerischen „Eidgenössischen" Räte mit einer Novelle zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben und zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 betreffend die Stempelabgabe auf Coupons beschäftigt, die der Bundesrat mit Botschaft vom 18. Mai 1926 vorgelegt hat. Die Novelle war zur Deckung der Fehlbeträge des Bundeshaushaltes bestimmt. Durch die Beschlüsse der eidgenössischen Räte vom 22. Dezember 1927 ist die Novelle angenommen worden. Sie ist unter dem 28. Dezember 1927 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so daß nach den Bestimmungen des Schweizerischen Verfassungsrechtes

[8]) Klar ist die Rechtslage übrigens keineswegs. Der letter of hypothecation einer amerikanischen Großbank vermeidet den Ausdruck Pfandrecht ebenso wie Eigentum und spricht nur von der security (der Bank) for which you are entitled to hold the said documents; er gibt aber der Bank, sofern sie Zahlung für ihren Vorschuß nicht oder nicht rechtzeitig erlangt, das Recht, die Waren ganz oder teilweise zu verkaufen, ohne daß hier von einem „Pfandverkauf" die Rede ist. Spalding S. 87 spricht klar von einem Pfandrecht: As a matter of fact, he sign a letter of hypothecation giving the banker a lien over the shipment as security for the amount of the bill . . . . Dagegen spricht ebenso klar Willis and Edwards S. 270 von einem Eigentum: Finally, the banker who purchase the bill may exact from the exporter a letter of hypothecation, which recognizes the assignment of all the above documents, and thereby the ownership of the goods, to any holder of the draft.

die Referendumsfrist, innerhalb der die Volksabstimmung angerufen werden kann, am 27. März 1928 abgelaufen ist.

Die Novelle bringt eine Erhöhung und Erweiterung der Stempelabgaben, bei der Couponsteuer eine Erweiterung der steuerpflichtigen Objekte. Nach der Begründung sollten die Mehreinnahmen durch Erhöhung der bisherigen Abgabesätze, durch Einschränkung der Steuerbefreiungen und Sicherung der bestehenden Abgabe, ferner durch Erfassung neuer Objekte erzielt werden.

I. Das Stempelabgabengesetz von 1917 enthält nicht bloß die der Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes entsprechenden Vorschriften, sondern auch die Stempelabgabe „auf Wechseln, wechselähnlichen Papieren und Schecks" (der deutschen Wechselsteuer gleichstehend), die Abgabe auf „Quittungen für Versicherungsprämien" (Versicherungssteuer) sowie „auf Frachturkunden" (Beförderungsteuer).

Der regelmäßige Abgabesatz für die Emission von Obligationen wird von 1 pCt. des Nennwerts auf 1,2 pCt. des Nennwerts erhöht. Der Vorschlag hatte auf 1,5 pCt. gelautet. Der Emissionsstempel für Aktien wird auf 1,8 pCt. (Vorschlag 2 pCt.) gegenüber seither 1,5 pCt. festgesetzt. Der Umsatzstempel (unsere Börsenumsatzsteuer) wird, wie vorgeschlagen, für inländische Wertpapiere auf $^3/_{10}$ pro Mille des Entgelts (bisher $^1/_{10}$ pro Mille), für ausländische Papiere auf 1 pro Mille (bisher $^4/_{10}$ pro Mille) heraufgesetzt.

Um die vorgekommenen Umgehungen zu vermeiden, wird der Obligationenbegriff, der ohnehin schon weiter geht als der Schuldverschreibungsbegriff der deutschen Wertpapiersteuer, noch weiter ausgedehnt. Den Obligationen werden nämlich gleichgesetzt einmal auf länger als 6 Monate festgelegte Guthaben bei inländischen Banken, dann auf mehr als zwei Jahre festgelegte Darlehensguthaben von mehr als 30 000 Franken, sofern eine der Parteien des Darlehensvertrages im Handelsregister eingetragen ist oder, ohne eingetragen zu sein, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Befreit sind Bankguthaben und Darlehen des Bundes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften — mit Ausnahme der Bankbetriebe derartiger Körperschaften — sowie Guthaben von Genossenschaften bei den Genossenschaftszentralen und umgekehrt.

Ausnahmen von dem Regelsatze von 1,2 pCt. finden in einer ganzen Reihe von Fällen Anwendung. Der Satz von ¼ pCt. für verzinsliche, jederzeit auf Sicht zahlbare, nicht mit Coupons versehene Depositenscheine (Papiere, für die nach deutschem Recht die Wertpapiersteuer regelmäßig überhaupt nicht in Frage kommt) ist ebenso unverändert geblieben wie der für Prämienobligationen mit 3 pCt. Dagegen ist der Emissionsstempel für Trustobligationen von 1,5 pCt. auf 1,8 pCt. heraufgesetzt worden. Zu den Trustgesellschaften gehören die Finanzierungs- und Beteiligungsunternehmungen, deren Obligationenumlauf das Dreifache des einbezahlten Grundkapitals übersteigt.

Der Stempel für die Ausgabe von Pfandbriefen, Bodenkreditobligationen und Obligationen der Kantonalbanken wird von $^5/_{10}$ auf $^6/_{10}$ pCt. erhöht. Die seitherige Stempelfreiheit der Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird beseitigt und ein dem Emissionsstempel bei Pfandbriefen gleichhoher Stempel von $^6/_{10}$ pCt. erhoben. (In Deutschland besteht Steuerfreiheit der Obligationen von Reich, Ländern und Gemeinden.) Die durch die Freistellung seinerzeit erstrebte Bevorzugung der Papiere der öffentlichen Hand durch das anlagesuchende Publikum ist — nach der Begründung — deshalb nicht erreicht worden, weil die Schuldner der Anleihen sonstiger Art fast stets den Emissionsstempel selbst trugen. Bisher war der Abgabeschuldner zwar befugt, sich den Betrag der Steuer von dem ersten Erwerber des Papiers erstatten zu lassen, war aber nicht dazu verpflichtet, die Abgabe zu überwälzen. Um nun die Uebernahme der Steuer als Werbemittel bei den Emissionen auszuschalten, ist die Ueberwälzung der Abgabe auf den ersten Erwerber der schweizerischen Obligationen dem Abgabeschuldner zur Pflicht gemacht. Der Bestimmung ist dadurch besonderer Nachdruck verliehen, daß dieser Ueberwälzung widersprechende Vereinbarungen für nichtig erklärt werden. Bei den zum Normalsteuersatz versteuerten Obligationen (1,2 pCt.) erstreckt sich die Ueberwälzungsverpflichtung allerdings nur auf die Hälfte, also den Satz für Bundesobligationen und Pfandbriefe. Auch gilt die Verpflichtung zur Ueberwälzung nicht für die ausschließlich im Ausland unterzubringenden Anleihen.

Eine eigenartige Vergünstigung besteht für kurzfristige Obligationen der öffentlichen Hand, für Pfandbriefe und Bodenkreditobligationen sowie für die übrigen zum Normalsatz zu versteuernden Obligationen in- und ausländischer Schuldner. Ist nämlich die Laufzeit der Anleihe von vornherein auf weniger als zehn Jahre bestimmt, so wird die Abgabe nach der Laufzeit für jedes volle oder angefangene Jahr der Laufzeit je mit dem zehnten Teil der gesetzlichen Abgabesätze berechnet (Berechnung der Abgabe nach Jahresquoten).

Bei der Besteuerung des verantwortlichen Kapitals der schweizerischen Gesellschaften ist die Erhöhung der Abgabe für Aktien, Genußscheine, Genußaktien und Gründeranteile von 1,5 auf 1,8 pCt. vorgenommen worden, entsprechend der Erhöhung bei der Emission von Trustobligationen. — Nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz ist bei uns der Normalsteuersatz der Gesellschaftsteuer 4 pCt., in den Fällen des Steuermilderungsgesetzes (bei Sanierungen, Fusionen und Betriebszusammenschlüssen) 1 pCt. Für einen Vergleich muß jedoch beachtet werden, daß die schweizerische Abgabe alle 20 Jahre wiederholt wird, allenfalls noch früher, nämlich wenn die festgesetzten Dividenden das dividendenberechtigte Kapital erreichen. — Für die Berechnung der Abgabe ist maßgebend bei der ersten Ausgabe der Uebernahmepreis, den der erste Erwerber zu zahlen hat, bei der Wiederholung der Abgabe der Nennwert des Kapitals.

Neu eingeführt ist die dem § 6 zu b des Kapitalverkehrsteuergesetzes entsprechende Erfassung der freiwilligen Einzahlungen sowie die Besteuerung der Mantelkäufe bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Die Begründung verweist hierbei auf das deutsche Recht.

Eine auch für uns sehr interessante Bestimmung ist die — durch die Novelle neueingefügte — Vorschrift über die Stempelabgabe bei den sogenannten „convertible bonds". Hier wird auf die eben erwähnte Vorschrift über die Jahresquotenabgabe bei kurzfristigen Obligationen zurückgegriffen. Bei der Versteuerung von Aktien nämlich, die auf Grund eines bereits bei der Ausgabe von Obligationen eingeräumten Wahlrechts aus Obligationen in Aktien umgewandelt werden (convertible bonds), wird die auf die Obligationen gezahlte Abgabe nach Abzug je einer Jahresquote für jedes volle oder angefangene Jahr der seit der Ausgabe der Obligationen verflossenen Zeit auf die für die Aktien zu entrichtenden Abgaben angerechnet. Damit ist die mehrfache Besteuerung der convertible bonds ausgeschaltet, auf der anderen Seite die zu-

nächst ausgegebene Obligation nicht völlig steuerfrei. In Deutschland steht nur das Billigkeitsverfahren nach § 108 der Reichsabgabenordnung zur Verfügung.

Der Emissionsstempel für nichtschweizerische Wertpapiere ist dem für die gleichartigen schweizerischen Papiere auch weiterhin gleichgestellt. Obligationen haben 1,2 pCt., Aktien 1,8 pCt., Prämienobligationen 3 pCt. zu tragen. Das Objekt der Besteuerung ist jedoch erweitert worden. Seither werden nur die ausländischen Wertpapiere erfaßt, die im Wege der Emission oder der Einführung an einer schweizerischen Börse in den Schweizer Verkehr gebracht werden. Nach der Novelle unterliegen der Abgabe die ausländischen Wertpapiere bereits, wenn sie „auf dem Wege der öffentlichen Zeichnung oder auf Grund eines öffentlichen oder an einen größeren Personenkreis gerichteten Angebots an oder außerhalb der Börse" in den Schweizer Verkehr gesetzt werden. Die Bundesregierung gibt in ihrer Begründung an, sie habe die Beobachtung gemacht, daß häufig unter Vermeidung der Abgabe ausländische Werte z. B. größere Posten von deutschen Anleihen unter der Hand auf Grund von Prospektversendung oder Abgabe der Prospekte an den Schaltern der Banken im Schweizer Publikum untergebracht worden seien. Wenn in der Zukunft Prospekte in der Schweiz an einen größeren Personenkreis versandt werden, wird die Abgabe fällig werden. Diese Ausdehnung der Steuerpflicht erweitert den steuerrechtlichen Tatbestand immer noch nicht bis zu dem Stande des deutschen Rechts, wo die Steuerschuld bei nicht in Deutschland emittierten Werten mit dem ersten inländischen Geschäft nach der Einfuhr entsteht. Von Schweizer Bankseite und der ihr nahestehenden Presse wird eine dem Bankgeschäft abträgliche Wirkung der vorgenannten Erweiterung der Abgabepflicht befürchtet.

Die „Abgabe auf Wertpapieren beim Umsatz" (= Börsenumsatzsteuer) hat außer der Erhöhung der Sätze von $^1/_{10}$ auf $^3/_{10}$ pro Mille für schweizerische und von $^4/_{10}$ auf 1 pro Mille für nichtschweizerische Wertpapiere noch einige andere Aenderungen erfahren. Nebenher sei erwähnt, daß nach Schweizer Recht nicht — wie bei uns — alle Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere der Umsatzabgabe unterliegen, sondern nur die Rechtsgeschäfte, bei denen das Eigentum an Wertpapieren gegen Entgelt übertragen wird, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler in der Schweiz gewerbsmäßig den An- und Verkauf von Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung betreibt oder vermittelt (Effektenhändler). Steuerpflichtig sind also nur unsere sogenannten Händler- und Kundengeschäfte. Die Geschäfte der Nichtbankiers untereinander bleiben demnach steuerfrei, d. h. unsere sogenannten Privatgeschäfte. Durch die Novelle sind aber den Effektenhändlern auch die Trustgesellschaften gleichgestellt (Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaften). Doch ist der Begriff der Trustgesellschaft bei der Umsatzabgabe von dem bei der Emissionsabgabe verschieden. Für die Qualität eines Effektenhändlers genügt es nämlich, wenn sich Aktiengesellschaften und Genossenschaften die Beteiligung an anderen Unternehmungen statutarisch zum Hauptzweck setzen oder wenn ihre Aktiven nach der letzten Bilanz zu mehr als der Hälfte aus Beteiligungen, Wertpapieren und Vorschüssen auf Wertpapiere bestehen.

Auf Betreiben der Banken ist bei den Vorschriften über bedingte Geschäfte eingefügt worden, daß bei Optionen nur der zur Lieferung kommende Betrag zu versteuern ist, wenn es sich um einen Vertrag über die Uebernahme von Wertpapieren zum Zwecke ihrer Emission handelt.

Die Stempelabgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien und die auf Frachturkunden sind nicht geändert worden. Auch bei der Wechselstempelabgabe ist der Steuersatz derselbe geblieben. Ein Punkt ist nur zu erwähnen, wodurch die Stempelpflicht ausgedehnt ist. Die Schecks und Sichtanweisungen waren nach bisherigem Recht abgabefrei, wenn sie weder vorausdatiert noch länger als 20 Tage im Umlauf waren. Da diese, wie die Begründung sagt, weitgehende Stempelfreiheit der Schecks und Sichtanweisungen zur Umgehung des eidgenössischen Wechselstempels und des kantonalen Quittungsstempels geführt hat, hat die Novelle die Stempelfreiheit weiter auf solche Schecks und Sichtanweisungen beschränkt, die auf eine Bank gezogen sind. Der trassiert-eigene Platzscheck gilt dabei als Scheck. Die Höchstumlaufszeit für abgabefreie Schecks usw. ist 20 Tage, bei außerhalb Europas ausgestellten Schecks 2 Monate. Die Anregung, die Befreiung auf Schecks zu beschränken und die Sichtanweisungen von der Vergünstigung auszuschließen, ist von der Bundesregierung schon im Entwurf nicht befolgt worden, mit Rücksicht darauf, „daß an einzelnen Bankplätzen der Gebrauch von Sichtanweisungen zur Verfügung über Bankguthaben sich seit langem besonders bei Kleinkaufleuten, Handwerkern und Kleinrentnern eingelebt habe".

Der Vorschlag der Regierung, einen Stempel (von 1 pCt.) auf Urkunden über Kommanditbeteiligungen einzuführen, wurde von den gesetzgebenden Körperschaften abgelehnt.

II. Die Stempelabgabe auf Coupons (nach dem Gesetz von 1921) — eine Art Kapitalertragsteuer — ist in den Steuersätzen nicht geändert worden. Sie beträgt demnach 2 pCt. für Obligationencoupons, 3 pCt. für Aktien-, Kommanditanteil- usw. -Coupons und 6 pCt. für Prämienanleihecoupons, gleichgültig, ob es sich um in- oder ausländische Wertpapiere handelt. Die Erweiterung des Anwendungsgebietes, die erfolgt ist, ergibt sich zum Teil aus den Aenderungen der Emissionsabgabe. Die oben erwähnten, dem Emissionsstempel neu unterworfenen kaufmännischen Darlehen von über 30 000 Franken, die auf mehr als 2 Jahre, und die Bankguthaben, die auf mehr als 6 Monate festgelegt sind, werden auch zur Couponsabgabe herangezogen. Die bei der Emissionsabgabe neu hinzugekommenen Anleihen der öffentlichen Hand waren schon seither mit der Couponssteuer belegt. Auch die ausländischen wechselähnlichen Schuldverschreibungen sollen wie bei der Obligationenabgabe auch der Couponsabgabe unterliegen, wenn sie wie Anleihens- oder Kassenobligationen zur Placierung im Publikum bestimmt sind. Bei Emissionen unter pari soll nach einer erst im Laufe der Beratungen eingefügten Bestimmung die Abgabe ebenfalls erhoben werden, wenn die abgezogenen Vorausvergütungen (Disagio) etwa ½ pCt. des Titelnennwertes pro Jahr der Laufzeit übersteigen.

Bei der Couponsabgabe von den ausländischen Wertpapieren wird entsprechend der Regelung bei der Emissionsabgabe, die Couponsbesteuerung auf die von einem Ausländer ausgegebenen und in der Schweiz umlaufenden Wertpapiere erstreckt, die nach dem Inkrafttreten der Novelle auf dem Wege der öffentlichen Zeichnung oder auf Grund eines öffentlichen oder an einen größeren Personenkreis gerichteten Angebotes in der Schweiz verbreitet oder zum Handel an einer Schweizer Börse zugelassen worden sind. Alle diese Wertpapiere unterliegen also künftig der Emissions- wie der Couponsabgabe. Die in den Verhandlungen beabsichtigte Ausdehnung der Abgabe auf alle in der Schweiz zur Einlösung kommenden Coupons ausländischer Wertpapiere wurde infolge des Widerstandes des Bundesrats gegen diese nach seiner Meinung undurchführbare und wirtschaftlich schädliche Besteuerung abgelehnt. Von Bankseite wurde bei Aufnahme dieser Bestimmung die Flucht des größten Teiles der Depots der ausländischen Kundschaft befürchtet und damit ein erheblicher Schaden für das schweizerische Bankgewerbe überhaupt.

Von der im übrigen allgemein bestehenden Verpflichtung des Obligationenschuldners, die Couponsabgabe auf den Gläubiger zu überwälzen, ist eine Ausnahme bei Anleihen geschaffen worden, die „ausschließlich zur Unterbringung im Ausland bestimmt sind und auf die nur im Ausland gezeichnet werden kann".

Zur Entrichtung der Abgabe auf die ausländischen Coupons ist verpflichtet, wer die Wertpapiere in den schweizerischen Verkehr gesetzt oder um die Zulassung zum Handel an einer schweizerischen Börse nachgesucht hat; außerdem besteht die Pflicht, einen schweizerischen Vertreter anzumelden, der für die Abgabe Sicherheit leistet.

Nochmals: „Die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr."

Zu dem in Nr. 12 des „Bank-Archiv" vom 15. März 1928 veröffentlichten Aufsatz des Herrn Reichsgerichtsrat a. D. Simonson über obiges Thema sind uns nachstehende Zuschriften zugegangen:

I. Herr Rechtsanwalt Dr. Alfred Karger, Berlin, schreibt uns:

Ueber die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr ist an dieser Stelle (S. 205) eine eingehende Würdigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gebracht. Dabei sind Entscheidungen zitiert, die nicht so gefällt sind, wie dort angegeben war.

a) In der Entscheidung II 418/27 (vgl. Praxis des Versicherungsrechts 1928 S. 52) wurde die Klage gegen eine badische Sparkasse nicht abgewiesen, sondern an das OLG. zwecks weiterer Aufklärung zurückverwiesen, damit geprüft werde, ob die Sparkasse als Kaufmann anzusehen sei. Das RG. hielt nicht für ausreichend eine Begründung: die Sparkassen seien bankähnliche Institute, darum seien sie als Kaufleute anzusehen.

Das RG. führt dann des weiteren aus:

> „Es ist nicht richtig, Sparkassen aus der Bürgschaft und der Garantie deshalb für verpflichtet zu halten, weil der Rechner, wenn er auch satzungsgemäß nicht zur Vertretung der Kasse ermächtigt gewesen sei, doch kraft stillschweigender Vollmacht des Verwaltungsrates die Beklagte habe verpflichten können und verpflichtet habe".

Diese Entscheidung behandelt somit zwei vollkommen getrennte Fragen:

1. Kann eine Sparkasse Kaufmanns-Eigenschaft haben und bejahendenfalls, wann ist diese anzunehmen?
2. Kann der Sparkassen-Vorstand stillschweigend Vollmacht erteilen?

Das RG. hätte in den obigen Fällen ohne weiteres die Klage abweisen können, wenn es nicht die Möglichkeit, daß eine Sparkasse Kaufmanns-Eigenschaft haben könne, grundsätzlich bejaht. Tatsächlich ist dies denn auch, worauf Simonson richtig hinweist, schon früher geschehen. (Warneyer Rechtsprechung 1924 Nr. 157, vgl. a. RG. 106, 318; 116, 227).

Daneben wird aber diese Möglichkeit durch die Reichsgesetzgebung und Allgem. Rechtsprechung bestätigt. Bekanntlich gelten für Sparkassen eine Reihe von Steuervergünstigungen. Diese werden aber auf gewisse Arten von Sparkassen beschränkt, wie grundlegend RFH. 17, 179 ausführte. Die Gesetzgebung ist dem gefolgt, noch neuestens in der Rechtsordnung vom 22. 3. 1927 (RGBl. I 110). Ueberall dann, wenn die Sparkasse dem eigentlichen Sparkassen-Verkehr fremde Geschäfte ausführt, handelt sie als Gewerbetreibende, und somit gemäß § 1 II HGB. als Kaufmann. Dies gilt stets, wenn die Sparkasse Wertpapiere ohne sofortige Barzahlung ankauft, Wertpapiere ohne sofortige Hinterlegung verkauft, ausländische Zahlungsmittel für fremde Rechnung erwirbt oder veräußert, Personal-Kredit in größerem Umfange ausführt, oder Geldgeschäfte spekulativen Charakters macht. Diese Entwicklung hat bis zu einem gewissen Grade auch schon vorher das Reichsgericht (II 5/27) anerkannt. „Die Revisionsangriffe, welche die Beklagte gegen ihre Kaufmanns-Eigenschaft erhebt, sind unbegründet. Es genügt in dieser Beziehung auf die Entscheidung dieses Senats, RGZ. Bd. 116 S. 227, zu verweisen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn eine Sparkasse ihren Betrieb zu einem bankmäßigen ausbaut, sie damit Kaufmann wird, und das hat das Berufungsgericht unter eingehender Würdigung der tatsächlichen Sachlage festgestellt. Ebensowenig kann bestritten werden, daß bei der Verfolgung des Zweckes des als Bankbetrieb umgestellten Sparkassenunternehmens ein Gewinn erzielt werden sollte, wurde doch gerade das Geldarbitragegeschäft mit der Begründung empfohlen, die Sparkasse müsse „Geld verdienen" und unter Beifall des Verwaltungsrates von Sch. in der Sitzung vom 17. Januar 1924 erklärt, daß aus den Geldarbitragegeschäften mit einem Gewinn von 130 bis 150 000 Goldmark gerechnet werden könne. Da erst in allerjüngster Zeit zu diesen Geschäften übergegangen war, konnten sich diese Gewinne nur auf wenige Monate erstrecken. Soweit die Angriffe der Beklagten auf tatsächlichem Gebiete liegen, können sie keine Berücksichtigung finden. Darauf, ob in Wirklichkeit die Gewinne erzielt worden sind, kommt es nicht an, sondern lediglich darauf, ob dieser Geschäftszweig vom Verwaltungsrat deshalb gutgeheißen worden ist, weil man beim damaligen völligen Darniederliegen des allgemeinen Sparkassengeschäfts von diesem neuen Geschäftszweige außerordentlich große Gewinne erhoffte. Es genügt in dieser Beziehung der Hinweis auf die gerichtsnotorische Tatsache, daß sich in der Inflationszeit viele Sparkassen, um die für die Banken günstige Konjunktur sich zu Nutze zu machen, zu Banken entwickelten."

Die 2. Frage, ob ein Sparkassen-Vorstand einen nicht satzungsmäßigen Beamten oder Angestellten der Sparkasse stillschweigend Vollmacht erteilen könne, ist vom Reichsgericht keineswegs allgemein verneint worden. Das Reichsgericht läßt vielmehr, wie das im Wortlaut in Gruchots Beiträgen 69, 601 veröffentlichte Urteil im Fall der Sparkasse Liebenwerda zeigt, diese Möglichkeit offen. Grundsätzlich hält es für Geschäfte, die im regelmäßigen Sparkassen-Verkehr getätigt werden eine Vollmachts-Erteilung für möglich. Was als regelmäßiger Sparkasen-Verkehr anzusehen ist, richtet sich nicht danach, ob diese Art von Geschäften zu den eigentlichen Sparkassengeschäften gehört — in diesem Falle wird man freilich eine solche Vollmacht regelmäßig annehmen können! — sondern nur danach, ob die Sparkasse, um die es sich handelt, regelmäßig derartige Geschäfte vornimmt (vgl. RG. 104, 205; 15, 316). Dabei entsteht freilich eine Zweifelsfrage. Wie soll der Außenstehende erkennen, ob der Geschäftsbetrieb der Sparkasse, mit der er gerade zu tun hat, einen größeren Umfang hat oder nicht. Die Sparkassen haben regelmäßig das Bestreben der Ausdehnung, werden durch Direktoren, „Vorstands-Zimmer", Aufzählung von Geschäften der mannigfachsten Art in Anpreisungen den Eindruck eines Großbetriebes erwecken. Würde der Vertragsgegner nach Unterlagen fragen, so würde er zweifellos keine richtige Antwort erhalten. Der äußere Eindruck muß genügen, auf den geheimen Vorbehalt der Sparkassen oder deren Vorstand kommt es nicht an. Es zeugt von Weltfremdheit, wenn man erklärt, der Minister habe zwar durch Ministerialerlaß vom 13. Mai 1924 den Sparkassen das Girieren von Wechseln gestattet, der Minister habe aber damit nicht sagen wollen, daß dies nunmehr zum ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr der Banken gehört, worauf die Argumentation des RG. II 5/27 hinausläuft.

Eine stillschweigende Bevollmächtigung kennt das bürgerliche Recht wie das Handelsrecht. Man sollte annehmen, daß bei Sparkassen, die Kaufmanns-Eigenschaft haben, die Sondervorschriften des § 54 HGB. Platz greifen. Eigenartigerweise zieht diese Folgerung das RG. nicht (vgl. L. Z. 1928, 56 Nr. 5). Gegenüber der Spezialvorschrift des Handelsrechts sollen Bestimmungen der Satzungen vorangehen.

Mit Recht hat demgegenüber der erste Strafsenat des RG. (Bay. Z. f. Rechtspflege 1927, 276) dies für einen unerträglichen Zustand erachtet, man könne nicht eine Sparkasse in gewissen Beziehungen den Rechtsgrundsätzen des Handelsverkehrs unterstellen, die für jeden Kaufmann maßgeblich sind, in anderen aber Ausnahmen machen. Das gilt besonders dann, wenn es sich um Bestimmungen handelt, die auf allgemeinen Rechtsanschauungen des Bürgerlichen Verkehrs beruhen. Der § 54 HGB., den ein Zivilsenat des RG. nicht anwenden will, ist nämlich nichts anderes als die Fortentwicklung der allgemeineren Bestimmung des § 171 BGB. Regelmäßig finden sich in den Sparkassen Hinweise auf den Direktor, Chefzimmer sind eingerichtet usw. Der Direktor vertritt in Rechtsstreitigkeiten die Sparkassen. Mitteilungen über Unterschriften finden sich angeschlagen. All dies ist öffentlich bekanntgemacht.

Es ist unverständlich, wie das Reichsgericht bei dieser Sachlage nicht die Anwendbarkeit des § 171 BGB. erörtert, der da lautet:

> „Hat jemand durch . . . . öffentliche Bekanntmachungen kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung . . . . . jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt."

Im Kommentar der RGR. § 171, 1 ist zu dieser Bestimmung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Haftung besteht, auch wenn der Dritte aus Fahrlässigkeit die innere Unwirksamkeit jener Vollmacht nicht erkannte. Um wieviel mehr muß diese Haftung dann gelten, wenn die Vollmacht durch Anschlag in der Sparkasse bekanntgegeben wird (vgl. a. JW. 1927, 1249 und 2114).

II. Herr Joseph Cremer, Berlin, übersendet uns nachstehende Ausführungen, die wir aus Gründen der Objektivität den Lesern des Bank-Archivs nicht vorenthalten wollen, wiewohl u. E. Herr Reichsgerichtsrat Simonson an der betreffenden Stelle seines Aufsatzes dem von Herrn Cremer vertretenen Standpunkt der Sparkassen schon in außerordentlich weitem Maße entgegengekommen war:

„Zu den juristischen Darlegungen und den darauf sich aufbauenden Vorschlägen zur Aenderung der Rechtsform der Sparkassen soll hier nicht Stellung genommen werden; wohl aber erfordern die mit dem Thema in keinem inneren Zusammenhang stehenden wirtschaftspolitischen Auslassungen des Verfassers, wie sie vor allem in den Schlußabschnitten seines Artikels zum Ausdruck kommen, u. E. eine Richtigstellung. Nicht unwidersprochen bleiben darf zunächst die Behauptung, daß bei den öffentlichen Sparkassen vielfach der eigentliche Sparverkehr mehr oder weniger zurücktritt. Um darzutun, daß eine solche Auffassung unzutreffend ist und mit den Tatsachen im Widerspruch steht, braucht nur darauf verwiesen zu werden, daß nach den neuesten statistischen Ziffern die Spareinlagen 75 pCt. der gesamten fremden Mittel der Sparkassen ausmachen, und daß andererseits die Spareinlagen zum allergrößten Teil wieder einer langfristigen Anlage zugeführt sind. Der Sparverkehr ist also nach wie vor der Hauptgeschäftszweig der Sparkassen. Das preußische Sparkassenreglement von 1838, dessen Absichten nach Meinung des Verfassers die bankmäßige Betätigung der Sparkassen zuwiderlaufe, darf wohl zu den nicht gerade häufigen Gesetzen gezählt werden, bei denen der Gesetzgeber in weiser Selbstbeschränkung lediglich den allgemeinen Rahmen der zu regelnden Materie abgesteckt hat, innerhalb dessen den jeweiligen Erfordernissen einer gesunden Entwicklung Rechnung getragen werden kann (s. Reichsfinanzhof-Gutachten vom 12. 11. 1926 über den Kontokorrentkredit, der „nach Meinung des Reichsfinanzhofes in den Kreis der sparkasseneigenen Geschäfte hineingewachsen ist"). Der soziale Grundgedanke des Sparkassenreglements war das Leitmotiv auch der neuzeitlichen Sparkassenentwicklung, dem gegenüber das finanzielle Interesse der Kommunen eine gänzlich untergeordnete Rolle spielte. Darüber zu diskutieren, ob im übrigen die bankmäßige Betätigung der Sparkassen einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprach, ist müßig angesichts der Tatsache, daß die Sparkassenkundschaft die Hilfe der Kassen im kurzfristigen Kredit geradezu gefordert hat und von ihr ausgiebig Gebrauch macht.

Darüber, ob an der Zurückdrängung der Provinzbankiers die Sparkassenentwicklung oder der Konzentrationsprozeß der Großbanken den größeren Anteil trägt, werden zwischen den beteiligten Parteien die Ansichten wohl stets etwas auseinandergehen. Immerhin nähert sich die Darstellung des Konzentrationsprozesses innerhalb der Banken in einer jüngst von der Reichszentrale für Heimatdienst herausgebrachten, von Bankseite verfaßten Broschüre der Auffassung der Sparkassen recht weitgehend. Man kann die besonderen Vorzüge der Provinzbankiers für das örtliche Kreditgeschäft durchaus anerkennen; nur bleibt dann die Frage offen, wo denn heute noch solche selbständigen Provinzbankiers, die über bedeutsame Kapitalien verfügen, zu finden sind. Ob zwischen den Angestellten der Großbankfilialen und den Beamten der Sparkassen hinsichtlich ihrer Fachausbildung und ihrer Vertrautheit mit den örtlichen Wirtschaftsverhältnissen ein Unterschied zu Ungunsten der Sparkassen heute noch gemacht werden kann, wird nicht nur von uns bezweifelt.

Der Verfasser, der es anscheinend noch für möglich hält, daß man sich für die Beseitigung oder Einschränkung der „bankmäßigen" Betätigung der Sparkassen entscheiden könne, berührt zum Schluß auch die Steuerfrage. Er vergißt dabei, der Steuerpflicht der Privatbanken die umfassenden belastenden Verpflichtungen der Sparkassen gegenüberzustellen, die sich aus deren öffentlich-rechtlichem gemeinnützigem Charakter ergeben. Er übersieht, daß die Sparkassen im Interesse der Allgemeinheit unrentable Kleingeschäfte sowie Zwangsanlagevorschriften in Kauf nehmen, und daß sie ihren gesamten Reingewinn gemeinnützigen Zwecken zuführen. Nur bei Berücksichtigung dieser Momente kann man zu einer gerechten Beurteilung der Sachlage kommen."

Schärfere strafrechtliche Verfolgung von Scheckbetrügereien.

Seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes war unlängst, gleichzeitig auch im Auftrage der übrigen wirtschaftlichen Spitzenverbände, das preußische Justizministerium darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich die Fälle von Scheckschwindeleien, namentlich in der Form der betrügerischen Ausstellung ungedeckter Schecks, in bedenklichem Maße mehrten, ohne daß die Strafverfolgungsbehörden mit genügendem Nachdruck einschritten, und daß dadurch das Vertrauen in die Sicherheit des Scheckverkehrs erschüttert werde. In einer Allgemeinen Verfügung vom 4. April 1928, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 13. April 1928 S. 227, erkennt der Preußische Justizminister auf Grund der von ihm vorgenommenen Nachprüfung an, daß diese Klagen einer gewissen Berechtigung nicht entbehren. „Die Strafvorschriften des geltenden Rechts über Betrug und Urkundenfälschung bieten", so heißt es in dem Erlaß des Justizministers, „eine genügende Handhabe zur wirksamen Bekämpfung solcher Betrügereien. Spiegelt der Aussteller eines Schecks bei dessen Hingabe der Wahrheit zuwider vor, es sei in diesem Zeitpunkt volle Deckung vorhanden, so kann Betrug vorliegen, auch wenn der Aussteller glaubte, daß er in der Zwischenzeit bis zur Vorlage des Schecks zwecks Einlösung volle Deckung beschaffen werde (zu vgl. Urteil d. Bayerischen Obersten Landesgerichts v. 3. 2. 1925, Leipz. Zeitschr. 1925 Sp. 487).

Gibt der Aussteller eines ungedeckten Schecks bei dessen Hingabe eine besondere Erklärung über das Vorhandensein der Deckung in diesem Zeitpunkt nicht ab, und wird dann der Scheck mangels Deckung nicht eingelöst, so kann Betrug vorliegen, wenn der Scheckgeber nicht die Absicht hatte, rechtzeitig für Deckung zu sorgen, oder mit der Möglichkeit rechnete, daß er die Deckung nicht rechtzeitig beschaffen könne. Die etwaige Schutzbehauptung des Scheckgebers, er habe geglaubt, daß bis zur Vorlage des Schecks zwecks Einlösung durch Gutschriften usw. Deckung vorhanden sein werde, wird mit besonderer Sorgfalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen sein. Dies gilt namentlich dann, wenn der Aussteller des Schecks zwar bei der bezogenen Bank ein Konto gehabt hat, dieses aber schon seit längerer Zeit aufgelöst ist, oder wenn ein Konto zwar noch besteht, Zahlungen aber seit längerer Zeit schon nicht mehr darauf eingegangen sind.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der in Frage stehenden Straftaten und auf die bei ihnen häufig auftauchenden schwierigen Rechtsfragen sind Strafverfahren wegen Scheckschwindels regelmäßig nicht durch die Amtsanwaltschaft, sondern durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu bearbeiten."

Es ist dringend zu wünschen, daß auch die Justizverwaltungen der übrigen deutschen Länder dem in Preußen gegebenen Beispiel folgen, damit sich die leider vielfach vorgekommenen Fälle der Einstellung von Strafverfahren bei krassen und offensichtlichen Scheckschwindeleien nicht wiederholen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 138, 242 BGB.**

Zinsbedingungen in der Inflations- und Uebergangszeit.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. 2. 27 — I 232/26 — T.

Die Revision kann, abgesehen von einer verhältnismäßig geringen Ermäßigung der Nebenforderungen durch Wegfall der zugebilligten Kreditprovision, keinen Erfolg haben.

1. Der Vorwurf, daß das Berufungsgericht die besonderen Umstände des gegenwärtigen Falles bei der Prüfung der Zinsfrage außer Acht gelassen habe, ist nicht begründet.

Allerdings war, wie die Revision hervorhebt, der Beklagte kein Bankkunde, der von der Klägerin nur Geld (Kredit) in Anspruch nahm. Das Berufungsurteil nimmt aber dergleichen auch nicht an, sondern betont, im Anschluß an die Darlegung des Landgerichts: In der Zeit vom 7. November bis zum 31. Dezember 1923 erhielt der Beklagte von der Klägerin 16623 Billionen Mark und zahlte rund 20676 Billionen Mark ein. Ohne Zinsen und Provision hätte er demnach eine Forderung von 4053 Billionen Mark an die Klägerin gehabt. Diesen Umstand würdigt das Oberlandesgericht ausdrücklich, indem es bemerkt: Auf den ersten Blick erscheine die Zinsberechnung der Klägerin freilich übermäßig, die Saldierung dem Beklagten ungünstig. Denn obwohl sie mehr vom Beklagten eingezahlt bekommen als sie an ihn ausgezahlt, habe sie im Jahre 1923 an Zinsen und Provision rund 10660 Billionen Mark berechnet, so daß sich am Ende des Jahres eine Schuld des Beklagten von 6583 Billionen Mark ergab. Und für die ganze Dauer der Geschäftsverbindung vom 7. November 1923 bis zum 30. April 1924 rechne sie zu seinen Lasten rund 15 327 Billionen Mark Zinsen und Provision. Der von ihr eingesetzte Soll-Zinsfuß ist

vom 7. bis 14. November 1923 . . .	6 %	täglich	Wert 31. Dezember 1923
„ 15. bis 30. November 1923 . . .	10 %	„	
„ 1. bis 10. Dezember 1923 . . .	6 %	„	
„ 11. bis 20. Dezember 1923 . . .	3 %	„	
„ 21. bis 31. Dezember 1923 . . .	1 %	„	
„ 1. bis 31. Januar 1924	1 %	„	
„ 1. bis 15. Februar 1924 . . .	½ %	„	
„ 16. Februar bis zum 30. April 1924	1 %	Provision und	14 %

Zinsen jährlich bei monatlicher Saldierung. Haben-Zinsen sind vom 8. November an ½ % täglich und vom 20. bis 31. Dezember 1 % täglich berechnet.

a) Der Beklagte führt aus: Die Klägerin sei ihm gegenüber gar nicht nach den Regeln eines Kontokorrents verfahren, sondern habe bis Ende 1923 Soll und Haben getrennt nach unterschiedlichen Zinssätzen geführt, ohne jeweils abzuschließen. Auch während der Zeit, wo er sich im Haben befand und nichts schuldete, habe sie von Sollposten „Inflationszinsen" zu seinen Lasten berechnet. Nur daraus erkläre sich das ihm ungünstige Schlußergebnis. Lediglich durch regelwidrig angesetzte und übermäßige Sollzinsen sei für ihn überhaupt ein Soll entstanden.

Diese Darstellung trifft nicht zu; sie wird durch die Zinsberechnung der Klägerin widerlegt, welche der Beklagte schon im ersten Rechtszuge mit seinem Schriftsatze vom 20. Mai 1924 zu den Akten überreicht und samt seinen sonstigen Schriften laut Tatbestand vorgetragen hat. Vergleichung dieser Zinsberechnung mit dem der Klagschrift anliegenden Kontoauszuge zeigt, daß die Klägerin durchaus nach den Grundsätzen des Kontokorrents verfahren ist. Der Gesamtverlauf war im wesentlichen folgender:

Am 7. November 1923 begann die Rechnung mit einem Sollposten für Depeschenspesen. Der Beklagte blieb aber im Soll nur bis zum folgenden Tage; nur von diesem einen Tage sind ihm Sollzinsen (6 pCt. täglich) berechnet. Vom 8. bis zum 24. November stand er mit wechselnden Beträgen im Haben; Zinsen davon sind mit ⅓ pCt. täglich berechnet. Vom 24. November bis zum 20. Dezember 1923 befand er sich mit wechselnden Beträgen im Soll; Zinsen der jeweiligen Beträge sind zu den vorhin angegebenen Sätzen 10, 6, 3 pCt. täglich berechnet. Vom 20. bis 31. Dezember 1923 war er wieder im Haben; Zinsen sind zu 1 pCt. täglich berechnet.

Am Jahresschlusse stellte die Klägerin die Sollzinsen in Höhe von 7776,07 Billionen M fest. Einstweilen aber hatte die Klägerin wegen Ungewißheit der endgültigen Sätze dem Beklagten „Kreditprovisionen" zu Lasten geschrieben. Diese Belastung mit „Kreditprovisionen" betrug zusammen 2047,872 Billionen M. Sie blieb hinter den endgültig berechneten Sollzinsen von 7776,07 M zurück um 5728,20 Billionen M.

Mit dieser Summe wurde der Beklagte unterm 31. Dezember 1923 nachträglich belastet. Die Ausführung des Beklagten, daß die Berechnung der Klägerin den Grundsätzen des Kontokorrents zuwider aufgestellt sei, trifft nach alledem nicht zu. Es bleibt weiter zu prüfen, ob der Vorwurf übermäßiger Zinshöhe berechtigt sei; auch das ist zu verneinen.

bj Das Berufungsgericht gelangt auf Grund des von dem Bankdirektor K. G. in D. erstatteten Gutachtens zu der Würdigung: Die berechneten Zinssätze hätten den Mindestsätzen der Rheinisch-Westfälischen Bankenvereinigung entsprochen. In der Zeit vom 7. November bis zum 31. Dezember 1923 habe die Klägerin, statt dekadenweise zu saldieren (wie es die Bankenvereinigung vorgesehen), die Zinsen erst mit Wert zum 31. Dezember 1923 in Rechnung gestellt. Mit dem Abschluß in monatlichen Zeitabschnitten für das Jahresdrittel vom 1. Januar bis zum 30. April 1924 habe sie nur angewandt, was die Bankenvereinigung als angemessen festgesetzt hatte. — Das angefochtene Urteil findet in der Zinsberechnung kein Uebermaß der dem Beklagten zugemuteten Leistung. Es erwägt:

aa) Bis zum 20. November 1923 hätten infolge des raschen Verfalls der deutschen Währung nicht einmal die hohen Zinssätze der Bankenvereinigung, selbst bei Saldierung in ganz kurzen Zeitabschnitten, ausgereicht, das ausgeliehene Kapital wertbeständig zu erhalten. Grundsätzlich billigt damit das Berufungsgericht der Klägerin zu, daß sie (den Richtlinien der Bankenvereinigung gemäß) habe darauf ausgehen dürfen, für die dem Beklagten gezahlten, als Darlehen zu behandelnden Summen den Folgen der Geldentwertung durch entsprechende Zinserhöhung vorzubeugen. Und es stellt fest, daß dieses Ziel nicht einmal erreicht worden, der Klägerin also aus der Zinsvergütung kein Vermögenszuwachs entstanden sei. Darin ist, soweit die Ausführungen des Berufungsurteils über das Gebiet der Tatsachenwürdigung hinausgreifen, kein Verstoß gegen Rechtsregeln zu erkennen.

bb) Auch für die Zeit nach der Einführung der Rentenmark liegen nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils keine übermäßigen Leistungen des Beklagten vor. Das Berufungsgericht erörtert eingehend die damalige Wirtschafts- und Währungslage. Zutreffend betont es, daß man, um ihr gerecht zu werden, sich in jene Zeit zurückversetzen müsse. Meist hätten die Banken vor Einführung der Rentenmark Termingelder aufgenommen gehabt und für sie die bedungenen hohen Zinsen auch noch über den 20. November 1923 hinaus zahlen müssen. Die Geschäftsunkosten seien noch immer sehr hoch gewesen; denn der im Zusammenhange mit

dem Währungsverfall erweiterte Betrieb habe sich nur langsam einschränken lassen. Die Geldknappheit habe weiter bestanden und verteuernd gewirkt. Die Kunden seien viel unsicherer gewesen als in ruhigen Zeiten regelmäßigen Wirtschaftsganges. In der ersten Zeit nach Einführung der Rentenmark habe sich ein Gefahrzuschlag für Geldentwertung in Gestalt von Zinsen oder Provision durchaus nicht sofort entbehren lassen. Denn an das Gelingen der Markfestigung habe man nicht allgemein geglaubt. Gerade in Kreisen der Sachkundigen seien aus triftigen Gründen starke Zweifel gehegt worden, z. B. wegen unleugbarer währungstechnischer Mängel des neuen Zahlungsmittels, das im besetzten Gebiet obendrein von den Besatzungsbehörden zunächst nicht zugelassen wurde. Nach verschiedenen Anzeichen habe man mit fortdauernder Verschlechterung der Mark im Auslande und darum mit Mißerfolg des Festigungsversuchs gerechnet. Dies wird im angefochtenen Urteile mit Erwägungen aus dem Gebiet erfahrungsmäßiger Beobachtungen genauer dargelegt (§ 286 ZPO.). Ohne Rechtsirrtum gewinnt es daraus das Ergebnis: Die von der Bankenvereinigung für 1923, nicht bloß bis zum 20. November, sondern auch für die ersten Monate nach Einführung der Rentenmark — hier bis zum 31. Dezember 1923 und weiterhin bis zum 30. April 1924 — festgesetzten Mindestzinsen und Provisionen seien nicht übermäßig gewesen.

c) Die Revision wirft die Frage auf, ob bei gewöhnlichem Kontokorrentverkehr, der zufällig kurz vor Beginn der Währungsfestigung begonnen hatte, keiner Spekulation diente und größere Einzahlungen des Kunden als Auszahlungen der Bank an ihn mit sich brachte, tägliche Zinsberechnung in der von der Klägerin angewandten Höhe berechtigt gewesen sei. Wie die erwähnte und in ihren leitenden Gedanken angedeutete Ausführung des angegriffenen Urteils zeigt, hat das Oberlandesgericht die Frage keineswegs ununtersucht gelassen, sondern geprüft und nach den Umständen des Falles bejaht. Verletzung des § 242 BGB. oder der Preistreiberei-Verordnung vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) ist nicht ersichtlich. Ob der Kredit, den die Klägerin dem Beklagten gewährt hat, wiewohl im Zusammenhange mit einem Kontokorrent eröffnet, unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs zu rechnen sei (PreistrV. § 1 Nr. 1—4), kann dahingestellt bleiben. Denn das Oberlandesgericht kommt auf Grund einer vorzugsweise tatsächlichen, die Erfahrung des Lebens verwertenden Beurteilung, für die unter anderem die besonderen Verhältnisse des damals besetzten Gebietes wichtig sind, zu dem Ergebnis: die Vergütung der Klägerin enthalte keinen übermäßigen Gewinn oder Verdienst. Rechtlich ist das nicht zu beanstanden; damit aber gebricht es an einem wesentlichen Merkmale der Verfehlung wider die Preistreibereiverbote. Und ebensowenig besteht ein Anhalt dafür, daß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr (§ 242 BGB) ein außergewöhnliches Mißverhältnis zwischen der Vergütung des Beklagten und der ihm von der Klägerin gewährten Leistung bestehe.

2. Die Revisionsrüge, daß der § 248 BGB. verletzt sei, ist gleichfalls unbegründet. Die Folgerungen, welche der Beklagte aus den allgemeinen Grundsätzen über laufende Rechnung und den für sie unter regelmäßigen Wirtschaftsverhältnissen aufgestellten Geschäftsbedingungen zieht, sind nicht zu billigen.

a) Allerdings kennzeichnet sich nach den Feststellungen des Berufungsurteils die Geschäftsverbindung des Beklagten mit der Klägerin dadurch, daß die aus ihr entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in unregelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder andern Teil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen wurden, mithin als laufende Rechnung oder Kontokorrent (§ 355 Abs. 1 HGB.). Richtig ist auch, daß die allgemeinen Bedingungen der Klägerin (in Nr. 1) bestimmten, laufende Konten würden in der Regel halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember (oder bei Lösung der Verbindung, die beiden Teilen jederzeit ohne Kündigung zustehe) abgeschlossen. Aber für die durchaus regelwidrigen Verhältnisse zur Zeit der stark zunehmenden Geldentwertung, ja verfallenden Währung kann sich der Beklagte nicht mehr auf diese Bedingungen berufen, die er bei Gelegenheit früherer Geschäftsverbindung unterm 28. Juli 1919 durch Unterschrift vollzogen hatte.

Das Berufungsurteil stellt im Anschluß an seine Beweisfragen und das darüber erstattete G.'sche Gutachten fest: die Art, wie die Klägerin Zinsen berechnete und jeweils die Rechnung abschloß, habe den damals von der Rheinisch-Westfälischen Bankenvereinigung als angemessen festgesetzten Regeln entsprochen. Es bedurfte keiner besonderen Darlegung, daß die von der Klägerin angewandten Grundsätze jener Bankenvereinigung vom Beklagten als bindend auch für sein Verhältnis zur Klägerin anerkannt worden seien. Denn die Tatsache, daß die Banken überall im wesentlichen ebenso verfuhren, die mit ihnen Geschäfte schließende und Vertragsbeziehungen unterhaltende Kundschaft das allgemein wußte und sich den geltenden Regeln stillschweigend unterwarf, konnte ohne besondere Erwähnung für die Beurteilung des vorliegenden Falls verwertet werden. Bedenken dagegen bestehen um so weniger, als die Banken allerwärts die jeweils der verwandelten Wirtschaftslage angepaßten Aenderungen ihrer Geschäftsgrundsätze auf geeignetem Wege bekannt zu machen und so den Kunden das für die wechselseitigen Beziehungen Maßgebende mitzuteilen pflegten (RGZ. Bd. 103 S. 86). In ihrem Zusammenhang untereinander und mit vorgetragenen Urkunden, z. B. dem Geschäftsberichte der Industrie- und Handelskammer zu Köln für das Jahr 1924 lassen die Darlegungen des Berufungsurteils keinen Zweifel daran, daß die Unterwerfung des Beklagten unter die Bankbedingungen der Rheinisch-Westfälischen Vereinigung und somit unter das von der Klägerin gehandhabte Zinsberechnungs- und Abschlußverfahren festgestellt werden sollte. Dann aber konnte die Klägerin auf Grund der von ihr angewandten Saldierung, sofern ihr beim Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührte, vom Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Ueberschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten waren (§ 355 Abs. 1 a. E. HGB.). Die Zulässigkeit der von den Banken geübten Saldierung in kurzen Zeitabschnitten und der damit zusammenhängenden Zinsberechnung ergab sich aus der großen Unsicherheit und unaufhörlichen Veränderung der wirtschaftlichen Lage, namentlich des Geldwertes (vgl. auch § 355 Abs. 3 HGB.).

b) Der Revision kann auch darin nicht beigetreten werden, daß sie die von der Klägerin berechnete Provision nur als verschleierte unzulässige Forderung übermäßig hoher Zinsen bezeichnet. Das angegriffene Urteil faßt beides ebenfalls schon zusammen. Es bemerkt aber in seiner (wie bereits erwähnt, überwiegend tatsächlichen) Würdigung der Umstände: eine Risikoprämie für Geldentwertung in Gestalt von Zinsen oder Provision sei auch in der Zeit nach Festigung der Mark noch gerechtfertigt gewesen. Zu der grundsätzlichen und eigentlichen Bedeutung der Provision als Entgelt für Tätigkeit des Kaufmanns (§ 354 Abs. 1 HGB.) setzt es sich dadurch nicht in Widerspruch.

c) Ohne rechtliches Bedenken und von der Revision nicht beanstandet ist die Beurteilung der — nach Behauptung des Beklagten von der Klägerin erteilten — Auskunft, wonach der Saldo zum 1. Januar 1924 nur 780 GM betragen habe, nebst den rechtlichen Folgerungen zu diesem Streitpunkte.

3. Mit Grund aber bemängelt die Revision, daß das Berufungsurteil für die Zeit des Verzugs, vom 1. Mai 1924, dem Beklagten von den 17718 RM (Saldo vom 30. April 1924) — die sich um 203,60 RM (Zahlung vom 2. Mai 1924), 450 RM (Zahlung vom 3. Mai 1924) und 9000 RM (Zahlung vom 19. Mai 1924) vermindern — jährlich 12 pCt. Zinsen und monatlich ¾ pCt. Kreditprovision zuspricht.

Die Klägerin selbst gibt zu, daß insoweit dem Revisionsangriff eine gewisse Berechtigung zukomme. Die vertraglichen Zins- und Provisionssätze für vereinbarte Kreditgewährung haben sich nach ihrer Angabe seit dem 1. Mai 1924 bei ihr und andern Banken stetig verringert. Und zwar die Zinsen von 14 pCt. auf 7 pCt. jährlich, die Kreditprovision von 3 auf $^1/_6$ pCt. monatlich, beides zusammen von 50 auf 9 pCt. im Jahre.

Nimmt man aus den von ihr im einzelnen mitgeteilten Zahlen, deren Richtigkeit der Beklagte nicht bestreitet, das Mittel, so ergibt sich als Jahresvergütung (abgerundet):

für die 7 Monate des Jahres 1924 . . . . 27 %
für das Jahr 1925 . . . 14 %
für das Jahr 1926 . . . 10 %

} aus den 31 Monaten wiederum das Mittel jährlich ungefähr **15 %**.

Selbst wenn man Provision ganz in dem von der Klägerin angegebenen Maß einsetzen wollte, so müßte die gesamte Vergütung nochmals ermäßigt werden, weil im Januar 1927 der Reichsbankdiskont auf 5 pCt. herabgesetzt worden ist, mithin Zinsen nicht mehr auf der früheren Höhe bleiben, sondern sich ebenfalls entsprechend ermäßigen. Provision aber ist grundsätzlich Vergütung für Dienste (§§ 396, 354, 403, 409, 65, 88 bis 91 HGB.). Wenn diese, wie hier, nicht mehr geleistet werden, oder im Verhältnis zur Zeitdauer verschwindend gering sind, ist Wegfall der Provision angezeigt, sofern ein anderes Entgelt (im vorliegenden Falle die Zinsen) den Umständen nach angemessene Vergütung bietet. Für die Zeit vom 1. Mai 1924 an genügen die vom Berufungsgericht zuerkannten 12 pCt. Jahreszinsen; die ferner zugesprochene Provision war zu streichen.

2. Zu §§ 812, 281 BGB., 384 Abs. 2 HGB.

Sind Wertpapiere, die für Rechnung eines Kunden unter dem Namen einer inländischen Bank in England ruhten, zur Abdeckung eines Debetsaldos der Bank während des

Krieges zwangsverkauft worden, so hat die Bank dem Kunden lediglich 5‰ des Exekutionserlöses als Bereicherung herauszugeben.

Urteil des RG. vom 10. 3. 1928 — I 228. 27 —.

Der Bankier R. in H. stand bereits vor dem Kriege mit dem Kläger in Geschäftsverbindung. Seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser sind im Jahre 1920 auf die Beklagte übergegangen.

Der Kläger gab der Beklagten im Jahre 1913 den Auftrag zum Ankauf amerikanischer Shares. Diese gab den Auftrag an Londoner Bankhäuser weiter. Kläger wie Beklagte nahmen für die Anschaffung Kredit in Anspruch. Die gekauften Wertpapiere blieben auf Namen der Beklagten im Depot der Londoner Banken.

Im Jahre 1915 brachten die Londoner Banken die Wertpapiere zur Abdeckung ihrer Forderungen an die Beklagte zur Versteigerung. Der Erlös in Höhe von 1496.11.— engl. Pfd. wurde der Beklagten gutgebracht. Im Jahre 1920 erhielt sie Mitteilung hiervon. Die Verpflichtungen des Klägers aus der Geschäftsverbindung waren nach Berechnung der Beklagten bis zum Juli 1922 ohne Berücksichtigung des Versteigerungserlöses auf 166 149 M angewachsen. Zur Abdeckung ließ der Kläger am 6. Juli 1922 6000 M nom. Harpener Bergwerks-Aktien, welche die Beklagte als Sicherheit in Händen hatte, verkaufen. Den nach Gutbringung des Erlöses von 125 256,15 M noch verbleibenden Schuldrest von 41 444 M beglich er am 8. März 1923. Im Juni 1924 hat die Beklagte dem Kläger sodann 5‰ des Versteigerungserlöses einschließlich Zinsen und einer Dividendenvergütung mit 177,36 GM entrichtet.

Der Kläger hat in erster Linie Lieferung der Wertpapiere verlangt. Mit dem Anspruch hierauf ist er in zweiter Instanz durch das rechtskräftig gewordene Teilurteil des Oberlandesgerichts Celle vom 30. März 1926 abgewiesen worden. Er hat nach Erlaß dieses Urteils noch beansprucht:

a) Zahlung des für die Wiederbeschaffung der Wertpapiere nebst Dividendenscheinen seit 1914 erforderlichen Betrags oder Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten,
b) hilfsweise
   1. Zahlung des Versteigerungserlöses von 1496.11.— engl. Pfd. oder des am Zahlungsvortage entsprechenden Reichsmarkbetrages, notfalls
   2. Zahlung von 6000 RM und Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des den Betrag übersteigenden Wiederbeschaffungswerts von 6000 M Harpener Bergwerks-Aktien, außerdem Verzinsung der ihm zugesprochenen Beträge.

Der Hilfsantrag zu b) 1. war in zahlenmäßig etwas anderer Form bereits in erster Instanz neben dem Anspruch auf Lieferung erhoben und abgewiesen worden. Die gezahlten 177,56 RM will der Kläger auf diesen Anspruch verrechnen.

Den auf Ersatz des Werts der Shares gerichteten Anspruch hat der Kläger im wesentlichen darauf gestützt, daß die Beklagte eine aus der Versteigerung der Wertpapiere in Verbindung mit den späteren Kriegsmaßnahmen etwa sich ergebende Lieferungsmöglichkeit durch Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft herbeigeführt habe. Hinsichtlich ihres Anspruchs auf Herausgabe des Erlöses hat sie sich auf §§ 812, 281 BGB., § 384 Abs. 2 HGB. berufen. Den Anspruch auf Ersatz des Werts der Harpener Bergwerks-Aktien hat sie endlich darauf gegründet, daß die Beklagte sie entgegen ihrer vertraglichen Pflicht und unter arglistiger Täuschung über die tatsächliche Rechtslage, nach welcher ein Zahlungsanspruch der Beklagten nicht mehr bestanden habe, zum Verkauf der Wertpapiere zwecks Abdeckung der im Jahre 1922 noch in Rechnung gestellten Forderung veranlaßt habe.

Die Beklagte hat jedes Verschulden bestritten und weiter behauptet, eine ihr etwa zugeflossene Bereicherung bereits durch Zahlung der 177,36 GM ausgekehrt zu haben.

Durch Urteil vom 31. Mai 1927 hat das Oberlandesgericht zu Celle das erstinstanzliche Urteil, soweit nicht bereits durch rechtskräftiges Urteil die Berufung gegen die Abweisung des Lieferungsanspruchs zurückgewiesen war, dahin abgeändert, daß die Beklagte an den Kläger 3000 RM nebst bestimmter Verzinsung zu zahlen habe. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt und beantragt, das Berufungsurteil, soweit zu den beiden Hilfsanträgen zu Ungunsten des Klägers erkannt sei, aufzuheben und nach diesen Anträgen zu erkennen.

Die Beklagte hat sich der Revision des Klägers angeschlossen und beantragt, die Klage völlig abzuweisen.

Beide Parteien haben um die Zurückweisung der von der Gegenseite eingelegten Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

I. Endgültig abgewiesen ist der Anspruch auf Lieferung der in London im Depot befindlich gewesenen Wertpapiere durch das im zweiten Rechtszuge ergangene und rechtskräftig gewordene Teilurteil vom 30. März 1926, in welchem die Berufung gegen das die Klage in vollem Umfang abweisende Urteil des ersten Rechtszuges insoweit zurückgewiesen worden ist. Der vom Kläger nach Erlaß des Teilurteils erhobene Hauptanspruch auf Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Wertpapiere ist im Endurteil des zweiten Rechtszuges abgewiesen worden. Die Revision des Klägers ficht dieses Urteil, wie sich aus ihren Anträgen ergibt, insoweit nicht an. Das Rechtsmittel des Klägers betrifft nur noch die beiden Hilfsanträge auf Auskehrung des Versteigerungserlöses von 1496.11.— engl. Pfd. notfalls auf Zahlung von 6000 RM und Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Entrichtung des diesen Betrag übersteigenden Beschaffungswertes von 6000 M nom. Harpener Bergwerksaktien. Diesem zweiten Hilfsantrage ist in der angefochtenen Entscheidung zur Höhe von 3000 RM nebst Verzinsung entsprochen worden. Die Revision des Klägers fordert, daß dem ersten Hilfsantrage, zu mindesten aber dem zweiten, in vollem Umfange entsprochen werde. Die Anschlußrevision der Beklagten hat nur Bezug auf den zweiten Hilfsantrag und erstrebt dessen völlige Abweisung.

II. Zur Begründung seines Anspruches auf Auskehrung des durch die Versteigerung der Shares erzielten Pfunderlöses hat der Kläger an die Stellungnahme des Berufungsgerichts in dem ergangenen Teilurteil angeknüpft. Der Vorderrichter hatte in diesem Urteil bei der Zurückweisung des Lieferungsanspruches folgenden Gedankengang verfolgt: Er hat es mit Rücksicht auf die nach Sachlage gegebene Haftung der Beklagten gemäß § 384 Abs. 3 HGB. dahingestellt gelassen, ob die Beklagte das Geschäft über den Ankauf der Shares als Eigenverkäuferin oder als Einkaufskommissionärin mit Selbsteintritt abgeschlossen habe, wie es der Kläger behauptet, oder ob sie lediglich als Einkaufskommissionärin ohne Selbsteintritt tätig gewesen sei, wie sie es selbst in Anspruch genommen hat. Den dem Kläger zustehenden Erfüllungsanspruch hat er jedoch als in Wegfall gekommen erachtet, da durch die Versteigerung der Wertpapiere durch die Londoner Gläubiger der Beklagten in Verbindung mit der diese als rechtmäßig bestätigenden Kriegsgesetzgebung Unmöglichkeit der von der Beklagten geschuldeten Leistung eingetreten sei, die von dieser nicht zu vertreten sei. Soweit ein Verschulden der Beklagten in der Versäumung der Eigentumsverschaffung vorliegen sollte, hat es dieses als nicht ursächlich für den durch die Wertpapiere erlittenen Schaden erachtet, da — abgesehen von einem dem Kläger dadurch gegen das Deutsche Reich erwachsenen Ersatzanspruch — ein gleicher Schaden den Kläger infolge Beschlagnahme der auf jeden Fall in London belassenen Wertpapiere betroffen haben würde. Es sei hier eingefügt, daß in dem angefochtenen Urteil zu diesem Punkt weiter ausgeführt worden ist, dem Kläger sei der ihm solchenfalls vom Reich zustehende Betrag durch die Zahlung von 177,36 GM bereits von der Beklagten vergütet worden. Zu der Frage des Inhaltes der von der Beklagten verschuldeten Leistung, deren Unmöglichwerden angenommen worden ist, hat das Berufungsgericht ausgeführt, die von der Beklagten für den Kläger bei Londoner Banken angeschafften Shares seien mit dessen Wissen und Willen auf Namen der Beklagten im Depot der Banken verblieben. Daraus hat es entnommen, es habe nicht mehr eine Gattungsschuld bestanden, es habe vielmehr zwischen den Parteien Einverständnis darüber geherrscht, daß die Beklagte lediglich mit diesen Stücken ihre Lieferungsverbindlichkeit habe erfüllen sollen; dazu sei sie durch die Versteigerung außer Stand gesetzt worden.

Der Kläger hat im Anschluß an die Auffassung des Berufungsgerichts, daß Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung eingetreten sei, sich auf den Standpunkt gestellt, ihm gebühre nach § 281 BGB. der Erlös der Versteigerung in Pfunden, da er den Ersatz darstelle, den die Beklagte in ursächlichem Zusammenhang mit dem Umstand erlangt habe, der die Unmöglichkeit ihrer Leistung zur Folge gehabt habe. Dabei geht er davon aus, daß seine eigene Leistung aus dem zugrunde liegenden Vertrage nur in Mark geschuldet und durch seine Zahlungen in den Jahren 1912 und 1913 getilgt worden sei. Seinen Anspruch hat er weiter noch auf § 384 Abs. 2 HGB. und § 812 BGB. gestützt.

Das Berufungsgericht ist dem Kläger darin beigetreten, daß die Voraussetzungen des § 281 BGB. gegeben seien, weicht aber von ihm in der Auffassung dessen, was im Sinne dieser Bestimmung als die geschuldete Ersatzleistung anzusehen sei, ab. Es geht zunächst aus von der oben wieder-

gegebenen, bereits in dem früheren Teilurteil vertretenen Annahme, nach welcher zur Zeit der Versteigerung die Verbindlichkeit der Beklagten sich auf die Lieferung der bei den Londoner Banken deponierten Stücke beschränkte, und entnimmt daraus, daß damit der Schuldgegenstand ausreichend bestimmt im Sinne des § 281 BGB. gewesen sei. Es gelangt dann aber zu dem Ergebnis, daß die Beklagte ihren Verbindlichkeiten aus dieser Bestimmung bereits durch die Zahlung der 177,36 GM genügt habe. Zu diesem Punkte führt es aus: Bei der Gutschrift des Versteigerungserlöses für die Beklagte, die allerdings ihre Schuldbefreiung in dieser Höhe und damit dem ersten Anschein nach einen entsprechenden wirtschaftlichen Vorteil für sie zur Folge gehabt habe, habe es sich lediglich um einen buchtechnischen Vorgang im Innenbetriebe ihrer Londoner Gläubiger gehandelt, sie selbst habe nie über den Erlös verfügen können. Vielmehr hätten die privatrechtlichen Wirkungen dieses Vorganges, als er im Jahre 1920 zu ihrer Kenntnis gekommen sei, durch den Art. 296 VV. schon eine grundlegende und rückwirkende Umgestaltung in der Richtung erfahren gehabt, daß eine unmittelbare Abwickelung ihres Rechnungsverhältnisses zu ihren Gläubigern überhaupt nicht mehr möglich gewesen sei. Infolge der deutschen Ausgleichsgesetzgebung habe sich die Wirkung der Versteigerung schließlich darauf beschränkt, daß die Beklagte an das Deutsche Reich auf ihre Londoner Verbindlichkeiten 5 ‰ des Erlöses weniger zu entrichten gehabt habe. Es sei nicht angängig, lediglich die zunächst erfolgte buchmäßige Wirkung der Versteigerung auf den Vermögensstand der Beklagten in Betracht zu ziehen, vielmehr komme als der der Beklagten zugeflossene Ersatzwert für die versteigerten Wertpapiere nur der Vermögenswert in Frage, welchen sie endgültig infolge der Gutschrift des Erlöses an das Reich weniger zu zahlen gehabt habe. Diesen habe sie mit 177,36 GM aber bereits an den Kläger abgeführt.

Aus den gleichen Gesichtspunkten, führt der Vorderrichter weiter aus, könne auch die Heranziehung der Vorschriften des § 384 Abs. 2 HGB. und § 812 BGB. nicht zu einer für den Kläger günstigeren Beurteilung der Sachlage führen.

Gegen diese Stellungnahme des Berufungsgerichts zu der Frage, in welchem Umfange die Beklagte auf Grund der Gutschrift des Versteigerungserlöses einen Betrag an den Kläger abzuführen habe, möge dies nun aus § 281 BGB., § 384 Abs. 2 HGB. oder § 812 BGB. hergeleitet werden, richtet sich im wesentlichen der Angriff der Revision des Klägers.

Der Ausgangspunkt der Erwägungen des Vorderrichters, nach welchem Unmöglichkeit der Erfüllung der der Beklagten aus dem Geschäfte noch obliegenden Verbindlichkeit anzunehmen ist, ist von der Revision nicht beanstandet worden. Es besteht auch keine Veranlassung, den Erwägungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkte entgegenzutreten. Die Abwickelung eines Kaufvertrages über Shares erfolgte zu jener Zeit zur Ersparnis von Stempelkosten üblich in der Weise, daß die angeschafften Wertpapiere im Depot einer Londoner Bank verblieben. Erledigte die deutsche Bankverbindung des Käufers den Auftrag insoweit, so hatte sie damit, ob sie nun lediglich als Einkaufskommissionärin oder als Verkäuferin auftrat, zunächst der ihr obliegenden Verbindlichkeit genügt. Es verblieb allerdings noch die Verpflichtung, dem Kunden die Wertpapiere wunschgemäß zur Verfügung zu stellen. Die Erfüllung dieser restlichen Verbindlichkeiten ist durch die von der Kriegsgesetzgebung bestätigten Maßnahmen der Londoner Banken unmöglich geworden. Von gleicher Würdigung der Sachlage ist ersichtlich das Berufungsgericht ausgegangen. Sie steht auch im Einklang mit der bisher in der Rechtsprechung dieses Senats vertretenen Auffassung dieser Geschäfte (RGZ. Bd. 104 S. 226, Bd. 107 S. 36).

Es besteht aber auch kein Anlaß, den von der Revision beanstandeten weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts entgegenzutreten.

Das besondere des Sachverhalts liegt darin, daß in die privatrechtlichen Beziehungen der Beklagten zu ihren Londoner Gläubigern und deren Abwicklung aus staatlichen Rücksichten durch staatliche Maßnahmen im Wege der Kriegsgesetzgebung, des Versailler Vertrages und der Ausgleichsgesetzgebung eingegriffen worden ist. Die Folge war, daß die wirtschaftliche Wirkung der Gutschrift für die Beklagte sich auf den Betrag beschränkt hat, den sie auf Grund des Ausgleichsgesetzes weniger an das Reich zu zahlen gehabt hat. Der den Bestimmungen des § 384 Abs. 2 HGB., § 812 und in weiterem Sinne auch dem § 281 BGB. zu Grunde liegende Rechtsgedanke richtet sich darauf, Vermögenswerte, die im Laufe wirtschaftlicher Vorgänge Personen zugeflossen sind, denen sie nach den zu Grunde liegenden Wirtschaftsbeziehungen im Verhältnis zu anderen Personen nicht zukommen, denjenigen Personen zuzuführen, denen sie gebühren. Diesem Zweck der genannten Vorschriften, der sich darauf beschränkt, den Ausgleich einer unrichtig gewordenen Verteilung von Vermögenswerten herbeizuführen, geschieht im vorliegenden Falle nur Genüge, wenn die Auskehrungspflicht der Beklagten auf den Vermögenswert beschränkt wird, der ihr letzten Endes tatsächlich zugeflossen ist. Das ist aber nur die Höhe der Schuldbefreiung gegenüber dem Reich. Es ist also, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nicht angängig, die infolge der Gutschrift des Versteigerungserlöses zunächst eingetretene Schuldbefreiung allein in Betracht zu ziehen. Maßgebend ist vielmehr die wirtschaftliche Wirkung der Gesamtentwicklung. Das Urteil dieses Senats vom 9. Oktober 1926 (I 454/26, Bank-Archiv 1926 S. 124) hat für einen Fall, in dem es sich um die Höhe der Bereicherung handelte, den gleichen Standpunkt eingenommen.

Der abweichenden Auffassung der Revision ist nicht beizupflichten. Bei Zugrundelegung ihres Standpunktes würde die Beklagte in einer mit dem Grundgedanken der einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise belastet werden. Trifft den Kläger auf Grund dieser Rechtslage ein Verlust, so beruht dieser auf der durch staatliche Rücksichten mitbestimmten gesetzlichen Regelung der Abrechnungsbeziehungen zum feindlichen Ausland. Die von der Revision herangezogene Entscheidung in RGZ. Bd. 108 S. 191 behandelt die hier zur Entscheidung stehende Frage nicht und kann daher der vertretenen Auffassung nicht entgegengehalten werden.

Das Berufungsgericht hat ergänzend erörtert, wie sich das Rechnungsverhältnis der Parteien gestalte, wenn man annehme, daß die Beklagte den Versteigerungserlös herauszugeben habe. Ein Eingehen hierauf erübrigt sich mit Rücksicht auf die zu billigende grundsätzliche Stellungnahme.

III. In seinen sich mit dem zweiten Hilfsanspruch beschäftigenden Erwägungen hat das Berufungsgericht zunächst verneint, daß die Beklagte den Kläger, wie dieser ihr vorwirft, über die tatsächliche Sachlage im unklaren gelassen und ihn dadurch abgehalten habe, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen. Es stellt in dieser Hinsicht fest, die Beklagte habe bis zur eigenen Kenntnisnahme von der Versteigerung alles zur Wahrung etwaiger Rechte des Klägers Erforderliche getan und habe ihn auch über die Versteigerung der Wertpapiere für Rechnung ihrer Londoner Gläubiger unterrichtet. Insoweit sieht es ein die Beklagte zu Schadenersatzleistung verpflichtendes, auch nur fahrlässiges, Verhalten nicht als gegeben an. Diese Darlegungen sind nicht angegriffen worden und geben auch zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Dagegen hat der Berufungsrichter eine Verletzung der der Beklagten gegenüber dem Kläger obliegenden Sorgfaltspflicht insoweit als vorliegend erachtet, als sie mit Schreiben vom 30. November 1921 im Bewußtsein dessen, daß die Versteigerung der Wertpapiere für ihr Abrechnungsverhältnis mit dem Kläger von Bedeutung sein könne, diesen zur Abdeckung des ohne Berücksichtigung des Versteigerungserlöses berechneten Debetsaldos veranlaßt habe. Er nimmt an, die Beklagte habe den Kläger dadurch zur unnötigen Abstoßung von Sachwerten veranlaßt; auch jetzt habe sie ihre Rechnungsaufstellung noch nicht so aufgemacht, daß daraus ersichtlich werde, wie eine Benachteiligung des Klägers bei der Abdeckung des Gesamtsaldos vermieden werde. Daraus leitet sie die Haftung der Beklagten für einen Teil des dem Kläger durch Abstoßung von Sachwerten erwachsenen Schadens her.

Der Anschlußrevision der Beklagten, welche die Entscheidung insoweit angreift, war der Erfolg nicht zu versagen. Allerdings muß die von ihr erhobene verfahrensrechtliche Rüge, daß eine Klagänderung zu Unrecht zugelassen sei, an § 270 ZPO. scheitern, sachlich dagegen erscheint sie begründet.

Das angefochtene Urteil nimmt an, durch die Mitteilungen der Beklagten sei der Kläger spätestens im März 1921 über den tatsächlichen Sachverhalt so unterrichtet gewesen, daß sich eine Beurteilung seiner Rechte ermöglicht habe. Der dem Urteil zu Grunde liegende Schriftwechsel der Parteien ergibt weiter, daß dem Kläger in den Gründen des Beschlusses der Spruchkommission für Auslandsschäden vom 28. Juni 1921 bekanntgegeben und im Schreiben vom 16. August 1921 erneut bestätigt worden ist, es komme für ihn wegen des durch die Versteigerung der Wertpapiere erlittenen Schadens lediglich eine Forderung gegen die Beklagte in Betracht. Im letzteren Schreiben war er auch darauf hingewiesen worden, daß es lediglich von ihm abhänge, ob er sich eine weitere Hinausschiebung der Abrechnung gefallen lassen wollte, für welche die Beklagte nach ihrem Brief vom 7. Juli 1921 noch gesetzliche Regelung erhoffte. Im Schreiben vom 6. September 1921 hatte der Kläger diese Mitteilung weitergegeben und Vorschläge von der Beklagten erbeten. Bereits aus den früheren Schreiben der Beklagten vom 6. August 1920 und 17. März und dem auf Grund des letzteren auf die übersandten Abrechnungen gesetzten Vermerk über die vorbehaltene Richtigstellung der Zeit und Höhe des Zinslaufes ist das Einverständnis der Parteien darüber zu entnehmen, daß die regelmäßig übersandten Rech-

nungsauszüge, welche die Versteigerung der Wertpapiere nicht berücksichtigen, das endgültige Rechnungsverhältnis der Parteien nicht wiedergäben. In dem Schreiben vom 30. November 1921 endlich, in welchem das Berufungsgericht ein mit den Pflichten der Beklagten gegenüber dem Kläger nicht zu vereinbarendes Drängen auf Abdeckung ihrer bisher berechneten Forderungen sieht, ist schließlich noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ansprüche des Klägers aus den englischen Werten ihm vorbehalten blieben.

Es ist von einer Verkennung des Verschuldenbegriffes beeinflußt, wenn der Vorderrichter bei dieser Sachlage die Aufforderung der Beklagten an den Kläger, „in ernste Erwägung zu nehmen, ob nicht die günstige Kurslage der für die Verbindlichkeiten des Klägers haftenden Wertpapiere auszunutzen und der Debetsaldo abzudecken sei", als schuldhafte Zurückstellung der Interessen des Klägers vor seinen eigenen ansieht. Die Beklagte durfte davon ausgehen, daß dem Kläger die Rechnungsausstellung als nicht endgültig bekannt sei. Die Handlungsweise des Klägers blieb auch in dessen Ermessen gestellt. Zwangsmaßnahmen waren nicht angedroht. Zu Gunsten der Beklagten ist ferner zu berücksichtigen, daß ihre Forderung nicht lediglich aus den hier behandelten Sharegeschäften stammte und, soweit sie auf anderen Geschäften beruhte, unzweifelhaft war. Geht man mit dem Vorderrichter weiter davon aus, daß es der Beklagten nicht zum Vorwurf zu machen ist, wenn sie zu jener Zeit die endgültige Gestaltung des Abrechnungsverhältnisses noch nicht gänzlich übersehen zu können meinte, sowie daß damals mit einem stetigen Fortschritt der Geldentwertung und der mit dieser in Verbindung stehenden Steigerung der Kurse noch nicht gerechnet wurde, so entfällt bei diesem Sachverhalt die Grundlage für die Annahme des Berufungsrichters, daß die Beklagte schuldhaft die Belange des über die Sachlage ebensogut unterrichteten Klägers in den Hintergrund gestellt habe, als sie zur Ausnutzung der günstigen Kurslage riet.

Der zweite Hilfsanspruch ist somit aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes nicht zu begründen, ohne daß es einer Erörterung dessen bedürfte, ob und in welchem Umfang die Abrechnung der Beklagten unrichtig war.

IV. Prüft man aber auf der Grundlage der vorstehend erörterten rechtlichen Gesichtspunkte das Abrechnungsverhältnis der Parteien, so ergibt sich zunächst, daß der Kläger erhalten hat, was er gemäß § 384 Abs. 2 HGB. oder § 281 BGB. beanspruchen könnte. Ein Schadensersatzanspruch ist nicht gegeben. Es kann sich daher nur noch darum handeln, ob die Rechnungsaufstellung der Beklagten, welche der Kläger beglichen hat, aus einem sonstigen Grunde unrichtig erscheint und der Kläger daher die Herausgabe des zuviel Bezahlten nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung begehren kann. Das ist nicht ersichtlich. Was die Art der Rechnungsaufstellung als solche angeht, ist dem Berufungsgericht nicht entgegenzutreten, wenn es aus den Gesamtumständen der Abwickelung des Geschäftsverkehrs der Parteien schließt, daß ihr Wille auf die Begründung von Forderungen und Verbindlichkeiten in Mark gerichtet war. Es befindet sich damit im Einklang mit den in RGZ. Bd. 112 S. 27[2]) entwickelten Grundsätzen, nach welchen letzten Endes die Entscheidung über diesen Punkt aus den Gesamtumständen des Falles zu entnehmen ist. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß in die Abrechnung der Anschaffungspreis der Wertpapiere eingesetzt und auf ihn Zinsen berechnet sind. Bei Zugrundelegung der Auffassung über die vereinbarte Art der Geschäftsabwickelung, wie sie vorstehend erörtert worden ist, hatte die Beklagte, sobald die Shares in das Londoner Depot gelangt waren, einen Anspruch auf Inrechnungsstellung des Anschaffungspreises und dessen Verzinsung, solange er nicht vom Kläger beglichen war, gleichgültig, ob sie nun lediglich als Einkaufskommissionärin oder als Verkäuferin auftrat.

Die Revision des Klägers ist somit unbegründet und war zurückzuweisen. Auf die Anschlußrevision der Beklagten war dagegen das angefochtene Urteil, soweit darin die Beklagte beschwert ist, sowie im Kostenpunkt aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits waren dem Kläger aufzuerlegen.

3. Zu § 826 BGB.

Die Annahme des Rückkaufangebotes einer AG. über Vorzugsaktien kann nicht deswegen angefochten werden, weil bei der späteren Goldbilanz die verbliebenen Vorzugsaktien auf einen erheblich höheren Nennwert umgestellt worden sind.

Urteil des RG. vom 15. 3. 1927 — II 313. 26 —. T.

Die beklagte Aktiengesellschaft ist am 30. September 1920 gegründet. Das Grundkapital wurde später u. a. um 200 Millionen M Vorzugsaktien erhöht. Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Vorzugsaktien gegen Zahlung des Nennbetrages zuzüglich 6 pCt. Stückzinsen seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres und etwa rückständiger Dividenden, sowie eines Aufgeldes von 20 pCt. zurückzukaufen. Vorzugsaktien, die auf eine dementsprechend ergangene Aufforderung innerhalb der zu setzenden Frist von 4 Wochen, gerechnet von dem Tage der Aufforderung an, der Gesellschaft nicht zum Rückkauf zur Verfügung gestellt werden, kann die Gesellschaft zur Einziehung gegen Rückzahlung des Nennbetrages zuzüglich 6 pCt. Stückzinsen seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres und etwa rückständiger Dividenden, sowie eines Aufgeldes von 15 pCt. mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

Am 4. Oktober 1923 erließ die Beklagte eine öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse. Sie teilte darin mit, daß in Aussicht genommen sei, demnächst ihre Vorzugsaktien gemäß § 5 Abs. 5 der Satzungen zum Kurse von 115 pCt. des Nennbetrages zu kündigen, sie biete indessen den Inhabern der 200 Millionen M Vorzugsaktien, die ihre Aktien in der Zeit vom 8. bis 29. Oktober 1923 einschließlich einreichen würden, für je 5 Stück Vorzugsaktien, im Gesamtwert von M 10 000, $ 5 in Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches an. Auf dieses Angebot haben die drei Kläger, welche Vorzugsaktien der Beklagten besaßen, im Oktober und Anfang November 1923 ihre Vorzugsaktien an die Beklagte eingeliefert, und den Gegenwert, nämlich für je 2000 M nominell 1 Dollar, in Dollarschatzanweisungen erhalten. Am 8. März 1924 hat die Beklagte unter Anbietung eines Aufgeldes von 15 pCt. des Nennwertes die Vorzugsaktien auf den 31. Mai 1924 gekündigt. Die Kündigung ist, nachdem am 28. März 1924 die zweite Verordnung zur Durchführung der Goldbilanzverordnung erlassen worden war, nicht zur Ausführung gelangt.

Dagegen hat die Beklagte mit ihrer Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 ihre 200 Millionen M Vorzugsaktien und die 200 Millionen M Stammaktien auf je 7 Millionen Goldmark umgestellt und dementsprechend die Vorzugsaktien auf 50 GM + 20 GM abgestempelt.

Aus den Gründen:

Die Kläger sehen in dem Angebot der Beklagten vom 4. Oktober 1923 an ihre Vorzugsaktionäre, nominell 10 000 M Vorzugsaktien zurückzukaufen und in den auf dieser Grundlage zwischen der Beklagten und ihnen im Laufe des Oktober und Anfang November 1923 zustande gekommenen Rückkäufen ihrer Vorzugsaktien auf Seiten der Beklagten eine sittenwidrige und betrügerische Handlung, aus der sie die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge herleiten und als Schadensersatz nach § 826 BGB. Lieferung von Goldmarkaktien nach dem Umstellungsverhältnis von 2000 : 70 verlangen.

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß die Vorzugsaktien der Beklagten zur Zeit ihres Angebots zu Papiermarkkursen gehandelt wurden, die umgerechnet in Gold nur einen sehr geringen Bruchteil ihres später angenommenen Goldmarkwertes ausgemacht hätten und wohl auch durchschnittlich unter dem Wert gelegen hätten, den die Beklagte in Gold, — denn als Goldwert seien die damals gerade herausgegebenen Dollarschatzanweisungen angesehen worden —, für die Aktien geboten habe.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere des § 826 BGB. Es sei für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß die in der Berufungsinstanz unter Beweis gestellte Behauptung der Kläger richtig sei, daß den Aufsichtsratsmitgliedern der Beklagten die bestimmte Absicht der Regierung, eine feste Währung einzuführen und die Goldbilanzierung vorzuschreiben, bekannt gewesen sei und die Beklagte habe gerade mit Rücksicht darauf, daß solche Schritte bevorgestanden hätten, das Angebot vom 4. Oktober 1923 gemacht.

Die Rüge ist nicht begründet. Die zutreffende Beantwortung der Frage, ob die Beklagte mit ihrem Angebot vom 4. Oktober 1923 gegen die guten Sitten verstoßen hat, wird mit dem Oberlandesgericht nur gewonnen werden können, wenn das Angebot unter Berücksichtigung der damaligen geldlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewürdigt wird, denn nur, wie das Angebot damals bewertet werden konnte, nicht wie es heute im Lichte anderer Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse erscheint, ist maßgebend dafür, ob in ihm objektiv ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken ist. Daß die Kläger gegenüber denjenigen Vorzugsaktionären, die von dem Kaufangebot der Beklagten keinen Gebrauch gemacht haben, heute wesentlich benachteiligt sind, ist nicht zu bezweifeln. Denn nach dem Umstellungsverhältnis der GMEB. von 2000 : 70

[2]) Vom 24. 10. 25, auch abgedr. im Bank-Archiv XXV, S. 243.

sind heute jene Vorzugsaktionäre statt mit je 2000 M nominell mit 70 GM Vorzugsaktien an der Beklagten beteiligt, während die Kläger für nominell 2000 M Vorzugsaktien nur 4,20 GM erhalten haben, ein Betrag, der nach der Jahresbilanz für 1924 der ausgeschütteten Dividende für eine 70 RM-Vorzugsaktie entspricht. Daß diese Bewertung für die rückschauende Betrachtung dem inneren Werte der Aktien nicht entsprach, daß diese vielmehr erheblich unterbewertet worden sind, liegt zutage. Auch ist den Klägern zuzugeben, daß die Börsenkurse, namentlich in den Zeiten der wirtschaftlichen Verwirrung des Jahres 1923 nur einen sehr bedingten Anhalt für die richtige Beurteilung des inneren Wertes der Aktien boten und daß die Verwaltungsorgane der Gesellschaft immerhin besser über die Verhältnisse der Gesellschaft unterrichtete Personen sind als die Börse, der häufig genug zuverlässige Anhaltspunkte über den inneren Wert eines Unternehmens fehlen. Auch war die Kursgestaltung in ihren starken Schwankungen damals wie auch später durch die Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Lage und die Rückwirkungen des Geldmarktes wesentlich beeinflußt.

Gleichwohl ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß auch die Verwaltungsorgane der Beklagten selbst angesichts der damaligen Unsicherheit der Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse, nicht in der Lage waren, mit einiger Sicherheit zu erkennen, wie sich ihre eigene wirtschaftliche Lage, insbesondere die Rentabiltät ihres Unternehmens gestalten würde. Denn die Papiermarkbilanzen der verflossenen Jahre geben kein zuverlässiges Bild der wirklich gemachten Gewinne. Auch wenn man annimmt, daß intern Goldbilanzen aufgestellt worden sind, was damals schon vielfach bei großen kaufmännischen Unternehmungen der Fall gewesen ist, so waren auch die Ergebnisse einer solchen Bilanzierung durch Zeitumstände, wie die Inflationsgewinne und -verluste, die inländische Zwangsbewirtschaftung, die Ruhrbesetzung und steuerliche Belastung so wesentlich beeinflußt, daß eine zuverlässige Bewertung des Gesamtunternehmens nicht einmal von den Verwaltungsorganen einer angesehenen Gesellschaft erwartet werden konnte. Allenthalben haben, wie bekannt, zu damaliger Zeit auch sehr vernünftige wirtschaftliche Erwägungen selbst beste Kenner der Wirtschaft getrogen. Es entsprach daher nur dem Gebot kaufmännischer Vorsicht, wenn die Verwaltungsorgane der Beklagten, auch wenn sie dem damals vielfach herrschenden und aus der ganzen Lage heraus begreiflichen wirtschaftlichen Pessimismus nicht unterlagen, zum Ausgangspunkt ihres Preisangebots die Kursbewegung des Jahres 1923 nahmen. Und wenn vom heutigen Standpunkt gesehen, dieses Angebot auch unzureichend war, um einen angemessenen Gegenwert der Aktien darzustellen, so lag diese zu niedrige Einschätzung des Gegenwerts zu einer Zeit, in der die Stabilisierung der Mark noch nicht Tatsache und ihre Durchführbarkeit noch angezweifelt war, keineswegs zu Tage, zumal das Angebot in Zeiten des rapiden Währungsverfalls in wertbeständigen Zahlungsmitteln gemacht wurde und Vorteile versprach, die ohne Stabilisierung bei weiterem Sinken der Mark sehr wohl günstiger erscheinen konnten als der Besitz der Aktien, die, wenn sie auch nicht als Spekulationsobjekt, sondern als Anlagepapier gekauft waren, von ihren Besitzern doch nur als ein durchaus unsicherer Wert betrachtet werden konnten. Dazu kommt, daß, so geringfügig den Klägern heute der Gegenwert erscheinen mag, damals doch die Kaufkraft des Dollars noch weit größer war, da die Inlandspreise noch unter den Weltmarktpreisen lagen und dem Dollar noch eine ungleich höhere Kaufkraft inne wohnte, als zur Zeit, zu der die Preise sich auf der Basis der Stabilisierung der Mark den Goldpreisen angepaßt hatten.

Daß die Beklagte mit ihrem Angebot einen unzulässigen Druck auf die Aktionäre ausgeübt habe, indem sie gleichzeitig mit der Kündigung der Papiere zum Nennwert gedroht habe, kann nicht anerkannt werden. Die Kläger verkennen selbst nicht, daß die Beklagte das satzungsmäßige Recht hatte, ihre Vorzugsaktien zum Nennwert mit Aufgeld zu kündigen, und sie verschließen sich auch dem nicht, daß die Beklagte dieses Recht hätte ausüben und die Frage einer etwaigen Aufwertung dem Spruch der Gerichte hätte überlassen können. Dann handelte sie aber auch nicht sittenwidrig bloß dadurch, daß sie sich die Ausübung dieses Rechts vorbehielt und den Aktionären einen Rückkauf vorschlug.

Dem Aufwertungsgedanken, der jedenfalls für die hier vorliegende Frage in der Rechtsprechung des Reichsgerichts noch keineswegs irgendwie geklärt war, hat sie mit ihrem Preisangebot Rechnung getragen und es kann daher nur auf die schon verneinte Frage ankommen, ob die Preisbemessung selbst nach den Anschauungen eines redlichen Geschäftsverkehrs mit den guten Sitten nicht vereinbar war.

Daß die Beklagte sich ihrer eigenen besseren Kenntnis der Dinge verschlossen hätte, um noch schnell, ehe Ordnung in das wirtschaftliche Chaos kommen würde, die Vorzugsaktien zu einem unangemessen niedrigen Preis anzukaufen und sie holländischen Kapitalisten in die Hände zu spielen, ist eine tatsächliche Behauptung, die sich in der Vorinstanz nicht hat erhärten lassen und die daher der Revision nicht zum Erfolg verhelfen kann. Unterstellt man auch, daß der Beklagten am 4. Oktober 1923 bekannt gewesen ist, daß die Regierung die bestimmte Absicht hatte, eine feste Währung und die Goldbilanzierung einzuführen, so war damit doch noch völlig ungewiß, mit welchem Inhalt diese Absichten Gestalt gewinnen würden und vor allen Dingen, auf welcher Grundlage die Stabilisierung der Mark gelingen und welches das Schicksal der Vorzugsaktien bei einer Goldbilanzierung sein würde.

Sittenwridig würde die Beklagte allenfalls gehandelt haben, wenn sie in Kenntnis der Goldbilanzierungsvorschriften, insbesondere der zweiten Durchführungsverordnung, noch vor der Umstellung der Aktien es unternommen hätte, ihre Vorzugsaktionäre mit dem Papiermarknennbetrage oder mit geringer Aufwertung abzufinden. Diese Sachlage ist nicht gegeben. Die Aktionäre mußten selbst überlegen, ob ihnen das Angebot vorteilhaft genug erschien oder ob sie es der Entwickelung der Dinge überlassen wollten, wie sich das Schicksal ihrer Ansprüche oder ihrer Aktien nach deren Kündigung gestalten würde. Daß sie in der Mehrzahl unerfahrene Leute waren, ändert daran nichts. Ihre Unerfahrenheit könnte der Gesellschaft, die in dieser Frage nicht ihr Berater sein konnte, nur entgegengehalten werden, wenn deren eigene Einsicht in den inneren Wert der Aktien eine anständig handelnde Gesellschaft zu einem solchen Angebot nicht hätte führen dürfen. Diese Einsicht war bei Berücksichtigung der damaligen Zeitverhältnisse auch dem vorausschauenden Kaufmann jedenfalls bis zu einem Grade verschlossen, der es nicht erlaubt, die wirtschaftlichen und kaufmännischen Erwägungen, die die Beklagte zu dem Angebot geführt haben, unter dem Gesichtspunkte einer voraussehbaren, sittenwidrigen Schädigung der Vorzugsaktionäre zu beurteilen. Denn die Aufstellung der ersten obligatorischen Goldbilanz und die damit verbundene Umstellung des Aktienkapitals waren inhaltlich durch die erst zu erlassenden und daher nicht bekannten Vorschriften so wesentlich bedingt und für die Zukunft des Unternehmens, seine Rentabilität und seinen Kredit von solcher Tragweite, daß ein sicherer Maßstab für die Bewertung der Vorzugsaktien den Bilanzen der Inflationszeit, auch wenn sie intern auf wertbeständiger Grundlage aufgemacht waren, nicht entnommen werden konnte.

Daß die Kläger aus dem Gesichtspunkt des § 67 Abs. 2 Satz 1 des Aufwertungsgesetzes auch keine höhere Aufwertung verlangen können, hat das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt. Die Berufung auf dieses Gesetz versagt schon, weil es sich hier nicht um einen Vergleich im Sinne des § 67 Abs. 1, sondern um einen Rückkauf der Aktien handelt. Das verkennen auch die Kläger selbst nicht, sie meinen indes, analoge Anwendung könne § 67 Abs. 2 wohl finden. Jedenfalls sei der Geist dieser Gesetzesvorschrift, daß Geschäfte aus der Zeit der Hochinflation, bei denen kein angemessener Gegenwert geleistet sei, zu korrigieren seien, auch hier anwendbar.

Eine analoge Anwendung kommt indessen bei dieser, nur für den Spezialfall eines Vergleichs über einen Aufwertungsstreit gegebenen Gesetzesvorschrift nicht in Betracht. Ihre Anwendung würde den Klägern aber zeigen, wie weit der nach dem Aufwertungsgesetz zu errechnende Aufwertungsbetrag für nominell 2000 M Vorzugsaktien zurückbleiben müßte hinter dem Nennbetrag von 70 RM, auf den die Vorzugsaktien nach ihrer Umstellung lauten und den die Kläger zur Beleuchtung des Mißverhältnisses zwischen dem Kaufpreis und dem wahren Wert der Aktien in den Vordergrund gestellt haben. Denn nach § 33 des Aufwertungsgesetzes werden mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, nur auf 15 pCt. des Goldmarkbetrages, berechnet nach dem Tage ihrer Ausgabe, aufgewertet und zwar, soweit sie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind zum Nennwert, soweit sie später ausgegeben sind, unter Umrechnung des Papiermarkbetrages, in dem sie ausgedrückt sind, in Goldmark nach Maßgabe des in der Anlage zum Aufwertungsgesetz bestimmten Umrechnungsverhältnisses. Geht man von dem 1. Januar 1922 als Stichtag für die Umrechnung der Ende 1921 ausgegebenen Vorzugsaktien aus, so betrug der mit vorstehender Maßgabe zu berechnende Goldmarkbetrag solcher Schuldverschreibungen zum Nennbetrage von 2000 M rund 50,40 GM, und 15 pCt. hiervon = 7,56 GM. Ein ähnliches Schicksal können schuldverschreibungsähnliche Vorzugsaktien nach Maßgabe des Umstellungsverhältnisses des § 29 der Durchführungsverordnung zur Goldbilanzierungsverordnung erleiden, denen, um sie nicht gegenüber den eigentlichen Obligationen ungünstiger zu stellen, was je nach dem

Tage der auf sie geleisteten Einlagen durch die Umstellungsvorschrift des § 28 Abs. 1 der zweiten Durchführungsverordnung an sich ermöglicht würde, durch § 28 Abs. 7 ein Kapitalbetrag garantiert ist, der im Falle der Einziehung (§ 227 HGB.) oder der Liquidation der Berechnung zugrunde zu legen ist, und der nicht hinter 15 pCt. des Goldmarkbetrages zurückbleiben darf.

Diese annähernden Berechnungen lassen erkennen, wie wenig voraussehbar das Schicksal der Vorzugsaktien gewesen ist und wie unterschiedlich die Wertbemessung sein müßte, je nachdem man diese Aktien als gekündigt dem Aufwertungsgesetz unterwirft oder, wie die Revision will, mit gleicher Maßgabe den Kaufpreis erhöht, oder sie nach Maßgabe des § 28 der Durchführungsverordnung in ihrem Umstellungsverhältnis betrachtet, durch welches sie auf 70 RM gestellt worden sind, ein Betrag, der dem wirklichen inneren Wert nicht zu entsprechen braucht, wie denn die Beklagte auch behauptet hat, daß sie an der Börse nur zu 35 RM gehandelt würden. Diese Erwägungen bilden aber einen Grund mehr, und zwar nicht nur vom Standpunkt der rückschauenden Betrachtung aus, der Beklagten, auch wenn ihre Verwaltungsorgane in Devisen zu denken gewohnt waren, nicht aus einer unzureichenden geldmäßigen Einschätzung des Wertes der Vorzugsaktien den Vorwurf sittenwidrigen Handelns zu machen, wenn diese Schätzung von so viel unsicheren Faktoren abhing, wie dies am 4. Oktober 1923 und noch zur Zeit des Abschlusses des Rückkaufgeschäftes der Fall war.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Fortschritte in der Stabilisierung der Währungen[1]).

Um einen Ueberblick über die Entwicklung der wichtigeren Währungen seit März 1927 zu gewähren, wurde die vor einem Jahr an dieser Stelle (s. Fußnote) gebotene Darstellung bis Ende März d. J. fortgeführt. Wie damals wurde auch jetzt der logarithmische Maßstab gewählt; bezüglich der Gründe für diese Wahl und der Wirkung dieses Maßstabes sei auf die Ausführungen a. a. O. verwiesen, die auch Näheres über die angewandte Methode enthalten.

Die Sanierung der Währungen hat während der Berichtszeit weitere Fortschritte gemacht. Das wichtigste Ereignis ist die Stabilisierung der Lira. Vom 22. Dezember 1927 ab ist die Bank von Italien verpflichtet, ihre Banknoten in Gold oder nach ihrer Wahl in Golddevisen umzuwandeln. Die Goldparität beträgt 7,919052 Gramm Feingold für je 100 italienische Lire; der Bestand an Gold oder Golddevisen darf nicht weniger als 40 % des Notenumlaufs und aller anderen Sichtverpflichtungen betragen.

Die Schaubilder, in denen aus Kontinuitätsgründen auch bei den auf einer neuen Goldparität stabilisierten Währungen die Vorkriegsparität (natürlich außer bei Oesterreich und Ungarn) als Vergleichsbasis beibehalten wurde, zeigen eine Zunahme des horizontalen Verlaufs der Kurven, das heißt also der Stabilität. Auch die Kursschwankungen, deren maximales Ausmaß durch die gestrichelten Kurvenzüge gekennzeichnet ist, sind in der Berichtszeit im großen und ganzen meist so minimal geworden, daß sie zeichnerisch nicht mehr dargestellt werden konnten. Nur Portugal wies im letzten Vierteljahr eine leichte Abschwächung und merkliche Kursschwankungen auf, während bei der spanischen und der türkischen Währung im letzten Jahre zwar die Schwankungen ein gewisses Ausmaß erreichten, das durchschnittliche Kursniveau sich jedoch im allgemeinen behaupten konnte. Auf jeden Fall ist unverkennbar, daß die allgemeine Währungslage sich immer mehr einem gewissen Gleichgewichtszustand nähert.

[1]) Vgl. Bank-Archiv XXVI Nr. 14 vom 15. April 1927, S. 345 f.

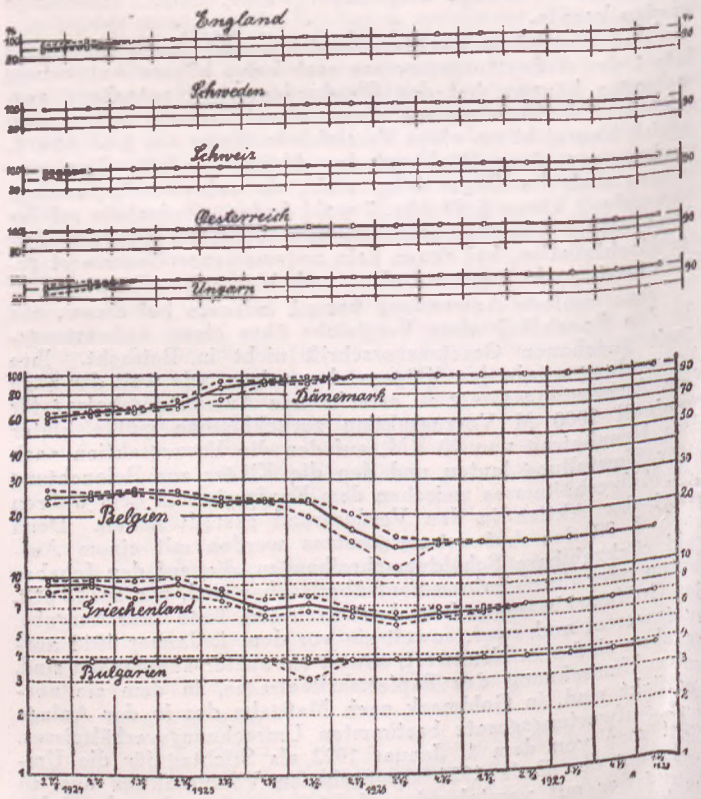

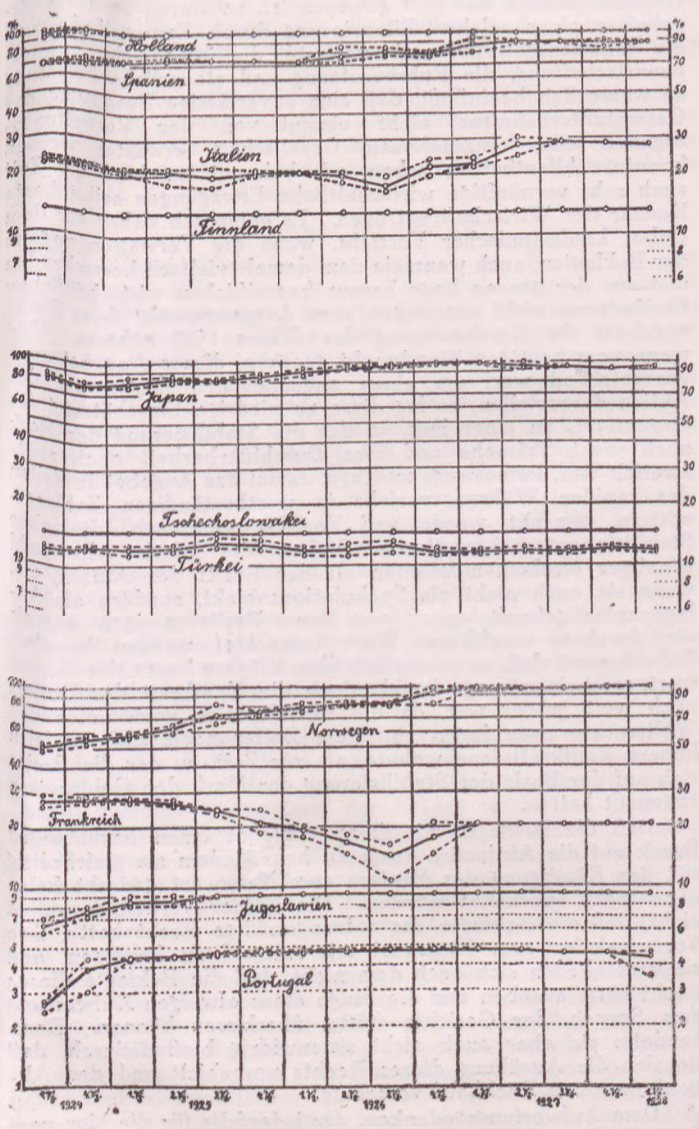

Entwicklung der Währungen in Prozenten der Vorkriegsparitäten (bei Oesterreich und Ungarn in Prozenten der neuen Paritäten).

Die ausgezogenen Kurven zeigen die vierteljährlichen Durchschnittskurse, die gestrichelten Linien verbinden die höchsten bzw. niedrigsten Kurse jedes Vierteljahrs.